

**17.052****Jagdgesetz.****Änderung****Loi sur la chasse.****Modification***Erstrat – Premier Conseil***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)

**Antrag der Minderheit**

(Cramer, Bruderer Wyss, Stöckli, Zanetti Roberto)

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat

mit dem Auftrag, eine Änderung des Jagdgesetzes vorzulegen, welche in ausgewogenem Masse die Notwendigkeit zusätzlicher Tierschutzmassnahmen berücksichtigt und gleichzeitig die Regulierung bestimmter Arten ermöglicht.

**Proposition de la minorité**

(Cramer, Bruderer Wyss, Stöckli, Zanetti Roberto)

Renvoyer le projet au Conseil fédéral

avec mandat de proposer une modification de la loi sur la chasse tenant compte de façon équilibrée de la nécessité d'accroître les mesures de protection concernant la faune tout en permettant de réguler certaines espèces.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich hoffe, Sie sind auf eine doch etwas längere Debatte eingestellt – das nehme ich einmal an –, sprechen wir doch über das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Das heute zur Revision anstehende Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel trat als Totalrevision eines älteren Gesetzes am 1. April 1988 in Kraft. Zwischenzeitlich wurden die grossen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs in der Schweiz wieder heimisch. Seither wurde darüber in regelmässigen Abständen und anhand verschiedener parlamentarischer Vorstösse zur Anpassung der rechtlichen Regelungen für Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten diskutiert. Das Zieldreieck von Schutz, Regulierung und jagdlicher Nutzung ist naturgemäss nicht spannungsfrei und ist je nach Betroffenheit geprägt von unterschiedlichen und weit divergierenden Befindlichkeiten und Haltungen. Sachlichkeit versus Emotionalität? Ich wünsche mir für die Beratung im Ständerat standesgemäss Sachlichkeit.

Der Bundesrat hat dem Parlament mit Botschaft vom 23. August 2017 eine Änderung des Jagdgesetzes vorgeschlagen. Die heute zur Debatte stehende Vorlage beschlägt folgende parlamentarische Vorstösse, welche im Verlauf der Jahre angenommen worden sind: die Motion Engler 14.3151, "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung"; die Motion Fournier 10.3264, "Revision von Artikel 22 der Berner Konvention"; die Motion Landolt 14.3830, "Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennen"; und letztlich das Postulat Landolt 14.3818, "Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung".

Die UREK hat die Beratung der vorliegenden Teilrevision am 19. Oktober 2017 begonnen und am 11. Januar 2018 umfassende Anhörungen durchgeführt. Am 1. Februar 2018 sind wir auf die Vorlage eingetreten und haben die Detailberatung begonnen, welche wir schliesslich an der Sitzung vom 24. April 2018 beendet haben. Die Tatsache, dass eine simple Teilrevision rund hundert Seiten Protokoll mit sich brachte, sowie die verschiedenen Minderheiten lassen erahnen, dass die Beratungen nicht immer nur auf emotionsloser Ebene verlaufen sind.

Aber der Reihe nach: Im Wissen um die heikle Gratwanderung zwischen Sachlichkeit und Emotionalität hat die Kommission mit Anhörungspartnern breitangelegte Anhörungen durchgeführt. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und

**AB 2018 S 388 / BO 2018 E 388**

Landschaft ist eine Regierungskonferenz, die mit der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz und der Konferenz der Kantonsförster unter einem Dach vereinigt ist. Weiter wurden die Kantone Graubünden und Wallis mit Regierungsrat Mario Cavigelli, Georg Brosi, Chef der Jagdverwaltung und Wolfsspezialist aus dem Kanton Graubünden, sowie Jagdverwalter Peter Scheibler aus dem Kanton Wallis angehört. Mit Laurent Garde haben wir einen ausgewiesenen Wolfsforscher des Centre d'Etudes et de Réalisations Pastorales Alpes-Méditerranée angehört. Er hat uns auf eindrückliche Weise die Herausforderungen der französischen Alpwirtschaft geschildert und die Erfahrungen Frankreichs im Umgang mit Herdenschutz nähergebracht. Vom Verein Herdenschutzhunde Schweiz haben wir zwei Verantwortliche angehört. Mit Herrn Eladio Fernandez-Galiano haben wir einen Mitarbeiter des Sekretariates der Berner Konvention angehört, auch mit erhellenden Erkenntnissen. Dann haben wir den Schweizerischen Schafzuchtverband und die Umweltallianz, als Zusammenschluss der grossen Umwelt- und Naturschutzorganisationen der Schweiz, angehört. Wir haben Jagd Schweiz mit dem Präsidenten Hanspeter Egli und Herrn Marco Mehli vom SAC angehört. Letztlich hat uns auch der Schweizer Tierschutz mit seiner Anwesenheit beeindruckt, in der Person seines Präsidenten und Geschäftsführers Hans-Ulrich Huber. Die Anhörungen haben neben einem interessanten Spektrum an unterschiedlichen Standpunkten folgende Problemkreise isoliert, die die Kommission in den anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten einordnen und über die sie entscheiden musste:

1. Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 7a und Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes in der Jagdverordnung bezüglich Regulierung und Einzelabschuss;
2. Entscheidkompetenz zur Regulierung der grossen Beutegreifer, im Speziellen das Verhältnis zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) als heutiger Bewilligungsbehörde beim Einzelabschuss und den Kantonen mit der künftigen Kompetenz, mit einer Pflicht zur Anhörung des Bafu und damit einer Stärkung der Entscheidkompetenz der Kantone;
3. Berner Konvention: Ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung in Bezug auf Grossraubtiere mit der Berner Konvention vereinbar oder nicht? Analogien der Interpretation und Anwendungen der Berner Konvention in anderen Ländern mit Wolfspopulationen;
4. Verhältnis zwischen Jagdgesetz und Jagdverordnung;
5. Klärung von unpräzisen Rechtsbegriffen wie "Gefährdung der Population", "grosser Schaden" oder "erheblicher Schaden";
6. Konkrete Gefährdung von Menschen und Sachen;
7. Erforderliche und zumutbare Schutzmassnahmen in Bezug auf den Wolf und den Biber;
8. Konkrete Entschädigungsfragen und -formen;
9. Konformität: Ist die Revision des Jagdgesetzes mit der Bundesverfassung konform, insbesondere bezüglich Artikel 4 Absatz 3, der Pflicht der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen, und bezüglich Artikel 7a, der Anhörung anstelle der Zustimmung des Bundes bei kantonalen Verfügungen zum Einzelabschuss? Und als Nebenaspekt: Sind Sicherheitsabschüsse in Flughafenarealen in Bezug auf Schwarmvögel geregelt oder nicht?

Dies waren die Themenkreise, die uns beschäftigt haben. Es war sehr spannend. Wir werden im Rahmen der Eintretensdebatte, in der anschliessenden Diskussion um den Rückweisungsantrag Cramer und in der hoffentlich anschliessenden Detailberatung mit Sicherheit wieder auf alle von mir angesprochenen Aspekte zurückkommen. Ich erlaube mir, noch einige wesentliche Aspekte des bundesrätlichen Eintretensreferates in der Kommission zu wiederholen. Das entlastet unsere Bundesrätin.

Weil die grossen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs seit einigen Jahren wieder bei uns heimisch sind, stellt sich die Frage, wie wir mit ihnen umgehen, wie wir Schäden vermeiden können, wie wir – das ist am wichtigsten – Beeinträchtigungen des Menschen verhindern können. Das Parlament hat 2014 bzw. 2015 die Motion Engler 14.3151 angenommen, welche das Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung im Rahmen einer Revision des Jagdgesetzes thematisiert. Es gibt die angenommene Motion Fournier 10.3264, die – ich habe sie bereits in einem etwas anderen Kontext erwähnt – auf die Berner Konvention zielt. Der Bundesrat hat stets die Haltung vertreten, dass es schwierig wäre, die internationale Berner Konvention zu kündigen, weil damit andere Probleme geschaffen würden, was aus Sicht des Bundesrates staatspolitisch und juristisch nicht vertretbar wäre. Die UREK hat sich – und das ist wichtig – dieser Auffassung einhellig angeschlossen und darauf verzichtet, die Berner Konvention anzutasten. Dies sollte auch die Umweltallianz positiv zur Kenntnis nehmen. Wir haben in der Vorlage den bereits erwähnten neuen Artikel 7a. Er ist der wichtigste Teil dieser Revision. Heute regulieren wir die Bestände der Steinböcke. Neu möchten wir den Wolf mit einbeziehen. Wolfsbestände sollen zur Verhütung von Schäden und einer konkreten Gefährdung von Menschen reguliert werden können.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Die zuständigen Behörden sollen handeln können, und zwar rasch, bevor ein Konflikt entsteht. Nach wie vor kann aber eine Regulierung erst dann erfolgen, wenn die Kantone vorgängig die nötigen Schutzmassnahmen getroffen und sich diese als wirkungslos erwiesen haben.

Es ist eine Kaskade von Massnahmen, die in der Regulierung des Wolfsbestandes münden kann. Der Bundesrat hat mit seinem Entwurf versucht, den Spielraum bezüglich der Berner Konvention maximal auszunützen – das hat er mit Erfolg gemacht – und sich trotzdem innerhalb der internationalen Verpflichtungen zu bewegen. Es sei hier angemerkt, dass unabhängig von dieser Vorlage eine weitere Demarche des Bundesrates gegenüber der Berner Konvention stattfinden wird. Sie ist auf den Sommer 2018 zugesichert worden, hat aber mit dieser Vorlage nichts zu tun. Ich unterstreiche nochmals, dass die heute zu beratende Vorlage die Berner Konvention nicht tangiert.

Die Standesinitiative Thurgau 15.300 zum Thema Biber, welcher beide Räte Folge gegeben haben, wurde ebenfalls im Rahmen dieser Revision umgesetzt. Es sollen Lösungen für die Regulierung des Biberbestandes sowie die Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen gefunden werden. Im Rahmen dieser Teilrevision wurden diese Fragen aufgenommen.

Die UREK-SR hat im Rahmen der Beratungen über einen weiteren grossen Beutegreifer debattiert, nämlich den Luchs. Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Regulierung des Luchses explizit im Gesetz zu erwähnen. Die bundesrätliche Fassung hatte eine entsprechende Kompetenzdelegation auf Verordnungsstufe vorgesehen. Die Kommission war letztlich der Auffassung, das Thema Luchs sei auf Gesetzesstufe anzusprechen, damit alles klar ist. Wir werden in der Detailberatung sicher darauf zurückkommen. Ich werde dann gerne auch ein paar wildbiologische Ausführungen dazu machen, weshalb es nötig ist, auch den Luchsbestand regulieren zu können – nicht zu müssen, sondern zu können.

Die Jagd ist gemäss Bundesverfassung ein Regal der Kantone. Dementsprechend legen sie das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest. Sie haben auch für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen. Bis heute haben sie in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt gute Arbeit geleistet. Sie sind durchaus auch in der Lage, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer kantonalen Jagdprüfung und weiterer Anforderungen, die ebenfalls das kantonale Recht bestimmt. Den Kantonen steht es heute frei, ob sie die Jagdprüfungen anderer Kantone anerkennen wollen oder nicht. Es ist in vielen Kantonen offenbar ein grosses Politikum, ob man sich da öffnen soll und ob zum Beispiel ein Zürcher Jäger mit Patent auch im Bündnerland jagen darf oder eben nicht. Einige Kantone haben eine Öffnung vorgenommen. Der Kanton Glarus ist hier vorausgegangen und hat eine sehr gute, funktionierende Lösung auf kantonaler Stufe umgesetzt.

Die schweizerische Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Mit der Annahme des Postulates Landolt 14.3818, "Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung", hat das Parlament den Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie durch eine Revision des Jagdgesetzes künftig kantonale Jagdfähigkeitsprüfungen zur

### AB 2018 S 389 / BO 2018 E 389

gesamtschweizerischen Anerkennung gelangen könnten. Neu gibt der Bund gestützt auf seine umfassende Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen des Tier-, Arten- und Lebensraumschutzes den Kantonen die konkreten Prüfungsgebiete Wildtierbiologie, Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz sowie Umgang mit Waffen vor. Das wird in der Detailberatung debattiert werden, es besteht dort eine Minderheit.

Der Bund kann nicht in allen Bereichen legiferieren. Aber in jenen Bereichen, wo er eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz hat, kann er Vorgaben für kantonale Jagdprüfungen machen und durchziehen. Diese Vorgaben werden somit national standardisiert und sind die Basis für die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der in diesen Bereichen bestehenden Jagdprüfung in allen Kantonen. Die Kantone können jedoch nach wie vor zusätzliche Anforderungen an die Erteilung der Jagdberechtigung knüpfen. Es gibt also einen Unterschied zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung. Somit respektieren wir die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone.

Das dritte Element dieser Vorlage betrifft die Motion Landolt 14.3830, "Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennen". Jagdbanngebiete sind ein wichtiges Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt und Teil der ökologischen Infrastruktur gemäss der 2012 vom Bundesrat beschlossenen Strategie Biodiversität Schweiz. Als solche dienen sie heute nicht mehr primär und ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen. Vielmehr sind es Gebiete, in denen sowohl jagdbare als auch geschützte Wildtierarten vor unterschiedlichster Störung sowie vor Verlust und Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume geschützt werden sollen. Denken Sie an alle touristischen Aktivitäten, die im Laufe der letzten Jahre in Berggebieten aufgekommen sind. Der Begriff "Jagdbanngebiet" ist demnach nicht mehr zeitgemäss und bringt die Bedeutung dieser Gebiete nicht mehr ausreichend zum Ausdruck. Der Begriff "Wildtierschutzgebiet" ist nach Ansicht des



Bundesrates und einer Mehrheit der Kommission die deutlich bessere Bezeichnung.

So viel zu diesen vier parlamentarischen Vorstössen.

Weiter haben wir mit der Teilrevision in Artikel 5 die jagdbaren Arten und die Schonzeiten gemäss der 2012 revidierten Jagdverordnung angepasst. Gleichzeitig haben wir auch einige Neuerungen eingeführt, etwa den Umgang mit nichteinheimischen jagdbaren Arten wie Damhirsch, Sikahirsch oder Mufflon. Damit die Kantone einen maximalen Spielraum haben, die grundsätzlich in den Schweizer Wäldern nicht erwünschten, fremden Tierarten zu dezimieren, werden diese ganzjährig jagdbar, dies im Gegensatz zu den einheimischen Tierarten. Die Einhaltung tierschutzrelevanter Aspekte wie Schutz der Muttertiere während der Aufzuchtzeit ist dennoch zu berücksichtigen. Ich darf darauf hinweisen, dass im bestehenden Jagdgesetz in Artikel 7 Absatz 5 dieser jagdlich korrekte Umgang mit Muttertieren während der Aufzuchtzeit bereits verbindlich festgelegt ist.

Für den Bund und die Gemeinden hat die Vorlage insgesamt weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Sie kann für die Kantone zu einem personellen Mehraufwand führen, da die Vorlage den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen und damit auch mehr Verantwortung überträgt.

Der Bundesrat und eine stattliche Mehrheit der Kommission sind der Ansicht, dass mit dieser Vorlage ein Weg gefunden wurde, die teils sehr emotional geführten Diskussionen der vergangenen Jahre zu versachlichen. Es ist ein gangbarer Weg, der einerseits den Schutz von Menschen und Sachen sicherstellt und andererseits dem berechtigten Anliegen des Schutzes der grossen Beutegreifer gerecht wird. Es geht mit dieser Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel in keiner Weise darum, Tiergattungen auszurotten, im Gegenteil: Es geht darum, die Koexistenz von geschützten Grossraubtieren zu sichern. Es ist unsere Aufgabe, die gegenwärtige Populationsdynamik der grossen Beutegreifer zu antizipieren. Nur so wird es gelingen, das eingangs erwähnte Zieldreieck von Schutz, Regulierung und jagdlicher Nutzung im Gleichgewicht zu halten und die damit verbundenen Zielkonflikte möglichst sachlich und spannungsfrei anzugehen.

Die UREK-SR hat sich im Rahmen der Eintretensdebatte nochmals intensiv mit den Kernfragen dieser Teilrevision auseinandergesetzt. Ein anfänglich in den Raum gestellter Nichteintretensantrag mutierte zwischenzeitlich zu einem Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat. Ihre Kommission hat einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten auf diese Vorlage beschlossen. Der sofort anschliessend behandelte Rückweisungsantrag wurde mit 8 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf dieses Geschäft einzutreten und dann den Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer abzulehnen.

Ich wurde aufgefordert, auch zum Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer kurz Stellung zu nehmen – "kurz" ist immer relativ. Ich nenne die Gründe für die Einreichung dieses Rückweisungsantrages, wie sie die Kommission festgestellt hat. Einer der Gründe lautet: Kollege Cramer ist gegen den Kompetenztransfer an die Kantone bezüglich der Regulierung des Wolfes. Das heisst, das Bafu soll weiterhin Bewilligungsbehörde bleiben und bei Abschüssen nicht nur durch die Kantone angehört werden. Ein weiterer Punkt: Die Vorlage enthalte keine zusätzlichen Schutzelemente für die Wildtiere, es sei quasi eine einseitige Revision. Kollege Cramer bezweifelt somit die Ausgewogenheit der Vorlage. Die Referendumsdrohung hat uns während der gesamten Beratung begleitet.

Die Kommission ist mit 8 zu 4 Stimmen anderer Meinung. Sie erachtet den Entwurf als zielführend. Er beschlägt die vier parlamentarischen Vorstösse und die Standesinitiative des Kantons Thurgau – alles Vorstösse, die in den letzten Jahren angenommen wurden. Die Frage der Berner Konvention war ebenfalls Gegenstand des Rückweisungsantrages und hat sich mittlerweile, denke ich, erledigt.

Dann gibt es ein weiteres Argument, das ich folgendermassen vorbringen möchte: Entgegen der Behauptung, die Vorlage ziele auf die Ausrottung von grossen Beutegreifern, ermöglicht der Entwurf den sorgsamen Umgang und den Ausgleich der Interessen in einer sich verändernden Welt und Umwelt. Die Vorlage berücksichtigt die Populationsdynamik der Arten und gibt sinnstiftende Antworten im Zieldreieck von Schutz, Regulierung und jagdlicher Nutzung.

Das waren meine Ausführungen zum Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer.

**Cramer** Robert (G, GE): A titre préalable, je dois vous dire que j'ai tout à la fois une certaine distance et une certaine proximité avec le sujet qui nous occupe. D'une part, une certaine distance parce que je représente le canton de Genève, qui est le seul canton de Suisse et probablement le seul territoire au monde qui a inscrit l'interdiction de la chasse dans sa Constitution, à la suite d'une initiative populaire acceptée en 1974, c'est-à-dire il y a plus de quarante ans. Notre Constitution a été récemment revue et, à cette occasion, on y a confirmé l'interdiction de la chasse. C'est dire que, quelles que soient les décisions qui seront prises aujourd'hui, elles ne concernent que de façon très relative le canton que je représente.



D'autre part, le domaine et le sujet de la chasse ne me sont pas étrangers, puisque j'ai occupé durant douze ans la fonction de conseiller d'Etat en charge de la protection de la nature et que, à ce titre, j'ai eu la responsabilité de la régulation de la faune sauvage. Durant mes mandats, avec l'accord des commissions consultatives mises en place, il a fallu notamment prendre des décisions en matière de régulation des populations de sangliers qui ont prolifié à l'époque où j'étais en charge. C'est ainsi que nous en sommes arrivés à prendre la décision d'autoriser à tirer, certaines années, plusieurs centaines de ces animaux, dans un canton où la chasse est interdite. La population, pour l'essentiel, a assez bien accepté l'utilité de ces tirs de régulation. Ces quelques expériences me font considérer que le projet qui nous a été soumis par le Conseil fédéral n'est pas adéquat et que les travaux de commission, malheureusement, ont accentué les défauts dont il était porteur. Aujourd'hui, la

AB 2018 S 390 / BO 2018 E 390

seule possibilité de pouvoir aller dans le sens d'une législation équilibrée, c'est un renvoi au Conseil fédéral, qui permettrait un réexamen du projet qui aujourd'hui s'écarte considérablement du but recherché.

Alors quel était le but initialement recherché? Le point de départ de toutes les motions qui ont abouti à l'élaboration de ce projet de loi, c'est le fait que le loup s'était réinstallé sur le territoire suisse et que le moment était venu de prendre en compte cette présence du loup et de définir des mesures allant dans le sens d'une régulation. Il y a eu plusieurs demandes dans ce sens. Plusieurs de ces demandes ont été rejetées, notamment toute une série d'initiatives cantonales, et c'est finalement la motion Engler 14.3151, "Coexistence du loup et de la population de montagne", qui a réussi à recueillir un certain consensus. Cette motion, qui charge le Conseil fédéral d'intervenir au niveau de la loi sur la chasse, a même reçu un accueil favorable dans les milieux de la protection des animaux.

Donc, si l'on s'en était tenu à ce seul point, une discussion constructive aurait pu avoir lieu entre les différents intervenants et aurait permis une modification de notre législation afin tout à la fois de tenir compte de la réinstallation du loup sur notre territoire et de rester dans le cadre de la Convention de Berne de 1979. Malheureusement, le Conseil fédéral est allé bien au-delà et il a profité de la révision de la loi prévue par la motion Engler pour opérer une véritable refonte de notre législation, qui non seulement va bien au-delà du but recherché, mais en oublie même les grands équilibres.

Notre loi est fondée sur les articles 78 alinéa 4 et 79 de la Constitution fédérale. Ces dispositions exigent des autorités qu'elles protègent les espèces menacées d'extinction et qu'elles préservent la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux. Du reste, le titre complet de la loi est: "Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages". Or il faut le dire très clairement: on ne voit pas en quoi les modifications législatives proposées favorisent la protection des mammifères sauvages. C'est tout le contraire, et cela sans aucune espèce de compensation.

Indépendamment de la façon dont la question de la régulation du loup a été traitée, les modifications législatives donnent lieu, notamment à l'article 7a, à un transfert de compétence en faveur des cantons, dont on peut dire qu'il est pour le moins discutable à teneur de l'article 79 de la Constitution. Celui-ci nous dit: "La Confédération fixe les principes applicables à la pratique de la pêche et de la chasse, notamment au maintien de la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux." C'est donc dire que l'on peut sérieusement se poser la question de savoir si la Confédération, à laquelle la Constitution donne cette tâche, peut valablement la déléguer aux cantons. Un avis de droit indique que cela est possible, je ne vais pas entrer ici dans une controverse juridique. Je dis simplement que cette nouvelle teneur de la loi, que ce nouvel article 7a ne va pas dans le sens d'une meilleure protection des mammifères sauvages.

De même, alors que la motion Engler se bornait à traiter du loup, le Conseil fédéral, à l'article 7a alinéa 1 lettre c, ouvre la voie à la régulation de l'effectif d'autres espèces protégées, voie dans laquelle la commission, ou en tout cas sa majorité, s'est engagée, en précisant que désormais on pourrait réguler non seulement l'effectif d'une espèce protégée comme le loup, mais également celui du lynx et du castor. Il est difficile de dire si cette loi exprime la volonté d'une meilleure protection des mammifères sauvages comme l'indiquent le titre de la loi et la Constitution fédérale.

Enfin, à l'article 7a alinéa 2 lettre b, le Conseil fédéral introduit la notion de régulation à titre préventif. La majorité de la commission en a profité pour préciser que l'on pouvait réguler l'effectif des prédateurs pour garantir sur le plan régional le maintien de populations d'animaux suffisamment nombreuses pour que ceux-ci puissent être chassés en quantité appropriée. Sur ce point encore, il faut rappeler que la Constitution nous fait le devoir de protéger les mammifères sauvages et pas les chasseurs.

C'est donc dire que le texte sur lequel nous sommes appelés à nous prononcer est déséquilibré; surtout, c'est un texte qui s'écarte de la volonté qui devrait inspirer la loi, qui s'écarte en tout cas de la volonté constitution-



nelle de protéger les mammifères sauvages.

Indépendamment de ces considérations de nature législative, un examen des chiffres montre que des considérations d'ordre émotionnel sont en train de prévaloir sur les faits. D'après les derniers recensements, s'agissant des grands prédateurs, il y a actuellement, dans notre pays, environ 45 loups, un ou deux ours et environ 200 lynx adultes. On parle ici de 250 animaux, et ce sont ces 250 animaux qui depuis des années font l'objet d'un nombre considérable d'interventions parlementaires, d'initiatives cantonales, et qui vont encore largement occuper nos débats. A côté de ces 250 prédateurs, il y a plus de 100 000 chevreuils, dont environ 40 000 sont chassés chaque année, il y a environ 30 000 cerfs, dont environ 10 000 sont chassés chaque année, et environ 95 000 chamois, dont environ 14 500 sont chassés chaque année. Ces seuls chiffres montrent qu'il y a largement assez de gibier pour les grands prédateurs et pour les chasseurs.

Concernant les moutons, qui servent un peu de prétexte à toute cette agitation, et dont on nous dit qu'ils sont les malheureuses victimes du loup, il y en a environ 400 000 dans notre pays – bien sûr, ces 400 000 moutons ne vont pas tous sur les alpages. Cela étant, d'après les chiffres les plus récents que l'on a à disposition, le loup tue de moins en moins. Du 1er janvier 2017 au 31 octobre 2017, ce sont 46 moutons, en tout et pour tout, qui ont été recensés comme ayant été tués par le loup en Valais. Ce chiffre est à comparer à celui de l'année 2016, où on parlait de 217 moutons pour l'année. Pour toute la Suisse, l'année dernière, on en était à 175 moutons pour la période allant du 1er janvier au 24 novembre 2017. C'est donc dire que les mesures de protection des animaux et des troupeaux sont efficaces, ce dont on ne peut que se réjouir. Je crois aussi qu'il est utile de mettre en rapport le chiffre de ces quelques dizaines de moutons qui sont tués par le loup avec celui des 4000, 5000 ou 8000 moutons – on ne connaît pas le nombre exact – qui meurent chaque année dans les pâturages, victimes d'accidents, de maladie ou de la foudre.

Pour rester sur les chiffres, il faut dire que la nature n'est pas toujours tendre. Cette année, du 1er janvier au 31 mars, 980 dépouilles de cerfs, chevreuils ou chamois ont été retrouvées en Valais, victimes d'un hiver rigoureux. Ces chiffres sont certainement bien inférieurs à la réalité, maintenant que l'on pourra faire des décomptes après la fonte des neiges, on constatera certainement que ce nombre est beaucoup plus élevé. Toutes ces considérations pour dire qu'il est très difficile de justifier les mesures extrêmes de tir contre les grands prédateurs qui sont prévues dans ce projet de loi par rapport à ce qui se passe sur le terrain. Il y a là un excès manifeste qui exige un réexamen du projet de loi. C'est ce que je conclus.

A ces considérations qui, à mon sens, justifient très largement un renvoi au Conseil fédéral s'ajoute le fait que le projet dont nous sommes saisis pose des problèmes d'ordre sociologique et politique évidents. Dans notre pays, la plupart des gens ont un rapport particulier avec le monde animal. Je vais citer quelques chiffres qui concernent les animaux domestiques. Nous avons en Suisse plus de 1,6 millions de chats, plus de 500 000 chiens, et je ne vous cite pas le nombre de lapins et de rongeurs. Cela montre simplement un intérêt de la population pour les animaux et pour une forme de proximité. Ces animaux domestiques sont dans un très grand nombre de ménages.

Concernant la faune sauvage, il y a une minorité de la population qui chasse. Ces chasseurs, pour une très grande majorité d'entre eux, ne chassent pas par besoin de se nourrir, mais parce que c'est pour eux une forme de vie dans la nature, de vie au contact de la faune sauvage et une façon de mieux s'en approcher. Pour un chasseur, l'essentiel de son temps est consacré à s'approcher de la faune sauvage, à la découvrir, à apprendre comment elle se comporte, et non pas à tirer un animal. Vous l'aurez compris, je ne dénigre pas cette activité. Dans le même temps, la très grande majorité de la population n'est pas constituée de chasseurs. Elle

AB 2018 S 391 / BO 2018 E 391

admire la faune sauvage à distance, soit par des balades dans la nature, soit tout simplement devant son petit écran.

Toutes ces sensibilités doivent être respectées. Si nous ne faisons pas une loi équilibrée, susceptible d'être soutenue aussi bien par les protecteurs de la nature que par les chasseurs, ce à quoi tendait la motion Engler, nous allons déchaîner des passions dont il ne résultera rien de bon. Politiquement, je le crains, cela se traduira par de nouvelles divisions entre cantons de montagne et cantons urbains. Aujourd'hui, des disputes et des clivages de ce genre sont évitables dans notre pays.

Il faut renvoyer le projet de loi au Conseil fédéral pour qu'il présente un texte plus équilibré, plus conforme aussi à l'esprit de notre Constitution, plus conforme au vote de notre conseil lorsqu'il a adopté la motion Engler 14.3151. C'est ce que propose la minorité que je représente.

**Hösli Werner (V, GL):** Man könnte im ersten Moment auf die Idee kommen, die Revision des Jagdgesetzes



habe damit zu tun, dass wir mehr und mehr eine Gesellschaft von Jagenden geworden sind – nach Terminen, Erfolg, Ansehen und Geld, also nach Sein und Schein, mit dem Ziel, Platzhirsch zu sein. Da wäre es ja schon möglich, plötzlich Zielscheibe irgendwelcher Jäger zu werden. Zum Glück geht es hier nicht um diese Dinge, das würde noch komplizierter. Und doch hat die Beratung der vorliegenden Gesetzesrevision auch damit zu tun. Die Fülle und das Tempo der heutigen Entwicklungen entfernen uns leider immer mehr von den ganz natürlichen Instinkten und dem Verhältnis zu den wildlebenden Tieren. Beruflich sind wir viel mehr mit IT und Sitzungen in geschlossenen Räumen als mit naturbezogenen Tätigkeiten beschäftigt, und in der Freizeit sind wir sowieso online, ausser dass wir dabei noch das Meeresrauschen oder den Lärm einer Weltstadt im Ohr haben.

Nicht zuletzt deswegen vergrössert sich das gesellschaftliche Spannungsfeld bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen notwendigem Schutz und sinnvollem Nutzen unserer wildlebenden Tiere. Wir haben schlicht den Bezug verloren. Und wenn dann irgendwo im Hinterland der Schweiz ein Grossraubtier gesichtet wird, werden von den Nichtbetroffenen nur schwerlich Negativfolgen damit in Verbindung gebracht.

Es ist natürlich so, dass Grossraubtiere schon in früheren Zeiten zur Schweiz gehörten. Das Nebeneinander gestaltete sich aber immer relativ schwierig, weil der Lebensraum in unserer kleinen Schweiz keine grossen Populationen dieser Tiere zulässt. Deshalb sehen wir uns in unserem Land mit seiner sehr vielfältigen Topografie schnell notwendigem Regulierungsdruck ausgesetzt, und das nicht nur bei Grossraubtieren: zum Beispiel bezüglich der Regulierung von Hirsch- und Rehbeständen, damit der Schutz- und Nutzwald eine Überlebensperspektive hat; bezüglich der Regulierung beim Haarraubwild zum Schutz bedrohter, nichtjagdbarer Arten bzw. auch zur Reduktion der Seuchengefahr; oder jetzt auch bezüglich der Vorbereitung zur Regulierung beim Wolf, um die Bewirtschaftung der Alpgebiete und die Sicherheit von Menschen, insbesondere der Bewohner von Bergdörfern, nicht zu gefährden; oder halt eben auch bezüglich der Ermöglichung der Biberregulierung, wenn wegen zu grosser Schäden an Hochwasserschutz- und anderweitigen Infrastrukturanlagen kein anderes verhältnismässiges Mittel mehr als sinnvoll erachtet wird. Regulierungs- und Nutzjagd und menschliche Besiedlung unserer Schweiz sind Themen, die miteinander verbunden sind. Dass sich dies in der Gesamtheit nicht gegen die Tiere richtet, sondern für das Zusammenspiel "Mensch mit Tier" oder "Mensch und Tier" unabdingbar ist, dürfen wir als Tatsache ansehen, obwohl man es nicht überall wahrhaben will.

Ihre UREK hat in sehr gutem und offenem Austausch diese Jagdgesetzrevision beraten. Auf vieles werden wir, falls Sie auf die Vorlage eintreten, in der Detailberatung noch näher zu sprechen kommen. Wie Sie der Fahne entnehmen können, waren wir nicht überall einhellig derselben Meinung. Die ganz grosse und gewichtigste Frage in der gesamten Jagdgesetzrevision dreht sich um die Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen. Mir persönlich ist es ganz wichtig, dass wir die sehr unterschiedliche Betroffenheit der Kantone und der Regionen genügend berücksichtigen. Das bedingt, dass wir sie auch mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Es ist völlig falsch zu meinen, dass wir in gewissen Kantonen in jagdlichen Fragen plötzlich zu Wildwestmethoden greifen würden. Die kantonale Bevölkerung und all die kantonalen Ämter sind in dieser Sache ebenso sensibilisiert wie der Bund.

Denken Sie immer daran: All diejenigen, die sich beim Bund oder in Verbänden und Vereinigungen in erster Linie dem Schutzgedanken verschrieben haben, wohnen – das ist mindestens zu hoffen – in einem Schweizer Kanton. Halten Sie die Kantone also nicht für unfähig, geben Sie ihnen aufgrund ganz unterschiedlicher Betroffenheit auch die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten und damit, ganz wichtig, auch die entsprechende Verantwortung. Der Föderalismus hat vor allem in dieser Frage, in der Einheitsbrei zu nichts führt, grosse Vorteile. Wenn die Betroffenheit fehlt und Auswirkungen nur aus der Ferne teilnahmslos zur Kenntnis genommen werden können, ist es auch schwierig bis unmöglich, ein Verständnis dafür zu entwickeln und eine realistische Güterabwägung zu machen. Das sollte uns in dieser Debatte leiten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisung abzulehnen.

**Rieder Beat (C, VS):** Die vorliegende Revision des Jagdgesetzes beruht im Wesentlichen auf dem unserem Parlament regelmässig vorgelegten Problem des Wiedereinzugs von Grossraubtieren in die kleinräumige und dichtbesiedelte Schweiz. Angefangen mit der Motion Maissen im Jahr 2001 über die Motion Fournier und die Motion Imoberdorf bis jüngst zur Motion Engler aus dem Jahr 2014 verlangten alle dasselbe, nämlich das Problem des Zusammenlebens zwischen Mensch und Grossraubtier auf sinnvolle Art zu regeln, sei dies innerhalb der Berner Konvention oder durch eine Kündigung der Berner Konvention. Mit dieser Gesetzesvorlage wurden zudem die Umbenennung der heutigen "eidgenössischen Jagdbanngebiete" in "Wildtierschutzgebiete" sowie ein Vorstoss, welcher die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen zum Ziel hat, verbunden. Aus Sicht der betroffenen Kantone ist das vordringlichste Ziel der Jagdgesetzrevision eine sinnvolle, wirksame Regulierung des Wolfsbestandes, um Schäden im Bereich der Landwirtschaft und des Tourismus sowie eine



Beeinträchtigung der Sicherheit der Bergbevölkerung zu vermeiden, die durch die Präsenz des Wolfes betroffen ist. Es geht nicht – nicht! – um die Freigabe zur Jagd. Es geht um die Verschiebung von Kompetenzen, damit die Wildhüterinnen und Wildhüter in den Kantonen Vermögen und Sicherheit ihrer Bevölkerung schützen können.

Diese Regulierung muss in den Kontext der Berner Konvention eingebettet sein. Wie Sie wissen, hat der Ständerat den Standesinitiativen, welche einen Austritt aus der Berner Konvention verlangt haben, jüngst keine Folge gegeben. Unser Rat hat aber zwei Signale ausgesendet: Zum einen hat man auf die Revision der Jagdgesetzgebung verwiesen, in welcher man dieser Problematik nun Herr werden will. Zum andern hat der Bundesrat auf Wunsch des Ständerates versprochen, dass er im Sommer 2018 bei der Trägerschaft der Berner Konvention ein Gesuch um Senkung des Schutzstatus des Wolfes von "streng geschützt" auf "geschützt" eingeben wird, weil längstens bekannt ist, dass der Wolf nicht mehr von der Ausrottung bedroht ist und nicht mehr den Status "streng geschützt" verdient.

Nun, was den ersten Punkt betrifft, ist es heute so weit. Es gilt nun, das Problem der Wolfspopulation und des Konfliktes zwischen Mensch und Wolf in einer annehmbaren Form zu lösen. Für meinen Teil gehe ich aufgrund der Vorberatung davon aus, dass es möglich ist, hier eine wirksame und sinnvolle Regelung zu finden.

Aus den Hearings, welche wir mit verschiedenen Fachspezialisten durchgeführt haben, haben sich für mich zwei zentrale Aspekte ergeben. Erstens erklärte der Vertreter der Berner Konvention ausdrücklich und auf mehrfache Nachfrage hin, dass die Schweiz einen sehr grossen Spielraum bei der Regulierung von geschützten Tieren, insbesondere von

AB 2018 S 392 / BO 2018 E 392

Grossraubtieren und insbesondere des Wolfes, hat. Er verwies auf die Tatsache, dass in einzelnen Ländern der Wolf sogar gejagt werden dürfe und dass dies alles unter dem Titel der Berner Konvention grundsätzlich möglich sei. Anders als dies das Bafu bisher kommunizierte, hat also das Parlament bei der Grossraubtierregulierung auch unter Einhaltung der Berner Konvention einen grossen Ermessensspielraum. Die nun vorgeschlagene Regelung tangiert die Berner Konvention in keiner Weise und dürfte im Extremfall sogar bis zur Bejagbarkeit des Wolfes gehen. Dies ist neu, weil bei früheren Vorstössen die Berner Konvention immer vorgeschoben wurde, um zu erklären, dass dem schweizerischen Gesetzgeber die Hände gebunden seien. Dies trifft nicht zu. Nutzen wir diesen Spielraum nun aus, und schöpfen wir die gesetzgeberischen Möglichkeiten auch aus, damit das Problem nicht mehr periodisch auf unseren Tischen landet!

Der zweite, noch viel wichtigere Punkt des Hearings waren die Aussagen des für die Alpbewirtschaftung in Frankreich zuständigen Herrn Laurent Garde, welcher uns darstellte, dass eine wirksame Regulierung des Wolfes und damit eine Vermeidung von grossen Schäden und einer unkontrollierbaren Wolfspopulation nur dann möglich ist, wenn die Behörde vor Ort die Regulierung effizient und schnell ausführen kann und diese Regulierung nicht an Hürden gebunden ist, welche darin bestehen, dass man vorerst einen grossen Schaden nachweisen und gegen ein Raubtier alle möglichen und unmöglichen Schutzmassnahmen vorkehren muss.

Die Wolfspopulation steigt nach ungefähr fünfzehn bis zwanzig Jahren sehr schnell und massiv, sofern man sie nicht reguliert, und wird auch nicht durch eine Einzelfallregulierung nach grossem Schaden oder durch die Erhöhung von Schutzmassnahmen gebremst. Das heisst, die Regulierung ist von den Schutzmassnahmen und dem Schadenausmass zu trennen. Mit anderen Worten: Die Schutzmassnahmen gegen den Wolf werden unabhängig von unserer gesetzgeberischen Lösung nach wie vor und immer notwendig bleiben. Sie haben aber keinerlei Auswirkungen auf das Wachstum der Wolfspopulation, und diese wird, sofern wir im Gesetz nicht eine wirksame Regulierung vorkehren, massiv zunehmen. In Frankreich trat der erste Wolf 1992 auf, es gab keine Regulierung, heute sind sie bei 350 Tieren, die ungefähr 10 000 bis 20 000 Risse verursachen. Die Regulierung in Frankreich ist ausser Kontrolle geraten, weil man eben nichts vorgekehrt hat.

Selbst die Vertreter des Bundesamtes mussten zugeben, dass sie überrascht waren, wie schnell der Wolfsbestand in Frankreich exponentiell zugenommen hat und wie viele Schäden die Franzosen trotz eines sehr grossen Herdenschutzes zu verzeichnen haben. Sie kamen zum Schluss, dass die Kontrolle in Frankreich verlorenging. Dies ist deshalb wichtig, weil die bisherige Konzeption der Regulierung des Wolfsbestandes in der Schweiz derjenigen in Frankreich ähnlich ist. Wollen wir also die Kontrolle über die Grossraubtierpopulation nicht ebenfalls verlieren, braucht es die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen:

Erstens braucht es eine Kompetenzdelegation an die Kantone, damit diese schnell und effizient reagieren können. Es sollen nicht die Jäger reagieren, sondern die Autoritäten; die Wildhut, die Wildhüterinnen und Wildhüter. Zweitens braucht es eine Regulierung des Bestandes der Wölfe, welche nicht an das Vorhandensein eines grossen Schadens geknüpft wird. Drittens braucht es eine Regulierung des Wolfsbestandes, die nicht



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



an die Einhaltung von zumutbaren Schutzmassnahmen geknüpft wird. Viertens braucht es eine Regulierung des Wolfsbestandes auch in Jagdbanngebieten, ansonsten wird sich in solchen Gebieten die Wolfspopulation massiv und ungeschützt vermehren. Drei dieser vier Massnahmen wurden von der Mehrheit beschlossen. Eine der Massnahmen, welche Sie im Minderheitsantrag zu Artikel 11 Absatz 5 finden, fand keine Mehrheit.

Es ist für mich entscheidend und wichtig, dass wir durch solche Regulierungsmassnahmen der Landwirtschaft in den besagten Gebieten, dem mit der Landwirtschaft verbundenen Tourismus sowie der Sicherheit der Menschen in den Berggebieten gerecht werden. Wir müssen uns von der falschen Vorstellung trennen, dass es in der Schweiz keine Probleme zwischen Wolf und Mensch geben könnte, wenn wir nur genügend Schutzmassnahmen gegen den Wolf ergreifen. Die Beispiele im Ausland, welche an Intensität und Problematik zunehmen, namentlich in Frankreich und in Deutschland, zeigen genau, dass das Gegenteil der Fall ist. Trotz 3000 Schutzhunden in Frankreich ist das Problem mit dem Wolf nicht gelöst, weil sich die Population mit einem Faktor 1,3 pro Jahr vermehrt. Die gesetzgeberische Stossrichtung ist daher richtig. Es braucht nur mehr geringfügige Anpassungen, wie ich bereits erwähnt habe.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind Fauna und Flora in der Schweiz, speziell in unserem Kanton – Herr Cramer hat das Wallis mehrfach erwähnt –, nicht bedroht. Wir haben nach wie vor einen strengen Schutz der Wildtiere. Wir haben nach wie vor eine vielfältige Fauna. Sie ist grösser als in Genf, und ich bin froh darüber. Insbesondere in dem von mir vertretenen Kanton haben wir mit Neuansiedlungen von Wildtieren absolut keine Probleme. Das letzte Beispiel ist der Bartgeier, der angesiedelt wurde und sich gut entwickelt. Wir haben keine Konflikte mit diesen Wildtieren.

Die Hysterie, welche hier von einzelnen Organisationen aufgrund der Wolfsproblematik betrieben wird, ist völlig fehl am Platz. Dem Schutz unserer Wildtiere kann nichts Besseres passieren, als dass wir eine wirksame Regulierung und eine wirksame Handhabung im Umgang mit Grossraubtieren auf die Beine stellen, weil ansonsten direkt und indirekt auch andere Wildtiere bedroht sein werden.

Die zweite Gesetzesänderung von grundsätzlicher Bedeutung betrifft die Umbenennung der Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete". Auf den ersten Blick ist das völlig unbedeutend, da uns vonseiten der Vertreter des Bundesrates zugesichert wird, dass damit kein erhöhter Schutz verbunden sei oder die Basis dafür gelegt werde. Sie ist aber auf den zweiten Blick relativ klar und eindeutig abzulehnen. "Jagdbanngebiet" heisst für mich, dass in diesem Gebiet mit Ausnahme einzelner Tiere, die die Wildhut bestimmt, nicht gejagt werden darf. "Jagdbanngebiet" heisst aber nicht, dass dieses Gebiet ansonsten wirtschaftlich nicht genutzt werden kann, sei dies durch Wanderer, Tourengänger, Skifahrer, Spaziergänger oder Landwirte. Die Umbenennung impliziert für die Zukunft zwingend einen Paradigmenwechsel, nämlich derart, dass die Basis für weitere künftige Beschränkungen gelegt wird. Ausgeschlossen ist nicht mehr nur die Jagd, sondern alles, was dem Wildtierschutz zuwiderläuft – und das kann bekanntlich viel sein.

Ich gebe gerne zu, dass zum heutigen Zeitpunkt, was die Gesetzgebung betrifft, vonseiten des Bundesrates keine entsprechende Stossrichtung vorliegt. Aber es bestehen bereits jetzt Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzern dieser Gebiete. Mit einer Umbenennung würden wir ein Zeichen geben, welches diese Konflikte nur noch anheizen dürfte. Daher bitte ich Sie, in diesem Punkt dem Minderheitsantrag Hösli zu folgen.

Die dritte wesentliche Änderung in dieser Revision ist aus meiner Sicht eigentlich die delikteste überhaupt, nämlich die Änderung zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdprüfung. Neu möchte der Bund eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung, welche als Basis für die eigentliche Jagdberechtigung in den verschiedenen Kantonen gelten soll. Bekanntlich haben wir in der Schweiz zwei Jagdsysteme: Einerseits gibt es die Patentjagd, welche in der Mehrheit der Kantone ausgeübt wird und auf einer kantonalen Jagdprüfung und anschliessend einer Jagdberechtigung basiert, andererseits sieht eine Minderheit der Kantone die Revierjagd vor, nämlich Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen. Der Kanton Genf kennt, wie das Kollege Cramer ausgeführt hat, ein Jagdverbot. Auch bei den Kantonen mit Revierjagd ist es so, dass sie wie alle Kantone eine Jagdprüfung vorsehen und anschliessend eine Jagdberechtigung erteilen. Diese ist bei ihnen aufgrund der Revierjagd völlig anders gestaltet als in den Kantonen mit Patentjagd.

Die Problematik dieser Änderung besteht nun darin, dass uns vonseiten des Bundesrates zugesagt wird, dass auch die Kantone mit Patentjagd gemäss Artikel 3 Absatz 2 die

AB 2018 S 393 / BO 2018 E 393

Jagdberechtigung nach wie vor aufgrund weiterer Bedingungen – etwa eines Nachweises der Treffsicherheit, der periodisch zu erbringen ist, oder weiterer Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts – erteilen und dass sie sie dadurch nach Ansicht des Bundesrates einschränken können. Meiner Ansicht nach greift man aber bereits mit der Vereinheitlichung der Anerkennung der Jagdprüfung in das Jagdregal der Kantone



ein. Die Jagdprüfung gehört zum Jagdregal. Die Revierkantone können aufgrund ihrer Reviere die Jagdberechtigungen an die einheimischen, ansässigen Jäger nach Gebiet und Anzahl völlig frei definieren. Damit ist für diese Kantone für die Jagdberechtigung die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung irrelevant. Hingegen werden, wenn Sie der Mehrheit folgen, die Patentkantone schlussendlich die Patentierung für alle Jäger öffnen müssen, obwohl sie nach Massgabe des kantonalen Rechts weitere Anforderungen als Barrieren für die Jagdberechtigung erstellen könnten.

Gemäss dem vom Bafu eingeholten Rechtsgutachten kommt der Experte zum Schluss, dass bei der kantonalen Gesetzgebung der Kanton nur mehr sachlich und rechtlich gerechtfertigte Zusatzbedingungen stellen könnte. Irgendwelche unsachlichen oder ungerechtfertigten Anforderungen wären nicht mehr möglich. Schon eine Begrenzung aufgrund der Wohnansässigkeit oder aufgrund der Jägerzahl in den Kantonen wäre meines Erachtens infrage gestellt. Genau das ist aber bei den Revierkantonen der Fall, das heisst, es besteht keine Reziprozität, kein Gegenrecht. Die Revierkantone können sich ohne Probleme auf ihre bisherige Gesetzgebung abstützen und ihre Reviere entsprechend ihren kantonalen Gesetzgebungen begrenzen. Die Anzahl der in den Revieren die Jagd ausübenden Jäger ist begrenzt und an die Wohnsitznahme geknüpft. Ein Jäger eines Patentkantons wird also auch in Zukunft nie in einem Revierkanton jagen können. Eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung ändert daran nichts.

Im Gegenzug aber besteht die Gefahr, dass die Patentkantone keine solchen Schutzmassnahmen mehr haben. Mit der gegenseitigen Anerkennung könnten sie die Zahl der Jäger aus den Revierkantonen allenfalls noch über die Höhe der Jagdgebühr mit zusätzlichen Forderungen einschränken, sicher aber nicht mit irgendwelchen Schutzklauseln, wie sie in den Revierkantonen gang und gäbe sind. Das heisst, es bestünde bei der Jagdberechtigung ein völliges Ungleichgewicht zwischen Patentkantonen und Revierkantonen – mit unabsehbaren Folgen für die Kantonen, welche die Patentjagd kennen. Selbst Experte Arnold Marti weist darauf hin, dass für Patentkantone je nach Ausgestaltung der Jagdberechtigung durchaus das in der Verfassung garantierte Jagdregal tangiert sein könnte.

Mit dieser unnötigen Gesetzesänderung gefährdet man das gegenwärtige Jagdsystem der Schweiz. Revierjäger werden von Patentjägern regelmässig zur Patentjagd eingeladen, und umgekehrt ist es auch so. Es besteht überhaupt kein Handlungsbedarf: Das System funktioniert. Ich empfehle Ihnen daher, diese Bestimmung, die das Jagdregal der Kantone und damit die Bundesverfassung tangiert, abzulehnen und bei Artikel 4 dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Ich komme zurück zum Grossraubtier Wolf. Erreichen wir mit dieser Gesetzesrevision eine Anpassung, wie vorher erwähnt, werden wir in diesem Bereich das Problem nun endlich vom Tisch haben. Erreichen wir sie nicht, wird uns die Realität überholen, und wir werden zu Nachbesserungen mit entsprechenden hochemotionalen Auseinandersetzungen gezwungen sein. Jetzt haben wir noch die Zeit, dies bei einem einigermassen vernünftigen Bestand der Wolfspopulation zu tun. Ich weise Sie darauf hin, dass die Wolfspopulation in Europa nicht gefährdet ist, dass der Wolf in seiner Existenz nicht gefährdet ist, ja sogar die eidgenössischen Jagdbehörden selbst zugeben müssen, dass der Schutzstatus des Wolfes zu hoch ist. Ich weise Sie auch darauf hin, dass die alpine Wolfspopulation nicht gefährdet ist und daher eine Regulierung, wie sie in Artikel 7a des Gesetzes vorgesehen wird, absolut zulässig ist und den Bestand dieses Tieres nicht gefährdet.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

**Bischofberger Ivo (C, AI):** Das heute geltende Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist Anfang April 1988 nach intensiver Ratsarbeit als Kompromiss, wie in den Kommentaren von damals nachzulesen ist, in Kraft getreten. In der Folge konnte keine grössere Revision des Gesetzes mehr erfolgreich durchgeführt werden.

Die nun vorliegende Neufassung, welche der Bundesrat im August vergangenen Jahres zusammen mit der entsprechenden Botschaft dem Parlament zu Beratung und Entscheid vorgelegt hat, basiert im Wesentlichen auf den drei respektive vier von beiden Räten vor wenigen Jahren angenommenen Vorstössen – der Kommissionssprecher hat bereits darauf hingewiesen.

Spezielle Aktualität und damit verbunden starke Emotionalität erhielt und erhält die Vorlage durch die Tatsache, dass einerseits mit der Rückkehr der grossen Raubtiere Bär, Wolf und Luchs virulente Probleme im Zusammenleben zwischen Mensch und Tier auftauchten und dass andererseits die grösser werdenden Populationen namentlich von Wildschwein, Biber, Höckerschwan, Kormoran, Saatkrähe, Hirsch und anderen mehr in breiten Kreisen der Bevölkerung für Ärger sorgten und nach wie vor sorgen. In all diesen möglichen Bereichen – sei es zur Verhütung grösserer Schäden oder sei es vor allem zur Verhinderung einer konkreten Gefährdung von Menschen – muss es das erklärte Ziel sein, dass die Behörden proaktiv handeln können, also die Kompetenz und Pflicht zum Handeln haben, bevor ein vermeidbarer Konflikt entsteht. Dabei gilt es auch zu beachten,



dass die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen auch im Sinn einer Verbundaufgabe klar geregelt und geklärt sind; dies sowohl bei der Frage von nötigen Schutzmassnahmen und der Bestandesregulierung wie auch bei allen Fragen, die die verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone, das Jagdregal, betreffen.

Vor diesem Hintergrund will ich mich im Eintreten auf einen der sicher wichtigsten Teile der Revision, den neuen Artikel 7a, konzentrieren. Dort unterscheiden sich die Ansichten, zusammenfassend, eigentlich vor allem bei Absatz 1. Das gilt auch für die Forderung des Einzelantrages Jositsch. Die Ansichten unterscheiden sich vor allem darin, dass bei Entscheiden der Kantone zur Bestandesregulierung die eine Seite explizit die Zustimmung des Bafu gemäss Artikel 7 Absatz 2 des bisherigen Rechts, also den Status quo, bevorzugt, währenddem die andere, die Kommissionsmehrheit, die Formulierung des Bundesrates stützt: "Die Kantone können nach Anhören des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen ..." Wenn ich mich in dieser Frage für die Fassung der Kommission respektive des Bundesrates entschieden habe, so aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

1. Die Harmonisierung der Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen ist zweifelsfrei sinnvoll. Konsequenterweise war und ist die Anhörung im Verwaltungsrecht und insbesondere auch im Umweltrecht das übliche und bewährte Zusammenarbeitsinstrument.

2. Die Anhörung genügt meines Erachtens, damit das Bafu seinen berechtigten Einfluss auch bei heiklen Entscheiden geltend machen kann; denn eine ausführlich begründete Stellungnahme des Bafu mit einem klaren Antrag hat in der Praxis ja erfahrungsgemäss dieselbe Wirkung wie die Zustimmung.

3. Die Rechtsfolgen bei fehlender Anhörung oder Zustimmung bzw. bei kantonalen Entscheiden, welche im Widerspruch zur Stellungnahme des Bafu stehen, sind nachweislich dieselben.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen besteht in allen diese Vorlage betreffenden und benannten Themen ausgewiesener Handlungsbedarf. Es liegt nun an uns, die teils emotionalen Diskussionen zu versachlichen und eine umsichtige, aber doch griffige Vorlage zu verabschieden.

In diesem Sinne bitte ich Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag entsprechend abzulehnen.

**Lugibühl** Werner (BD, BE): Die Vorredner haben es erwähnt, die Kommission hat beträchtlich Zeit in dieses

AB 2018 S 394 / BO 2018 E 394

Geschäft investiert. Wir haben nicht nur über die Jagdbarkeit des Wolfes gesprochen, aber es ist nicht wegzudiskutieren, dass dies doch ein Thema war, das uns längere Zeit beschäftigt hat. Es ist ein Thema, das auch hier im Rat in den letzten Jahren bereits verschiedentlich diskutiert wurde, selten emotionslos.

Sie haben alle die Unterlagen von Birdlife Schweiz erhalten. Darin ist zu lesen, dass das revidierte Jagdgesetz nun ein Abschussgesetz sei. Das ist übertrieben. Es ist nun mal eine Tatsache, dass die Zahl der Wölfe in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Das schafft gewisse Probleme, die früher nicht existiert haben. Für die Lösung dieser Probleme braucht es Lösungsansätze. Es deutet vieles darauf hin, dass das Referendum kommen wird, egal was wir hier zu diesem Gesetz beschliessen. Daraus könnte man nun den Schluss ziehen, man könne in das Gesetz reinpacken, was man wolle, es spiele ja keine Rolle. Das wäre ein verhängnisvoller Fehler. Am Schluss entscheidet nämlich nicht das Referendumskomitee, sondern das Volk, ob das Gesetz durchkommt. Insofern braucht es eine vernünftige Vorlage, die eben auf die neuen Herausforderungen reagiert, die aber auch nicht überschiesst. Überschiesen wir, ist das Risiko gross, dass die Revision an der Urne abstürzt. Überschiesen wir, ist das Risiko beträchtlich, dass die Akzeptanz und das Image der Jagd Schaden nehmen.

Die Frage, ob wir überschossen haben oder nicht, wird nicht nur von den Wallisern und Bündnern beurteilt, sondern auch durch die Genfer und die Zürcher. Letztere sind zahlreicher.

Die Vorlage des Bundesrates setzt verschiedene Aufträge des Parlamentes um, unter anderem die Motion Engler 14.3151, die eine Lockerung des Schutzes des Wolfes fordert. Der Bundesrat setzt dies um, indem er die Kantone mit deutlich mehr Kompetenzen ausstattet – nach meiner Auffassung richtigerweise – und gegenüber heute die Eingriffsmöglichkeiten erhöht, indem Wölfe geschossen werden können, wenn sie trotz ergriffener Schutzmassnahmen grossen Schaden anrichten oder Menschen gefährden. Man könnte auch sagen, dass der Bund sein Konzept, das er bisher erfolgreich beim Steinbock als geschützter Tierart angewendet hat, auf alle anderen geschützten Tierarten ausweitet. Konkret ist diese Frage in Artikel 7a Absatz 2 geregelt. Ich denke, das ist der Schlüsselartikel dieser Vorlage.

Der Bundesrat schlägt eine Lösung vor, die nach meiner Auffassung angemessen auf die geänderten Herausforderungen reagiert. Ich bin der Meinung, dass nichts an einem Vorgehen in Schritten vorbeiführt. Wenn sich das Problem verändert, muss sich auch die Gesetzgebung verändern. Aber es ist eine Illusion zu glauben,



dass wir heute das Problem für alle Zeiten lösen können. Wir werden auch in Zukunft auf geänderte Herausforderungen reagieren müssen. Die Kommissionsmehrheit geht in diesem Artikel deutlich weiter als der Bundesrat und droht hier ganz eindeutig zu überschreiten. Das wäre nach meiner Auffassung ein Eigengoal. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, die Rückweisung abzulehnen und bei Artikel 7a Absatz 2 die Minderheit zu unterstützen.

**Berberat** Didier (S, NE): Tout d'abord, à l'instar de Monsieur Cramer, je tiens à préciser que je n'ai rien contre la chasse ni contre les chasseurs puisque les chasseurs sont souvent des personnes qui sont très proches de la nature, Monsieur Cramer l'a rappelé. Je souhaite aussi dire que la loi actuelle sur la chasse est un bon compromis entre la protection, la régulation et la chasse. Ce texte équilibré a malheureusement été modifié au détriment des animaux protégés et menacés, alors que la motion Engler, que nous avions acceptée, ne nous imposait pas du tout d'aller si loin. Je dois vous avouer que, comme je suis au Parlement depuis très longtemps, je n'ai jamais vu une telle tension autour de la question du loup. Cela fait dix ou douze ans que nous parlons du loup presque à chaque session. Finalement, nous voyons que cet acharnement aboutit à quelque résultat puisque le Conseil fédéral a présenté un projet qui a encore été modifié par la commission dans le sens de moins de protection.

Ce qui me pose problème dans cette révision, c'est d'abord que la compétence de réguler les effectifs d'animaux protégés devrait être transférée du niveau fédéral au niveau cantonal, j'y reviendrai brièvement. A l'avenir, des abattages prévisionnels seront possibles, ce qui posera des problèmes. La liste des espèces protégées dont les effectifs peuvent être régulés peut être étendue en tout temps par le Conseil fédéral.

Cette révision a été qualifiée par certains d'ailleurs de "loi d'abattage", Monsieur Luginbühl en a parlé. Le terme est exagéré, mais le fait qu'on qualifie cette loi de "loi d'abattage" a une certaine pertinence. On voit clairement qu'on risque de mettre fin à la protection de nombreuses espèces protégées: le loup, le lynx, le castor, le cygne tuberculé, l'aigle royal, la loutre, etc. La liste est longue.

La compétence de réguler les espèces menacées devrait être transférée dorénavant aux cantons et être remplacée par une procédure d'audition totalement insuffisante à nos yeux. Les cantons, je le rappelle, peuvent déjà aujourd'hui se prononcer sur l'abattage de certaines espèces protégées et peuvent, avec l'accord de la Confédération – j'insiste sur ce point –, réguler l'effectif de populations animales. La nécessité d'obtenir l'accord de la Confédération permet une réglementation coordonnée. Si on fait une loi fédérale, il est important qu'il y ait une coordination, d'autant plus que, permettez-moi de le dire, les politiques cantonales en matière de chasse sont très différentes. Si l'on se trouve dans un canton alpin, un canton de plaine ou un canton de l'Arc jurassien, la politique en matière de chasse n'est pas la même. Malheureusement, on voit que certains cantons, notamment alpins, ont tiré sur la corde assez fort de ce point de vue. Cela crée, vous en serez d'accord avec moi, une certaine insécurité juridique dans la mesure où il n'y a plus de règles coordonnées et où chaque canton peut en quelque sorte faire ce qu'il souhaite, dans le cadre certes de la loi, mais la loi révisée leur donne une grande liberté.

Vous l'avez vu aussi, le projet élargit les possibilités d'abattage de toutes les espèces protégées et vise à permettre à l'avenir les abattages prévisionnels – je l'ai déjà dit –, donc sans que d'éventuels dommages aient été constatés; il s'agit de l'article 7a alinéa 2 lettre b du projet. De plus, selon le projet, le Conseil fédéral devrait aussi avoir la possibilité d'ajouter au niveau de l'ordonnance – donc sans passer devant le Parlement et, le cas échéant, devant le peuple – des espèces dont l'effectif peut être régulé, à l'instar de la liste des espèces prévues dans la loi en vigueur, à savoir le bouquetin et le loup ainsi que, selon le souhait de la majorité de la commission, le lynx et le castor. Donc, toujours plus d'espèces protégées risquent de passer à un statut d'espèce quasi "chassable". Les espèces qui figureront sur la liste dépendront de la pression exercée par les différents groupes d'intérêts.

Vous le savez, les détériorations massives de la protection de la faune ne sont compensées – cela a été relevé – par aucune amélioration en faveur des espèces menacées ou de leur habitat, ce qui a pour conséquence que je dois vous dire, à l'instar de Monsieur Cramer, que ce projet de loi est déséquilibré. Vous l'avez vu hier, les organisations environnementales – on en a déjà parlé – ont annoncé le lancement d'un référendum si le projet n'est pas amélioré. Certes, on n'en est pas encore là, dans la mesure où nous n'avons pas encore pris de décision et que la commission soeur ainsi que le Conseil national devront également se pencher sur la question, mais il a été dit clairement par les organisations environnementales que, si le projet n'allait pas dans le sens de ce que vise notamment la proposition de renvoi, il y aurait de fortes chances que le référendum soit lancé. Cela aurait des conséquences qui me paraissent très dommageables pour la cohésion du pays, parce qu'il est clair qu'on aura un problème entre les régions qui sont très favorables à la chasse et celles qui le sont beaucoup moins. Cela serait très regrettable pour la cohésion nationale.



Je vous encourage vivement à appuyer la proposition de renvoi de la minorité Cramer, ce qui permettrait au Conseil fédéral de revoir sa copie et à nous de rediscuter, dans le cadre de la commission, un projet plus équilibré.

**Schmid** Martin (RL, GR): In Ergänzung zum schon Gesagten möchte ich zwei Punkte nochmals unterstreichen, die für mich in dieser Diskussion sehr wichtig sind.

AB 2018 S 395 / BO 2018 E 395

Der erste Punkt ist eine Erkenntnis, die sich bei mir auch aus den Kommissionsanhörungen ergeben hat. Wir haben zurzeit vielleicht eine kleine Population von Grossraubtieren, selbst wenn sich jetzt im Kanton Graubünden die grösste Population von Wölfen wieder angesiedelt hat; aber die Diskussionen in der Kommission haben doch aufgezeigt, dass der Wolfsbestand in umliegenden Ländern, beispielsweise in Frankreich, extrem stark zugenommen hat. Daraus ziehe ich eine Folgerung: Die Gesetzgebung, die wir heute diskutieren, ist nicht eine Gesetzgebung für das heutige Problem, sondern es ist eine Gesetzgebung, die das zukünftige Problem lösen muss. Gerade im Kanton Graubünden zeigt sich ja, dass die Akzeptanz und das Nebeneinander von Grossraubtieren und der Bevölkerung auch dank den Behörden, die immer wieder in Misskredit gebracht werden, bisher eigentlich sehr gut bewerkstelligt werden konnten. Das liegt an der aktuellen Bevölkerung, welche diese Vorleistungen erbracht hat. Aber diese Bevölkerung hat teilweise auch Ängste und Erwartungen, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, die Anliegen in diesem Bereich auch ernst zu nehmen.

Für mich war deshalb auch die Konsequenz daraus, dass wir in der Kommission in Bezug auf die Regulierung des Wolfsbestandes eben sehr differenziert vorgegangen sind. Es muss meines Erachtens die Kompetenz zum Einzelabschuss geben. Es muss aber auch eine Bestandesregulierung möglich sein, sofern eben die Ausrottung nicht mehr das Ziel ist. Ich sage Ihnen, das ist aus meiner Sicht absolut gewährleistet. Wir sprechen nur noch davon, wie schnell und wie gross der Bestand dieser Grossraubtiere werden wird, nur noch das ist die Frage. Ich bin auch überzeugt, dass wir nach zehn Jahren hier drin eine Rückschau machen und beurteilen müssen, ob wir damals das Richtige gemacht haben, als wir gesetzgeberisch tätig waren. Das ist mein erster Fokus.

Ich möchte Sie also bitten, dieses Gesetz unter dem Aspekt nicht der heutigen, sondern der zukünftigen, bekannten Problematik anzuschauen. Wir können in den umliegenden Ländern beste Anschauungsbeispiele dafür sehen, wie das gelöst ist. Ich möchte hier auch darauf hinweisen, dass wir bisher eine sehr geordnete Jagdpolitik in unserem Land hatten und dass in den umliegenden Ländern wegen der fehlenden Akzeptanz bereits auch die Zahl illegaler Abschüsse zugenommen hat. Solche Verhältnisse müssen wir unbedingt vermeiden. Da hilft der Gesetzentwurf, der vom Bundesrat vorbereitet und von unserer Kommission modifiziert worden ist.

Der zweite Punkt, den ich noch erwähnen möchte: Den kantonalen Behörden wird vielfach ein grosses Misstrauen entgegengebracht. Das stört mich. In den Kantonen wie Graubünden – vielleicht kann der ehemalige Jagddirektor Engler noch etwas dazu sagen – entscheiden dann Volksvertreter, ob beispielsweise ein Wolf oder ein Bär abgeschossen wird. Sie unterschätzen das vielleicht: Es gibt auch im Kanton Graubünden beide Seiten. Es gibt jene, die mehr Wolfsschutz wollen, den Bär schützen wollen, und jene, die für eine stärkere Regulierung sind. Jene, die meinen, in diesen alpinen Gebieten würden nur Sheriffs an der Spitze der zuständigen Ämter stehen, irren gewaltig. Da müssen Sie sich einmal vor Ort erkundigen, wie differenziert mit diesem Thema in unseren Gebieten umgegangen wird. Das hat auch die Vergangenheit gezeigt.

Wenn dann aber ein Bär über den Golfplatz auf der Lenzerheide spaziert oder in Trin ein Wolf vor der Poststelle steht, dann müssen Sie ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, dass die betroffenen Personen von uns, dem Gesetzgeber, erwarten, dass wir das ernst nehmen. Ich glaube, wir tun das mit der Gesetzgebung, die wir jetzt aufgleisen, indem wir die notwendigen Elemente des Schutzes und der Regulierung kombinieren. Ich bin überzeugt, dass sich das in der Praxis sehr ausgewogen auswirken wird. Ich möchte also unterstreichen: Es handelt sich keinesfalls um ein Ausrottungsgesetz. Selbst in der alpinen Bevölkerung wäre aus meiner Sicht eine solche Haltung nie mehrheitsfähig; das wäre auch politisch nicht durchsetzbar.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten und werde auch die entsprechenden Anträge unterstützen. Weniger Handlungsbedarf oder keinen Handlungsbedarf sehe ich in Bezug auf die Umbenennung der Jagdbanngebiete und auch in Bezug auf die Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen. Da sehe ich aufgrund der Praxis überhaupt keinen Handlungsbedarf. Wir sollten nur dort regulieren, Gesetze ändern, wo Handlungsbedarf besteht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisung abzulehnen. Denn der Bundesrat könnte uns so oder so nur einen angepassten Entwurf bringen, der dann wieder in die Kommission käme.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Wir würden damit meines Erachtens für die politische Diskussion nichts gewinnen.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Ich erspare mir das vorbereitete Eintretensvotum, weil bereits sehr vieles gesagt worden ist, dem ich in weiten Teilen zustimmen kann. Ich will ein paar Sachen herausgreifen:

Kollege Bischofberger hat gesagt, dass das zu revidierende Gesetz seinerzeit ein Meisterstück der politischen Lösungsfindung war. Das stimmt; es hat sich während dreissig Jahren bewährt. Es bringt ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung, nicht zuletzt auch im Rahmen des Jagdregals. Aber es ist ein labiles Gleichgewicht. Und ein labiles Gleichgewicht ist ein Gleichgewicht, das sich, wenn es gestört wird, nicht automatisch wiederherstellt. Dieses labile Gleichgewicht kann gestört werden durch den Menschen oder damals nicht vorgesehene tierische Einflüsse. Jetzt ist vor allem der Wolf aufgetreten, zum Teil auch der Bär.

Kollege Engler hat dann seine Motion deponiert, die forderte, dass man die Regulierung des Wolfes erleichtern soll. Die Motion ist in diesem Rat ohne Gegenstimme angenommen worden, im Nationalrat mit grosser Mehrheit. Selbst die Umweltorganisationen haben nicht opponiert gegen diese Motion. Eine erleichterte Regulierung des Wolfes war unbestritten.

Aber jetzt muss ich Ihnen sagen: In der uns vorgelegten Gesetzesrevision erkenne ich mich nicht mehr wieder. Ich habe nicht dagegen opponiert, aber ich erkenne mich nicht mehr wieder. Mit der erleichterten Regulierung des Wolfes war ich einverstanden. Aber die Kommission hat jetzt noch den Biber und den Luchs aufgeführt – das wollte ich nicht! Man hat Kompetenzdelegationen vom Bund an die Kantone aufgeführt – das wollte ich nicht! Aber darauf werden wir im Rahmen der Detailberatung noch zu reden kommen.

Kollege Rieder hat ein paar Probleme identifiziert, beispielsweise die Geschichte mit dem Ersatz von Ausdrücken – das betrifft die Minderheit Hösli –, gegen die es grosse Vorbehalte gibt. Dann hat er die Jagdbelechtigungsfrage aufgeworfen; das betrifft die Minderheit Schmid Martin. Ich erinnere Sie an die gestrigen Verlautbarungen der Umweltorganisationen, die eigentlich ziemlich deutlich gesagt haben, es gebe ein Referendum, wenn das so durchkommen würde.

Plötzlich haben wir drei Einflussgruppen, die nicht glücklich sind mit der Vorlage, wie wir sie auf dem Tisch haben. "Viele Hunde sind des Hasen Tod" – das ist eine alte Jägerweisheit. Wenn von allen Seiten angegriffen wird, dann riskieren wir, dass das, worüber wir uns einig waren, nämlich die erleichterte Regulierung der Wolfsbestände, plötzlich auch gegenstandslos ist. Deshalb werde ich dem Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer zustimmen. Ich bin allerdings nicht sicher, dass es eine Mehrheit dafür gibt. Deshalb bitte ich Sie, im Rahmen der Detailberatung beim einen oder anderen Punkt noch ein bisschen zurückzufahren. Sonst ist diese Vorlage überladen. Aber ein paar Details werden wir ja dann noch ausführlich diskutieren und erläutern können.

Im Sinne eines politischen Signals stimme ich jetzt einmal für Rückweisung, mache mir aber keine Illusionen und werde dann die eine oder andere Detailfrage noch aufgreifen.

**Minder** Thomas (V, SH): Ein Gesetz, das bisher einerseits den Schutz und andererseits die Jagd von einheimischen und gefährdeten Wildtierarten gewichtet und ausbalanciert hat, wird mit dieser Vorlage vollends zum Abschussgesetz. Ich nehme es gleich vorweg, um Klarheit zu schaffen: WWF, Alliance Animale Suisse, Pro Natura, Birdlife Schweiz, Schweizer Tierschutz, Animal Trust, Fondation Franz Weber, die Organisation tier-parlament.ch und wohl noch einige mehr werden gegen diese Vorlage das Referendum ergreifen, falls sie

AB 2018 S 396 / BO 2018 E 396

so verabschiedet wird. Die Schweizerische Vogelwarte als national wichtige Institution lehnt diese Version des Jagdgesetzes ab.

Ich erinnere an dieser Stelle daran, dass das Volk gar viel weiter gehen würde. Wir sollten bei dieser Vorlage das Volk bei einem allfälligen Referendum nicht vergessen. Eine im Februar bekanntgewordene Umfrage bestätigt, dass die Bevölkerung am liebsten die Baujagd und die Treibjagd verbieten würde. Der Schuss könnte also im wahrsten Sinne nach hinten losgehen, wenn wir mit dieser Vorlage die Jagdgegner auf den Plan rufen. Die Umweltverbände weisen auf die schwerwiegende Fehlkonstruktion dieses Entwurfes hin. Er verschlechtert zweifelsohne die Situation der geschützten einheimischen Wildtiere. Ein Abschuss auf Vorrat ist inakzeptabel. Bevor man zur Flinte greift, sollten zuerst zwingend schadenmindernde Schutzmassnahmen getroffen werden. Dem Wolf Schafherden aufzutischen, welche nicht eingezäunt sind, keinen Hirten oder keinen Schutzhund haben, und dann noch beim Bund die hohle Hand zu machen, das geht nicht. Der Bauer wird auch nur entschädigt, wenn er seine Felder z. B. mit einem mobilen Hag vor Wildschweinen schützt.

Ich bin gespannt, wie die Befürworter dem Volk den Abschuss von Schwan, Biber, Waldschneepfe, Feldhase und Fasan schmackhaft machen wollen. Wir müssen aufhören, gegenüber der Umwelt, der Biodiversität und



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



den Wildtieren unsere eigenen Interessen ständig höher zu gewichten. Frau Bundesrätin, Ihre linke Hand will mehr Biodiversität, mehr Wildtiere schützen. Ihre rechte Hand aber will den vorsorglichen Abschuss. Wollen Sie den Feldhasen, die Waldschnecke, den Fasan, welche alle drei auf der Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz stehen, schützen, oder wollen Sie diese Tiere abknallen lassen? Widersprüchlicher könnte eine Vorlage nicht sein. Wollen Sie diese bedrohten Tiere nun erhalten und vor dem Aussterben retten oder dezimieren? Zumindest in Bezug auf jene Tiere und Vögel, welche auf der Roten Liste stehen, ist diese Vorlage widersprüchlich.

Kollege Jositsch hat es anlässlich der seinerzeit geführten Wolfsdebatte treffender formuliert. Der Wolf ist eben kein Vegetarier, und wir machen ihn auch mit diesem Abschussgesetz nicht zu einem. Obwohl es einige Politiker nicht gerne hören, geniesst der Wolf in der Schweiz in der Bevölkerung ein positives Ansehen. Bis jetzt haben wir das pragmatisch gehandhabt, indem der Wolf zuerst einen Schaden verursachen muss, bevor er abgeschossen wird. Es brauchte eine Bundesbewilligung, es gab eine Einzelfallbeurteilung. Es hat geklappt, man hat Lösungen gefunden. Es gibt keinen Grund, hier eine Revision einzuleiten und im wahrsten Sinne des Wortes zu überschreissen.

Heute liegt die Abschusskompetenz beim Bund. Der uns vorliegende Entwurf will diese Kompetenz den Kantonen übertragen, ohne dass zuerst ein Schaden eingestanden werden muss. Die Tiere könnten auch präventiv abgeschossen werden. Da müsste man nicht Prophet sein, um zu behaupten, dass alsdann im Kanton Wallis und im Kanton Graubünden kein einziger Wolf und kein einziger Bär mehr überleben würde. Präventiv würden in diesen Kantonen Grossraubtiere abgeknallt. Belassen wir also eine allfällige Abschusskompetenz so wie heute beim Bund! Es gibt keinen Grund, dieses Gesetz zu verschlimmbessern.

Heute muss der Bund in einen möglichen Abschuss von Tieren geschützter Arten einwilligen, und um diese geht es. Das ist auch richtig so, denn gemäss Bundesverfassung liegt die Verantwortlichkeit in Bezug auf geschützte Arten beim Bund. Das heutige System ist in sich logisch. Der Bund erteilt die Bewilligung zu einem einzelnen Abschuss von Problemtieren. Der Schaden muss nachgewiesen sein. Es ist daher total logisch, dass der Bund das letzte Wort für gefährdete Arten haben muss, denn es ist der Bund, welcher für das Einhalten der internationalen Verträge verantwortlich ist, und es ist der Bund, welcher die Arten auf die Rote Liste setzt. Die Abschusskompetenz für national oder sogar international geschützte Tierarten den Kantonen zu überlassen ist falsch: Bekanntlich orientieren sich Wildtiere nicht an den Kantongrenzen.

Ich möchte an dieser Stelle, was den Wolf betrifft, den Slogan von Jagd Schweiz in Erinnerung rufen: "Grossraubwild stört in der Zivilisation – nicht in der Natur." Bis anhin sind wir meilenweit von rumänischen Gegebenheiten entfernt, wo der Bär bis in die Dörfer kommt und sich am Kehrichtsack gütlich tut. So sagt Jagd Schweiz auch unmissverständlich, dass Luchs, Wolf und Bär Teil der Schweizer Tierpopulation sind. Ich zitiere aus dem Prospekt von Jagd Schweiz: "Durch die dichte Besiedlung der Schweiz und die landwirtschaftliche Nutzung in auch zum Teil entlegenen Gebieten kann es immer wieder zu Zwischenfällen mit dem Wolf kommen. Dies muss akzeptiert werden, sofern man einen freien Wolf in der Schweiz haben will." Dies muss akzeptiert werden, das sagt Jagd Schweiz. Auch die Schweizer Bevölkerung will das so. Ich habe es angetönt, das haben diverse Umfragen gezeigt.

Der Jagdkodex von Jagd Schweiz vertritt einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Flora und Fauna. Dazu gehören nun mal Luchs, Biber, Schwan, Bär und Wolf. Wir machen sicherlich nicht den gleichen Fehler mit dem Steinbock, dem Fischotter, dem Bartgeier oder dem Luchs wie damals vor vielleicht hundert Jahren, als sie mithilfe der Jagd ausgerottet wurden. Wir wollen den Wolf nicht ausrotten. So, wie es auch die von uns ratifizierte Berner Konvention besagt, ist er ein geschütztes Tier. Wir haben nun einmal diesen völkerrechtlichen Vertrag, und er muss eingehalten werden. Die Exponenten, welche nun die Liberalisierung des Wolfsabschusses fordern, verlangen im selben Atemzug die zwingende Einhaltung von völkerrechtlichen Verträgen – das an die Adresse, das erlaube ich mir, des Bundesrates, aber auch gewisser Politiker, welche bekanntlich die Selbstbestimmungs-Initiative bekämpfen. Wenn es um unsere eigenen Befindlichkeiten geht oder wenn die eigenen Kantonsinteressen im Vordergrund stehen, dann spielt das Einhalten von völkerrechtlichen Verträgen wie der Berner Konvention anscheinend plötzlich keine Rolle mehr. Widersprüchlicher könnte eine Politik nicht sein.

Folgende vier Punkte sind bei einer Rückweisung zu berücksichtigen:

1. Kein Abschuss auf Vorrat, ein Schaden muss vorhanden sein.
2. Die Kompetenz zum Abschuss geschützter Arten muss beim Bund bleiben.
3. Tiere und Vögel auf der Roten Liste dürfen nicht gejagt werden.
4. Dem Schutz von potenziell bedrohten Arten muss Rechnung getragen werden.

Ich bitte den Rat aus diesen Überlegungen, der Minderheit zu folgen.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



**Jositsch** Daniel (S, ZH): Ich muss Ihnen sagen, dass ich über die Debatte, die wir hier führen, sehr unglücklich bin. Ich bin jetzt seit knapp drei Jahren in diesem Rat, wir haben schon unzählige Male über Wölfe und andere Wildtiere diskutiert und sind offenbar nicht in der Lage, für dieses "Problem" eine Lösung zu finden.

Die Spannweite der Diskussion zeigt sich eigentlich in der Spannweite dieses Saals. Mir quasi spiegelbildlich gegenüber sitzt Herr Engler, der den Kanton Graubünden vertritt, und ich vertrete den Kanton Zürich. Die Unterschiede zeigen sich eigentlich jedes Mal wieder in der Diskussion. Ich als Zürcher Standesvertreter kann Ihnen sagen: Im Kanton Zürich findet man es gut, dass der Wolf wieder in der Schweiz ist. Man findet Wildtiere etwas Bereicherndes und ist der Meinung, es sei nicht notwendig, dass man Wildtiere nur in Kenia auf einer Safari besichtigt, sondern es sei auch schön, dass die Schweiz über Wildtiere verfügt. Auf der anderen Seite sitzt Kollege Engler, der auf die Interessen der, ich sage jetzt mal, betroffenen Bevölkerung aufmerksam macht. Weil ich eigentlich der Meinung bin, dass wir zwischen diesen Interessen einen Ausgleich finden sollten, habe ich, Herr Kollege Roberto Zanetti hat es gesagt, seinerzeit der Motion Engler zugestimmt – übrigens nicht ohne Kritik einzustecken. Mir sind einige Mails entgegengeflogen, in denen stand: "Warum unterstützt du jetzt den Kollegen Engler? Der führt doch etwas ganz anderes im Schild als du." Ich habe

AB 2018 S 397 / BO 2018 E 397

geantwortet: "Nein, Herr Engler ist ein vernünftiger Mensch, er will den Ausgleich finden."

Wenn ich allerdings jetzt dieses Gesetz anschaue, muss ich Ihnen sagen: Das ist definitiv nicht der Fall. Es gibt hier einige Indikatoren, die zeigen, dass Sie eben das Fuder überladen haben.

Der erste Indikator ist, dass die Umweltorganisationen bereits jetzt das Referendum angekündigt haben, obwohl das Gesetz noch gar nicht beraten ist. Jetzt können Sie sagen: "Ja, die sind halt immer etwas extrem." Einen weiteren Indikator zeigt diese Debatte. Wenn Kollege Schmid, den ich ebenfalls sehr schätze, mir als zweiter Bündner Vertreter sagt, man müsse das Gesetz nicht vom Status quo her, sondern in Bezug auf die Zukunft betrachten, dann zeigt das relativ gut, dass es eben schon etwas sehr weit geht. Diese Argumentation zeigt, dass es der heutigen Situation nicht gerecht wird.

Auch der dritte Indikator kommt übrigens aus dem Kanton Graubünden. Ich war vor knapp einem Monat in Disentis und habe dort in anderem Zusammenhang Vertreter des Kantons Graubünden getroffen. Einzelne sagten mir, die Gefahr bei diesem Gesetz liege in der Verlagerung der Kompetenz vom Bund zu den Kantonen. Ich erwähne dies, weil mir die Bündner Vertreter hinter vorgehaltener Hand – und ich werde Ihnen nicht sagen, wer es war – sagten, sie stünden unter derart grossem Druck, dass sie eine entsprechende Entscheidung gar nicht treffen möchten; es sei ihnen lieber, wenn der Bund diese Verantwortung übernehme. Insofern glaube ich, es ist richtig, wenn wir diese Kompetenzverlagerung nicht vornehmen.

Ich glaube, es ist richtig, dass wir ein Gesetz machen, bei dem es nicht zu einem Referendum kommt. Ich wünsche mir eigentlich nicht eine Situation, in welcher bevölkerungsreiche Kantone wie Zürich, Bern, Genf, Aargau usw., die in Sachen Wildtierproblematik eine eigene Sicht haben, entscheiden und vermutlich gegenüber Kantonen wie insbesondere Wallis und Graubünden eine Mehrheit bilden. Ich fände das eine ungeschickte Situation. Ich finde, wir sollten dem Übernamen dieser Kammer – Chambre de Réflexion – gerecht werden, indem wir einen Ausgleich finden. Das war die Hand, die wir damals gereicht haben, als wir der Motion Engler zustimmten. Ich glaube, Sie müssen einfach zur Kenntnis nehmen – und das können Sie nicht schönreden –, dass Sie hier das Gleichgewicht, den Ausgleich, den wir eigentlich gesucht haben, nicht gefunden haben.

Deshalb bin ich der Meinung, dass wir auf diese Gesetzesänderung eintreten sollten. Ich bin immer noch der Überzeugung, dass wir einen Ausgleich finden können. Deshalb sollten wir eintreten. Aber nehmen Sie hier das Angebot der Rückweisung an, das Kollege Cramer gemacht hat. Man kann auch im Ständerat gescheiter werden. Als Wolfsgegner, sage ich mal, haben Sie in der Kommission viel erreicht. Aber manchmal ist es ein Pyrrhussieg, wenn man zu viel erreicht, denn bei einer Volksabstimmung werden Sie Probleme bekommen. Die Volksabstimmung wird kommen; das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Also, nehmen Sie – das ist mein Appell – das Angebot von Kollege Cramer an. Gehen Sie noch einmal in die Kommission – Herr Minder hat Ihnen die Eckpunkte im Wesentlichen mitgeteilt –, und versuchen Sie, etwas Besseres zu machen.

Ich gebe Ihnen eine Garantie: Wenn wir das Gleichgewicht finden, werde ich Ihre Position unterstützen, denn es geht hier nicht um eine Positionierung für den Wolf oder gegen den Wolf, sondern es geht darum, dass wir einen vernünftigen Ausgleich finden.

**Engler** Stefan (C, GR): Ich bin Bergler. Ich bin Jäger. Ich liebe die Wildtiere. Vor allem aber liebe ich die Menschen, die in den Bergen leben, dort ihre Existenz haben und auch mit Konflikten konfrontiert werden, die ihnen das Grossraubwild auferlegt.

Ich beschränke mich auf drei Gedanken: Der erste Gedanke betrifft das Verhältnis Bund und Kantone im Rah-



men der Jagdgesetzgebung und im Speziellen bezüglich des Arten- und Lebensraumschutzes. Es ist so, dass es zu Recht Sache des Bundes ist, den Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes umfassend zu regeln. Es geht um eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, und die kann nur der Bund wahrnehmen, nicht jeder Kanton für sich. Es ist allerdings nicht Sache des Bundes, auch noch für den Vollzug besorgt zu sein. Wir machen in vielen Bereichen die Erfahrung, dass der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen definiert und die Kantone für die Umsetzung verantwortlich sind. Man nennt das Vollzugsföderalismus. Es wäre deshalb völlig verfehlt, jetzt die Umsetzungsverantwortung bei der Regulierung geschützter Arten zwischen Bund und Kantonen aufzuteilen. Innerhalb der Rahmenbedingungen des Bundes sollen die Kantone sie autonom vollziehen können. Sie können das auch. Sie kennen das Gebiet, in dem sich das Raubwild aufhält. Sie kennen das Streifgebiet von Rudeln. Sie unterstützen den Herdenschutz. Sie stehen im Kontakt mit den Geschädigten, und vor allem sind es die kantonalen Wildhüter, die, falls es nötig ist, die Abschüsse zu tätigen haben.

Ich habe während zwölf Jahren im Kanton das Departement geführt, dem auch die Jagd angegliedert war. Ich habe in diesen zwölf Jahren die Rückkehr des Bären erlebt, die Rückkehr der Wölfe und auch die ganzen emotionalen Diskussionen rund um das Thema. Ich weiss, dass sich die Kantone und die Fachstellen in den Kantonen, die mit diesem Thema umzugehen haben, sehr wohl der Verantwortung bewusst sind und dass sie auch in der Lage sind, fachlich korrekte Entscheidungen zu treffen.

Wie Sie hören, geht es in den Berggebieten im Wesentlichen auch um die Akzeptanz des zurückgekehrten Grossraubwils. Wenn Sie die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen möchten, dann führt nichts daran vorbei – es ist auch für die Glaubwürdigkeit ein Schlüsselfaktor –, dass die Kantone ermächtigt werden, die notwendige Umsetzung zu organisieren. Wenn Ihnen, Herr Kollege Jositsch, ein Kantonsvertreter sagt, man würde es lieber sehen, wenn der Bund die Entscheidungen fällt, weil man selber einem Konflikt aus dem Weg gehen möchte, dann braucht er oder sie Nachhilfeunterricht in Föderalismus.

Mein zweiter Gedanke betrifft die Lebensart und das Verhältnis zwischen Berglern und Städtern – Sie haben das auch angesprochen, Herr Kollege Jositsch. Das Berggebiet ist keine Wildnis und auch nicht Kenia für Zürcher. Der Wildnisgedanke schliesst nämlich die Menschen, die Bergler, aus der Natur und aus der Kulturlandschaft aus. Der Wildnisgedanke übersieht, dass die Alpen vom Menschen tiefgreifend veränderte Kulturlandschaften sind und dass die schützenswerte Pflanzenvielfalt und die vielfältigen Landschaften eng mit der bäuerlichen Nutzung verflochten sind. Würde man diese Kulturlandschaften im Berggebiet aufgeben, indem man sich zurückzieht und Wildnis schafft, würden damit Kultur, Geschichte, aber auch Vielfalt verlorengehen. Es ist meine feste Überzeugung, dass das nicht geschehen darf und dass der Staat die Verantwortung für das gesamte Territorium hat und somit auch für diese abgelegenen Gebiete.

Deshalb verhandeln wir heute, wenn wir über den Wolf sprechen, eigentlich auch über Fragen von viel grösserer Reichweite, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Es geht nicht nur um Artenvielfalt und den Platz von Grossraubtieren in der Kulturlandschaft, und es geht nicht nur um Gegensätze zwischen Stadt und Land, Naturschutz und Landwirtschaft oder modern und traditionell, wie das mit dem Verweis auf innerschweizerische politische Gegensätze immer wieder gerne suggeriert wird. Vielmehr geht es in der Debatte, welche wir jetzt zu diesem Thema führen – es gäbe noch andere vergleichbare Themen –, auch darum, Lebens- und Siedlungsformen zu akzeptieren, die den verschiedenen Interessen und Lebensentwürfen in der Schweiz gerecht werden. Es ist eine Diskussion, die indirekt auch die Beziehungen zwischen Stadt- und Berggebieten beleuchtet. Wir sprechen über die Koexistenz von Grossraubwild und Menschen. Wir sprechen aber auch über die Koexistenz von Berg- und Stadtbevölkerung.

Der dritte Gedanke betrifft das eigentliche Thema der Vorlage, nämlich das Verhältnis von Regulierung und Schutz. Was muss ein praxistaugliches Wolfsmanagement, damit es glaubwürdig und wirkungsvoll ist, leisten können? Die jährlichen Zuwachsraten bestimmen die

AB 2018 S 398 / BO 2018 E 398

Ausbreitungsgeschwindigkeit. Durch den heute praktizierten Artenvollschtz wächst die Population rasch an, was sich in verschiedenen europäischen Ländern auch nachweisen lässt. Relevante Faktoren dafür sind das Nahrungsangebot an Schalenwild und Nutzieren.

Eine möglichst konfliktfreie Koexistenz setzt eine Bestandesregulierung voraus, für die die Politik den Rechtsrahmen zu schaffen hat. Die Weidetierhaltung als ökologischste Tierhaltung muss in den Bergtälern auch in der Zukunft möglich bleiben. Herden sind, wo das möglich und zumutbar ist, durch geeignete Massnahmen zu schützen; darin liegt der akzeptierte Beitrag der Landwirtschaft.

Nicht tolerierbar sind illegale Wolfsabschüsse durch Jäger. Auch die Jäger haben sich mit den neuen Konkurrenten und den vorgefundenen Naturgegebenheiten zu arrangieren. Jagdliche Abschussplanungen für das Schalenwild haben in Zukunft diese Nutzungskonkurrenz zu berücksichtigen. Handlungsspielraum ist aber dort



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



nötig, wo Wölfe die Scheu gegenüber Menschen und Siedlungen verloren haben, wo Problemwölfe geschützte Herden angreifen und wachsende Bestände das Freizeitverhalten und die Lebensart der Bergbevölkerung, wozu auch die Jagd gehört, beeinträchtigen und damit die Akzeptanz gefährden. Ich bin einverstanden: Auch bei dieser Vorlage ist letztlich Augenmass gefragt.

Einen Vorwurf von Kollege Minder kann man in der Diskussion nicht einfach so stehenlassen. Bis auf einen Teil seines Votums wurde die Diskussion zu diesem Thema ja recht sachlich geführt. Es ist auch verständlich, dass man, je nachdem, woher man kommt, unterschiedliche Sichtweisen hat. Wenn aber Kollege Minder die Behauptung in den Raum stellt, Bündner und Walliser würden, sofern der vorsorgliche Abschuss von Grossraubwild im Rahmen eines Grossraubtier-Managements erlaubt wäre, diese Tiere ausrotten wollen, hat er etwas nicht verstanden. Auch in unseren Kantonen ist man für die Frage sehr sensibilisiert; auch in unseren Kantonen findet sich eine Grosszahl von Menschen aller Generationen, die Freude am Grossraubwild haben. Man möchte aber die Konflikte, die sich daraus ergeben, lösen können. Entsprechend braucht es, wie es der Bundesrat auch vorschlägt und wie es in Teilen bereits in der geltenden Verordnung vorgesehen ist, die Möglichkeit, Wolfsbestände zu regulieren. Das Beispiel der Steinböcke und der Bartgeier, die in den vergangenen Jahrzehnten wieder zu uns zurückgefunden haben, wurde auch von Kollege Minder ins Feld geführt. Wir freuen uns darüber, das bereichert die Artenvielfalt selbstverständlich.

Eine kürzlich erschienene Studie, die die WSL zusammen mit der Universität Cambridge und dem Amt für Jagd und Fischerei des Kantons Graubünden durchgeführt hat, hat sich mit der Frage befasst, was geschehen ist, seit die Bündner – ab 1978 – die Steinböcke als geschützte Art bejagen. Die Studie kam zum Schluss, dass die Steinböcke nicht ausgerottet wurden – in Graubünden leben 40 Prozent aller Steinböcke, die es in der Schweiz gibt. Sie wurden durch die Bejagung weder ausgerottet, noch wurden sie in ihrer Konstitution beeinträchtigt. Die Steinböcke sind immer noch gleich stark, gleich mächtig, haben ein gleich langes Gehörn. Das ist ein guter Beweis dafür, dass die Bestandesregulierung durch die Jagd erfolgreich sein kann, wenn sie in nachhaltiger Art und Weise geschieht. Die Steinbockjagd im Kanton Graubünden ist das beste Beispiel dafür, dass die Jagd so gemacht werden kann, dass sie die Bestände von geschützten Arten nicht gefährdet. Ein Argument, das von der gegnerischen Seite immer wieder ins Feld geführt wird und mich extrem stört, ist folgendes: Es würden ja in den Bergen Tausende von Schafen abstürzen, an Krankheiten sterben, sie seien von Seuchen betroffen, würden verlorengehen usw. Da sei es ja nicht so schlimm, wenn daneben noch ein paar Hundert Schafe vom Wolf gerissen würden. Ja, glauben Sie, dass die Bauern die Schafe halten, um sie den Wölfen zu verfüttern? Diese Bauern haben einen guten Grund, Tiere zu halten, und sollten respektiert werden.

Ich bin selbstverständlich für Eintreten auf diese Vorlage.

**Noser Ruedi (RL, ZH):** Ich durfte ja in der UREK an dieser Diskussion teilnehmen und das Dilemma, das mein hochgeschätzter Kollege Daniel Jositsch hier aufgezeigt hat, in der Kommission über Stunden am eigenen Leib erfahren. Trotzdem glaube ich, dass man etwas aufpassen muss, wenn man hier Stadt und Berg zu stark auseinanderdividieren will. Wir müssen, glaube ich, hier schon den Mut haben, uns auch noch zwei, drei Gedanken dazu zu machen.

Der erste Gedanke ist, und das scheint mir schon wichtig: Ich glaube nicht, dass man in der Schweiz Wildtiere haben kann, wenn bei der Bevölkerung die Akzeptanz nicht vorhanden ist. Die Akzeptanz kann man nicht von Zürich aus dem Bündner oder Walliser oder wem auch immer aufzwingen. Das wird so nicht funktionieren. Akzeptanz muss lokal geschaffen werden. Ich glaube, das ist etwas ganz Wichtiges, wo wir aus dem Mittelland uns vielleicht etwas an der Nase nehmen müssen.

Ich möchte auch betonen, und ich äussere mich hier als Stadtzürcher: Viele von uns gehen ja gerne in die Berge, um sich zu erholen. Aber ich weiss nicht, ob Ihnen auch schon aufgefallen ist: Wenn Sie im Ausland irgendwo in die Berge gehen, da hat es ausser Wildnis nichts. Wenn Sie in der Schweiz in die Berge gehen, da hat es eben ausser Wildnis etwas. Vielleicht ist die Erholung also eben nicht die Wildnis; die Erholung ist vielleicht die Kulturlandschaft, die in den Bergregionen vorhanden ist. Sie gestatten mir als Heimweh-Glarner vielleicht, es auch so zu sehen. Vielleicht ist eben die Kulturlandschaft der Erholungswert, den man hat, und nicht nur die reine Wildnis. Dessen müssten wir uns als Städter vielleicht auch bewusst sein. Also muss es ja eine Möglichkeit geben, dass die zur Kulturlandschaft gehörigen Menschen und Wildtiere irgendwie aneinander vorbeikommen.

Da muss ich jetzt auch deutlich sagen: Als Föderalist kann ich nicht akzeptieren, wenn hier drin gesagt wird, eine föderalistische Lösung sei a priori eine Lösung, die dann die Ziele des Gesetzes nicht erreiche. Das könnte ich nie akzeptieren. Wir haben Hunderte Themen, ganz viele Dinge, die wir föderal machen: den Vollzug bei der Arbeitslosenversicherung und, und, und. Im Föderalismus akzeptieren wir erstens mal, dass in unter-



schiedlichen Kantonen unterschiedlich gearbeitet wird, und zweitens, dass es trotzdem zielgerichtet ist. Wieso sagen wir hier jetzt, bei diesem Gebiet sei das nicht möglich? Ich glaube, das müsste man auch noch deutlich sagen.

Dann sage ich jetzt noch etwas Letztes, etwas Gefährliches: Ich habe einfach das Gefühl, dass sich die Diskussion gewaltig ändern könnte, wenn der erste Wolf in der Stadt Zürich auftritt. Ich gehe fest davon aus und konnte es auch in der Zeitung lesen, als vor zwei Wochen wieder ein Wolf aufgetaucht ist, dass man die Zürcher Landschaft für den Wolf für ungeeignet hält. Ich bin ganz sicher, dass die Zürcher dafür sind, dass der Wolf in Graubünden und im Wallis lebt, ihn aber nicht im Kanton Zürich wollen. Aber bitte beachten Sie, dass es Tiere sind, die relativ weit laufen. Sie werden im Mittelland ankommen, und sie werden auch im Kanton Zürich ankommen. Da bin ich dann sehr gespannt, wie die Diskussion verlaufen wird.

Wir erwarten in der Stadt, dass wir entscheiden können, ob Hunde an die Leine gehören, ob Halter von gefährlichen Hunden in einen Hundekurs gehen müssen. Das wollen wir bei uns regeln. Also sollen wir doch eigentlich auch den Bündnern und den Wallisern, den Innerschweizern und all jenen, die betroffen sind, die Möglichkeit geben, ihren Weg diesbezüglich zu finden, aber mit der Prämisse, dass die Tierart nicht ausgerottet werden soll – ich kann mich da Herrn Engler anschliessen.

Ich persönlich bin der Ansicht, die Kommission habe nicht so extreme Entscheide gefällt. Ich bin nicht immer sicher, ob man alle Minderheitsanträge unterstützen soll. Aber die Anträge der Mehrheit sind im Endeffekt nicht so extrem, wenn man an den Föderalismus glaubt. Das sollte man sich als Städter, glaube ich, auch vor Augen führen. Wir möchten, dass wir die Stadt so gestalten können, wie wir den urbanen Raum haben möchten. Bitte geben Sie den Bergkantonen die Möglichkeit, ihre Kulturlandschaft so zu bestimmen und zu pflegen, wie sie es für richtig halten.

AB 2018 S 399 / BO 2018 E 399

**Baumann Isidor (C, UR):** Ich schicke voraus: Ich bin für Eintreten und unterstütze die Anträge der Mehrheit. In der Diskussion sind mir verschiedene Punkte aufgefallen. Zwar kann auch ich als letzter Sprecher möglicherweise nichts mehr ändern an den Meinungen, die in Ihren Köpfen grossmehrheitlich schon gefasst sind. Trotzdem gibt es ein paar Aussagen hier im Raum, die ich nochmals kurz ansprechen möchte, vor allem mit dem Ziel, dass Sie sich vielleicht noch den einen oder anderen Gedanken über die Wertung der Vorlage machen, bevor Sie sich für oder gegen Eintreten entscheiden.

Ich tue mich schwer mit der Aussage, dass eine Gesetzesrevision basierend auf einer Motion nur das beinhalten darf, was der Motionär geschrieben hat. Eine Gesetzesrevision hat immer zum Ziel, Pendenzen abzubauen. Selbst Frau Bundesrätin Leuthard hat gesagt: Wir sind an der Revision der Jagdgesetzgebung, dann nehmen wir das noch hinein. Darum hatte sie uns auch die Annahme der Motion Engler empfohlen. Also ist es legitim, etwas mehr zu tun. Ich bin der Meinung, was man hier ergänzt hat, ist aufgrund verschiedener anderer Bedürfnisse notwendig.

Zur Referendumsdrohung: Wir könnten hier im Saal x Gesetzesberatungen weglassen, denn was gibt es Besseres für die Gegner, als ein Referendum anzukündigen, um glauben zu machen, das Gesetz werde nicht revidiert oder es werde zumindest nur so revidiert, wie sie es wünschen? Das ist eine Überschätzung. Ich glaube, dieser Herausforderung und diesem Demokratiemechanismus dürfen und müssen wir uns stellen.

Ich glaube, es ist eine Überschätzung, wenn man jetzt das Gesetz interpretiert. Ich bin der Meinung, von Verschiedenen wird es so interpretiert, wie man es gerne hätte bzw. wie man es gerne nicht hätte. Ein Gesetz hat auch eine Verordnung. Wenn Sie die Erläuterungen zu diesem Gesetz lesen, dann stellen Sie fest, dass in den Erläuterungen vieles beschrieben wird, was dann möglicherweise möglich sei bzw. was dann möglicherweise nicht möglich sei. Die Verordnung wird vom Bundesrat verabschiedet, aber von der Verwaltung geschrieben und nicht zuletzt von denjenigen, die die bisherige Gesetzgebung relativ gut gelebt haben. Also, überschätzen Sie die Wirkungen dieser einzelnen Artikel in der Detailumsetzung nicht.

Ich komme zur Kompetenzverteilung an die Kantone: Auch hier wird es 26 verschiedene Praktiken geben, je nachdem, ob man die Liebe zu geschützten Tieren mehr oder weniger hochhält. Herr Jositsch, Sie können sicher sein, dass Ihren Vorstellungen im Kanton Zürich eher Rechnung getragen wird als in den Kantonen Uri und Graubünden oder in anderen Bergkantonen, welche die Rechnungen ihrer Geschädigten begleichen müssen. Die Umsetzung im Föderalismus hat ja den Vorteil, dass man auf Gegebenheiten und besondere Empfindungen Rücksicht nehmen kann. Die Interessen des Kantons Zürich bleiben weitestmöglich gewahrt, ich hoffe aber umgekehrt, dass auch den Interessen der Bergkantone ein bisschen besser nachgelebt werden kann.

Ich äussere mich noch zu ein paar Aussagen, die gemacht wurden, die mich nachdenklich stimmen. Kollege



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Minder erhob in der Eintretensdiskussion Vorwürfe gegen die Schafbesitzer – jetzt ist er nicht mehr da. Ich erlaube mir trotzdem, eine Aussage dazu zu machen, und gehe davon aus, dass er sie im Amtlichen Bulletin liest. Er ist nicht an seinem Platz, aber scheinbar doch im Saal. Er sitzt hinten, gut. Kollege Minder machte Aussagen zu nichtgeschützten Schafherden. Er unterstellte Unternehmern Dinge, deren Zusammenhänge – so bin ich überzeugt – er zu wenig kennt. Es ist nicht so, dass die Schafherden nicht eingezäunt sind. Es ist so, dass Einzäunungen gegen den Angriff von Wildtieren Jahr für Jahr weniger Nutzen erbringen. Diese Wildtiere – und das sind auch die Erfahrungen im Ausland – haben die Fähigkeit, sich veränderten Schutzmassnahmen anzupassen und diese zu umgehen.

Herr Minder, ich weiss nicht, ob ich mich irre, ich drücke mich sehr vorsichtig aus: Sie haben sich enorm – enorm! – für den Schutz bedrohter Tiere eingesetzt. Vielleicht erinnere ich mich falsch, ich wiederhole mich: Bei bedrohten Menschen haben Sie das oftmals nicht so gesehen. Sie unterstellen dem Bundesrat, dass er verschiedene Verträge nicht einhält, wenn er dieses Gesetz unterstützt. Bei der Einhaltung anderer Verträge mit Europa sind Sie viel toleranter. Hier kommt zum Ausdruck, dass Sie Tier und Mensch in der Diskussion nicht bei jedem Thema den gleichen Stellenwert geben.

Wenn Herr Luginbühl angesichts dessen, was alles in dieses Gesetz gekommen ist, sagt, die Gesetzesmühle sei jetzt ein wenig rasant gewesen, dann bin ich der Meinung, es sei – so hat es auch Herr Schmid gesagt – richtig, ein Gesetz vorausschauend zu entwerfen. Wenn nämlich Gesetze geändert werden müssen, weil Probleme entstehen, ist zu bedenken – das wissen wir alle –, dass Gesetzesmühlen eben langsam mahlen. Tritt ein Problem auf, kommen wir bei neuen Gesetzgebungen drei bis fünf Jahre hintennach. Darum ist es auch richtig, dass man, wie Herr Schmid gesagt hat, dieses Gesetz vorausschauend beurteilt.

Wenn ich nun in diesem Gesetz lese, wer alles geschützt ist und auf was alles man Rücksicht nehmen muss, dann vermisste ich etwas – es sei denn, ich interpretiere es falsch. Im Gesetz steht, dass man Rücksicht nimmt auf die Artenvielfalt von Flora und Fauna. Fauna, das ist die Tierwelt. Aber die Tierwelt beschränkt sich hier auf Tiere, die nicht in der Landwirtschaft zu Nutzen führen; das heisst, dass diese ausgenommen sind. Ich gehe nicht davon aus, dass in Sachen Artenvielfalt auch die Bedenken der Äpler, der Landwirte, der Bodeneigentümer, der Bevölkerung im Berggebiet und des alpinen Tourismus berücksichtigt werden. Das ist ja nicht der Artenvielfalt zuzuordnen, zumal hier niemand davon spricht. Diese aber sind es, die in dieser Problematik am meisten betroffen sind und die Konsequenzen tragen müssen, wenn wir dieses Gesetz nicht anpassen.

Ich tue mich auch schwer damit, dass man vonseiten urbaner Kreise zu wissen meint, was im Berggebiet richtig sei, oder dass man vonseiten des Berggebiets zu wissen meint, was im Stadtgebiet richtig sei. Ich kann mich erinnern, als Junge gelesen zu haben, dass Taubenschisse ein grosses Problem im Stadtgebiet waren. Es scheint, dass Taubenschisse das grössere Problem sind als Wolfsrisse im Berggebiet. Es kommt doch auf den Grad der Betroffenheit an. Ich habe Verständnis dafür, dass Taubenschisse in der Stadt als Problem wahrgenommen werden; dann soll man das dort lösen. Man hat es gelöst, hat die Bestände dezimiert, hat aber verschwiegen, wie man das gemacht hat – und die Gesellschaft hat nicht reklamiert. Also, geben Sie doch auch die Kompetenz, dass man angesichts der Wolfsrisse regulieren kann, geben Sie diese Kompetenz! Ein schmaler Weg dazu wird mit dieser Gesetzgebung eröffnet.

Zum Schluss noch dies, damit Sie meine Überlegungen verstehen und nachvollziehen können, warum ich mich für dieses Gesetz einsetze: Ich komme aus einer Gemeinde, in der Wolfsrisse in grösserer Anzahl vorgefallen sind. Ich komme aus einer Gemeinde, in der aktuell ein Wolf lebt; das gibt es eben auch in Uri, nicht nur in Graubünden oder im Wallis. Er war gegen Ende der Woche drei Tage in unserer Gemeinde. Und – Sie staunen – in derselben Gemeinde lebt, das ist nachgewiesen, auch seit Kurzem wieder ein Bär. Ich kann Ihnen sagen: Die Bevölkerung kann mit diesen Tieren leben, wenn sie sich darauf verlassen kann, dass man zur rechten Zeit – ich betone: zur rechten Zeit – Massnahmen ergreift und dass man die Leute, die betroffen sind, ernst nimmt. Dann werden sie mit diesen Tieren leben. Ich spreche hier für 500 betroffene Einwohner, die mit mir zusammen in der Gemeinde leben.

Aber ist es verhältnismässig, dass aufgrund der Alarmstufe "Wolf" über tausend Schafe kurzfristig während mehrerer Tage in den Stall müssen, wenn ein Wolf auftaucht? Dann verspricht man, dass der Aufwand entschädigt wird. In der Agrarpolitik wird kritisiert, dass es zu viele Auflagen und zu viele Subventionen gebe. Ich mache den Vergleich dazu: Im Winter gibt es Kontrollen, ob die Tiere draussen sind. Wenn sie draussen sind, gibt es eine Direktzahlungsprämie. Wenn sie drinnen sind, dann wird man bestraft. Im Sommer gilt: Wenn sie draussen sind, müssen sie aus Schutzgründen rein, und man bekommt eine Prämie. Wenn man es nicht tut, ist man gestraft, weil man geschädigt ist.

AB 2018 S 400 / BO 2018 E 400



Wir haben ein System, in dem scheinbar alles zu erledigen ist, indem man es finanziert. Ich war am Wochenende im Tal, in dem sich der Wolf zurzeit aufhält und in dem insbesondere der Bär anwesend ist. Die Leute sind frustriert. Sie sind nicht frustriert über den Wolf und den Bären, sie sind frustriert über die Politik und die unlogischen Zusammenhänge. Mit grossem Aufwand erstellt man jetzt in einer Sägerei Zaunpfähle und setzt sie an jedem Wanderweg, um die alpine Tradition, die Kulturlandschaft zu erhalten. Ich möchte Sie aber fragen: Was nützt es uns langfristig, wenn wir schöne Holzpfähle aufstellen, es mit Steuergeldern unterstützen und dem Tourismus anpreisen, aber gleichzeitig in diesem Tal der Frust in der Gesellschaft so gross ist, weil sie nicht einmal in kritischen Situationen Hilfe bekommt, um von grössten Schäden verschont zu bleiben? Dazu muss jetzt dieses Gesetz verhelfen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Revision zuzustimmen.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: In einem hat Herr Ständerat Cramer Recht: Wenn wir die Stunden zusammenzählen, in denen wir uns in den letzten Jahren in den Kommissionen und hier im Ständerat mit diesem Thema befasst haben, so sehen wir, dass das völlig unangemessen ist. Das muss man wirklich sagen. Man kommt wirklich zum Schluss, dass die Schweiz ein massives Problem hat und dass das Problem die Grossraubtiere sind. Es stimmt selbstkritisch, wenn man die Anzahl der Grossraubtiere betrachtet. Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der Kanton Graubünden als grösster Kanton letztes Jahr 18 Wölfe und 90 Risse an Nutztieren zählte. Schweizweit sind es 353 im Schnitt. Auch die Bundeskasse ist nicht wahnsinnig betroffen vom Problem. Die Entschädigungen für die Wildschäden belasten den Bund jedes Jahr mit 141 000 Franken. Wenn man die Parameter anschaut, müsste man sagen, dass wir ein paar Probleme haben, die grösser sind.

Allerdings ist das Thema sehr emotional. Es geht halt auch um die Frage, wie wir mit diesen Grossraubtieren umgehen. Das war ja seinerzeit auch der Anlass dafür, dass wir gesagt haben, das Zusammenleben von Wölfen oder anderen Grossraubtieren mit den Menschen muss reguliert werden. Herr Ständerat Engler, Sie sagen, damit würde fast die Koexistenz von Stadt und Land gefährdet. Das glaube ich nicht. Ich glaube nicht, dass das Verhältnis von Stadt und Land vom Jagdgesetz geprägt ist. Herr Ständerat Jositsch, Sie sagen, es sei nur ein Berglerproblem. Ich erinnere daran, dass der Fuchs vor kurzer Zeit auch die Städte erobert hat. Die Zahl der Stadtfüchse nimmt zu. Was ist die Folge? Selbstverständlich erlegt man die Tiere jetzt auch in der Stadt.

Immer dann, wenn Grossraubtiere oder wenn Tiere, die nicht nur als positiv wahrgenommen werden, zu nahe an die Menschen herankommen, geht es eben auch um den Schutz der Bevölkerung. Beim Wolf hatten wir, das wurde gesagt, Rudel, die durch Dörfer marschierten oder in die Nähe von Dörfern gelangten. Der Staat kann nicht einfach sagen: Das nehmen wir nicht ernst. Das war eigentlich der Anlass dafür, dass wir gesagt haben, dass wir einen Umgang mit dreisten Wölfen, mit dreisten Tieren finden müssen. Da müssen wir uns fragen, wie wir ein Gleichgewicht finden. Sie sind da; das wollen wir akzeptieren. Wir freuen uns über die Vielfalt. Wir möchten sie mit der Biodiversität erhalten. Auf der anderen Seite geht es aber auch um den Schutz der Bevölkerung, und es geht um den Schutz vor Schäden, die irgendwann ein Ausmass erreichen könnten, das nicht mehr angemessen wäre. Das ist eigentlich ein ganz nüchterner Rahmen.

Herr Ständerat Cramer, Sie möchten die Vorlage zurückweisen, weil Sie schon finden, dass das Gesetz, das wir vorgelegt haben, diese Ziele völlig verfehle. Da möchte ich einfach in Erinnerung rufen, dass das Gesetz nicht nur "Bundesgesetz über die Jagd" heisst, sondern auch noch "... und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel". An Artikel 1 zum Zweck des Gesetzes ändern wir null und nichts. Im Zweckartikel verweisen wir auch auf den Schutz bedrohter Tierarten, wir verweisen auf die Artenvielfalt, auf die Lebensräume. Das bleibt selbstverständlich der Auftrag und bleibt unangetastet. Wir haben 2012 die Jagdverordnung angepasst und haben damals schon gesagt, dass einiges ins Gesetz übernommen werden muss. Was haben wir dort verstärkt, Herr Ständerat? Den Schutz des Rebhuhns, den Schutz der Moorente, die Schonzeiten für Raben- und Nebelkrähen und für die Eichelhäher und wie sie alle heissen. Und wir haben die Schonzeit für das Wildschwein, weil es Schäden verursacht, um einen Monat reduziert.

Eben genau das bringt zum Ausdruck, dass es hier auf der einen Seite eine Zunahme von Schäden und Bedrohungen gibt, die wir nicht einfach ignorieren können; da kann der Bundesrat via Verordnung relativ kurzfristig einschreiten. Auf der anderen Seite können wir dort, wo wir finden, dass für Tierarten eine bedrohliche Lage bis hin zu einer Gefährdung besteht, Schonzeiten verstärken und sogar überprüfen, ob sie in den Katalog der geschützten Tierarten aufgenommen werden sollen. Genau das machen wir hier. Nebst der Überführung der Verordnung ins Gesetz haben wir die Motion Engler, die Motion Fournier, die Motion Landolt umgesetzt. Das sind auch Aufträge des Parlamentes. Wir meinen, wir setzen sie in ausgewogener Art und Weise um, indem Schutz und Nutzen im Einklang sind und auch der heutigen Situation entsprechen.

Es ist das Parlament, der Gesetzgeber, der die jagdbaren Arten und auch die Schonzeiten für die jagdbaren



Arten in Artikel 5 festlegt. Es ist das Parlament, das in Artikel 7 auch den Artenschutz festlegt; die Grundsätze, nach denen das umgesetzt werden soll, sind nach der Vorlage des Bundesrates erfüllt. Wir werden ja dann auf die Details, die Anträge Ihrer Kommission zurückkommen. Da bin auch ich der Meinung, dass Sie ab und zu ein bisschen das Augenmass verloren haben. Aber es ist ja üblich in einer Debatte, in einer Diskussion, dass der Erstrat und der Zweitrat sich dann miteinander auseinandersetzen. Sie sind der Erstrat, und somit besteht ja auch Hoffnung, dass man sich im Laufe der Beratung noch verbessern kann.

Ich bin aber überzeugt: Wir müssen dieses Gesetz anpassen. Es ist aus meiner Sicht so, wie es der Bundesrat vorgelegt hat, ausgewogen. Ich bitte Sie deshalb, die Rückweisung abzulehnen.

Was haben wir geändert? Wir haben einen neuen Artikel 7a. Hier finden Sie die Regulierung gewisser geschützter Tierarten. Regulierbar sind bereits heute die Bestände der Steinböcke, neu soll auch der Wolf regulierbar werden. Das heisst aber nicht, dass Wolfsbestände, wie Sie, Herr Ständerat Minder, gesagt haben, quasi präventiv abgeknallt werden können, sondern das heisst, dass sie zur Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen reguliert werden. Der Zweck ist also sehr eingeschränkt. Aufgrund des heutigen Jagdgesetzes und der Zusammenarbeit mit den Kantonen sind wir auch der Meinung, dass das den zuständigen Behörden hilft, mit den erwähnten Konflikten umzugehen und einschreiten zu können, bevor der Konflikt zu gross ist. Natürlich erwarten wir weiterhin, dass zuvor zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen werden, das ist die Haltung des Bundesrates. Selbstverständlich darf die Regulierung auch den Wolfsbestand als Ganzes nicht gefährden: Das ist die Vorgabe der Berner Konvention, das ist auch die Vorgabe des Entwurfes des Bundesrates. Der Bundesrat hat sorgfältig geprüft, ob sein Entwurf die Bestimmungen der Berner Konvention einhält, und wir sind einhellig der Meinung, dass das der Fall ist: Wir haben im bundesrätlichen Entwurf keine Verletzung der Berner Konvention festgestellt, aber wir haben den Spielraum maximal ausgenutzt.

Der Bundesrat teilt die Meinung Ihrer UREK, dass mit der raschen Ausbreitung der Wolfsbestände in Westeuropa die Auflistung dieser Tierart als "streng geschützt" im Anhang II der Berner Konvention heute nicht mehr gerechtfertigt ist. Wir werden beim Europarat erneut einen Antrag stellen, dass der Wolf selbstverständlich "geschützt" bleibt, aber eben nicht mehr "streng geschützt" ist. Wir setzen uns dafür ein, dass wir weitere interessierte Staaten für dieses Anliegen gewinnen können.

Die Frage der Jagdprüfungen wird auch umstritten sein. Hier, finde ich, sollten sich vor allem die Jäger nicht in einem Raum bewegen, in dem gesagt wird: Nur ich kann jagen, mein Kollege aus dem anderen Kanton kann das überhaupt nicht, er ist bei uns nicht anerkannt. Das kennen wir aus anderen

AB 2018 S 401 / BO 2018 E 401

Tätigkeiten ja auch nicht. Wenn man irgendeinen Fähigkeitsausweis hat, sollte er eigentlich auch in anderen Kantonen gelten.

Die Jagd ist ein Regal der Kantone. Entsprechend müssen wir immer unterscheiden zwischen der Jagdprüfung und – sie braucht es nachher selbstverständlich – der Jagdberechtigung. Die Jagdprüfung, und darum geht es in dieser Vorlage, ist durchaus auch vom Bund beeinflussbar. Den Kantonen steht es heute frei, ob sie die Jagdprüfungen anderer Kantone anerkennen. Einige tun dies, andere sind nicht dazu bereit. Über die schweizweite Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen führen wir deshalb seit Jahren eine Debatte. Wir haben ja auch das Postulat Landolt behandelt, das angenommen worden ist. Diesen Auftrag erfüllt der Bundesrat mit der Revision, die er Ihnen vorgelegt hat.

Der Bund gibt, gestützt auf seine umfassende Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen des Tier-, Arten- und Lebensraumschutzes, den Kantonen konkret die Prüfungsgebiete vor, in denen er eine umfassende Gesetzgebungskompetenz hat. Das sind die Wildtierbiologie, der Schutz der Arten, der Tiere und des Lebensraums sowie der Umgang mit Waffen. Das muss zu einer Jagdprüfung gehören. Diese Grundvorgaben sind national standardisiert, und sie sind sinnvoll, damit das Niveau und der Umfang der Jagdprüfung nicht von Kanton zu Kanton variieren.

Die Kantone können aber selbstverständlich zusätzliche Anforderungen an die Erteilung der Jagdberechtigung knüpfen. Die Jagdberechtigung ist der eigentliche Persilschein und entscheidet darüber, ob man nach der Prüfung die Jagd ausüben kann oder nicht. Hier gibt es selbstverständlich Elemente, die ein Kanton zusätzlich festlegen kann oder eben nicht – da mischen wir uns nicht ein. Man muss aber die Jagdprüfung und die Jagdberechtigung auseinanderhalten.

Dritter Teil der Vorlage ist die Motion Landolt. Umstritten ist hier, ob es nach wie vor "Jagdbanngebiete" heißen soll oder ob Sie mit "Wildtierschutzgebiete" einverstanden sind. Als die Motion hier im Rat diskutiert wurde, gab es keine einzige Gegenstimme. Sie haben dem Bundesrat diesen Auftrag einstimmig erteilt. Einstimmig! Es sind jetzt zwar neue Ständeräte in diesem Rat, aber ich hoffe eigentlich nicht, dass wir nach zwei, drei



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Jahren jeden Auftrag wieder hinterfragen müssen und Sie ständig Ihre Meinung ändern. Hier ist es leider so. Ich muss auch sagen, Jagdbanngebiete sind ein wichtiges Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt und Teil unserer Strategie Biodiversität Schweiz. Aber sie dienen heute nicht mehr primär und ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen, sondern es sind heute vor allem Gebiete, in denen sowohl jagdbare als auch geschützte Wildtierarten vor dem Verlust und der Beeinträchtigung ihrer Lebensräume geschützt werden sollen. Der Begriff "Jagdbanngebiet" ist nicht mehr zeitgemäß. Er weckt völlig falsche Bilder im Kopf, und er bringt die Bedeutung der Gebiete nicht mehr ausreichend zum Ausdruck. Die Annahme des seinerzeitigen Vorstosses durch beide Räte war deshalb absolut berechtigt. Der Bundesrat bittet Sie, hier eine zeitgemäss Formulierung zu akzeptieren.

Ich komme noch zu den Schonzeiten und den jagdbaren Arten: Ich habe schon die Jagdverordnung von 2012 zitiert, die in Kraft ist, aus der wir gerade für Damhirsche, Sikahirsche und Mufflons die Neuerungen auf Gesetzesebene übernehmen. Damit haben die Kantone den maximalen Spielraum, um die grundsätzlich in den Schweizer Wäldern und Bergen heimischen von den nichtheimischen Tieren zu unterscheiden und daher die aus biologischer Sicht unerwünschten Fremdarten zu dezimieren; diese sollen ganzjährig jagdbar sein. Die Einhaltung tierschutzrelevanter Aspekte, wie zum Beispiel der Schutz der Muttertiere während der Aufzuchtzeit, ist aber zu berücksichtigen.

Zu den Auswirkungen dieser Vorlage nur folgende Hinweise: Wir sind der Meinung, dass für den Bund und die Gemeinden die Vorlage weder finanzielle noch personelle Auswirkungen haben wird. Für die Kantone könnte die Vorlage zu einem personellen Mehraufwand führen, da sie den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen, aber auch mehr Verantwortung überträgt. Es dürfte in einigen Kantonen auch zu Anpassungen von kantonalem Recht kommen. Die Aufgabenteilung wird aber nicht substanzell tangiert, und wie gesagt ist die Vorlage mit allen internationalen Abkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat, kompatibel. Ich möchte noch etwas klarstellen, was von Herrn Ständerat Minder falsch gesagt wurde: Die Waldschneepfe, Herr Ständerat, ist gemäss Gesetz schon heute, und zwar seit Langem, eine eidgenössisch jagdbare Tierart mit Schonzeit; seit 1962 ist das so. Bei der Waldschneepfe sehen wir beim Brutbestand gewisse Probleme. Das ist aber nicht auf die Jagd zurückzuführen, sondern vor allem auf die Gebietsverluste der Waldschneepfe. Auch Ihre Aussage zum Feldhasen ist falsch. Auch der Feldhase ist eine eidgenössisch jagdbare Tierart. Auch er hat Schonzeiten. Elf Kantone schützen ihn heute vollständig, acht Kantone haben eine längere Schonzeit, und der Rest übernimmt die Bundesvorgabe. Auch bezüglich des Bestandes des Feldhasen gibt es Sorgen, aber auch hier ist nicht die Jagd die Ursache, sondern es sind vor allem Grünlandschnitte, die die Möglichkeiten des Feldhasen einschränken oder ihn wirklich gefährden. Insofern ist auch hier Ihre Aussage nicht ganz korrekt.

Dem Bundesrat ist es wichtig, dass wir mit diesem Gesetz weiterhin das Mass bezüglich Nutzen und Schutz finden. Es ist kein Abschussgesetz, es ist auch nicht ein Gesetz, das den vorzeitigen Abschuss unterstützt. Die bundesrätliche Vorlage respektiert die internationalen Regeln, sie respektiert es, dass wir weiterhin viele Tierarten zu schützen haben. Sie verlangt aber auch von den Kantonen und den involvierten Behörden, dass man zuerst einen verursachten Schaden nachweisen muss, dass man Menschen, dass man die Bevölkerung schützen muss, dass in diesem Zielkonflikt das Augenmass zu wahren ist.

Deshalb bitte ich Sie, einzutreten und dann mit gutem Augenmass diese Vorlage zu beraten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der Minderheit Kramer ab.

### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen  
Dagegen ... 29 Stimmen  
(0 Enthaltungen)



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



### Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Ersatz von Ausdrücken**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Hösli, Müller Damian, Noser, Rieder, Schmid Martin)

*Abs. 1*

Streichen

#### **Remplacement d'expressions**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2018 S 402 / BO 2018 E 402

*Proposition de la minorité*

(Hösli, Müller Damian, Noser, Rieder, Schmid Martin)

*Al. 1*

Biffer

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Die Frage, ob die Umbenennung der 42 eidgenössischen Jagdbanngebiete, die etwa 3,5 Prozent der Landfläche ausmachen, in "Wildtierschutzgebiete" Veränderungen in der Handhabung dieser Gebiete beinhaltet oder nicht, wurde kontrovers diskutiert. Die Änderung der Terminologie hat mit einem Strategiewechsel zu tun, welcher bereits – die Frau Bundesrätin hat es erwähnt – 1985 bei der Revision des Jagdgesetzes stattgefunden hat. Mit dem Strategiewechsel wollte man weg vom Bannen einer Aktivität, nämlich der Jagd, hin zum Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt.

Heute gibt es immer mehr Anspruchsgruppen, welche die Wildtierschutzgebiete negativ tangieren können. Insbesondere ausufernde touristische Angebote sind im Auge zu behalten. Die heutige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen betreffend Schutzbestimmungen und Nutzungsmöglichkeiten in Wildtierschutzgebieten hat sich bestens bewährt und soll nicht geändert werden. Auch bewährt hat sich die Berücksichtigung der landschaftlichen Vielfalt der verschiedenen Gebiete durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen. Damit kann das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten und Lebensräume besser genutzt werden und so ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz geleistet werden.

Die Minderheit argumentiert – wir werden es hören – insbesondere auch damit, dass die Jagdbanngebiete bzw. Wildtierschutzgebiete sehr konzentriert gelegen sind. Es gibt einige wenige Kantone, welche die meisten Jagdbanngebiete beschlagen. Diese sind natürlich dann umso mehr von diesen Regelungen betroffen. Aber ich überlasse die Argumentation gerne der Minderheit.

**Hösli** Werner (V, GL): Jagdbanngebiete haben teilweise eine jahrhundertealte Geschichte. Sie wurden, wie es der Name sagt, damals zum Schutz von Schalenwildbeständen wie Gämsen und Rehen ausgeschieden.



Teilweise sind sehr hohe Anteile von Kantonsflächen mit dem jagdlichen Bann belegt, und diese Gebiete sind heute schon, wo sinnvoll und nötig, Teile des Biodiversitätsplanes. Innerhalb dieser "Friberge", wie wir den Jagdbanngebieten in unserem Kanton sagen, gibt es Teilgebiete, die als Wildruhezonen bestimmt sind. Dort, aber nur in diesen Teilgebieten, sind Störungen durch forstliche oder landwirtschaftliche Eingriffe oder durch Freizeitaktivitäten eigentlich gänzlich untersagt. Sie sehen, es ist alles geregelt.

Nun sollen aber alle Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete" umbenannt werden. Gemäss allen Beteuerungen, bis hin zu Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, solle sich nichts, aber auch gar nichts ändern. Es bleiben also einfach im gesamten Perimeter Jagdbanngebiete. Daraus ergäbe sich für jeden Normalsterblichen nur eine Logik: Wir lassen alles so bleiben, wie es ist, weil es ja, vermeintlich, sowieso so bleiben soll, wie es ist. Doch der Friede täuscht.

Aufgrund des runden Tisches, welcher zur Bereinigung der Motion Dittli 17.3133, "Gebührende Berücksichtigung des naturnahen Tourismus in Jagdbanngebieten", einberufen wurde, haben nun der SAC und der Bergführerverband klar dahingehend Stellung bezogen, diese Umbenennung sei zu bekämpfen. Diese beiden Organisationen sind ja keine Despoten bezüglich Umweltschutz. Auch sie haben aber bemerkt, dass diese Beteuerungen, es ändere sich nichts, kaum der Wahrheit entsprechen. Es ist ja auch klar: Wenn Sie zum Beispiel Verbotszonen für den Autoverkehr plötzlich in Fussgängerzonen umbenennen, hat dies doch Auswirkungen. Jetzt ist in der Kommission noch ausgeführt worden, dass der Namenswechsel die Jäger von einer Schuld entlaste, die sie vor Hunderten von Jahren mit dem zu grossen Abschuss von Schalenwild auf sich geladen hätten, was dann eben zur Ausscheidung von Jagdbanngebieten geführt habe. Weil ich die damalige Zeit nicht er- und deren Problemstellung nicht durchlebt habe, würde ich mir nie anmassen, hier jemandem eine Schuld aufzuladen. Es ist doch hier drinnen allen klar, dass der Namenswechsel von "Jagdbanngebiet" zu "Wildtierschutzgebiet" eine Strategie beinhaltet, welche eine Ausweitung der Schutzbestimmungen und Einschränkungen in der Bewirtschaftung sowie bei Freizeitaktivitäten zur Folge hat. Alles andere macht und ergibt einfach keinen Sinn.

Man kann das wollen oder nicht. Die Dummen wären einfach wieder die Direktbetroffenen, welche schon heute sehr sorgsam mit Natur sowie wildlebenden Tieren in diesen Gebieten umgehen, sei das beim Wirtschaften oder bei naturverbundenen Tätigkeiten in der Freizeit. Jagdbann und Wildtierschutz sind zwei völlig verschiedene Paar Schuhe. Niemand kommt auf die Idee, diese Umbenennung nur um des Namens willen zu machen. Noch eine Bemerkung zur Motion: Eine Motion ist ein Auftrag, eine Änderung vorzulegen. Sie ist kein definitiver Beschluss. Sehr geehrte Frau Bundesrätin, es wäre mir neu, dass das Parlament nicht aufgrund breiterer Auslegung und aufgrund der Vernehmlassung das Recht hätte, frei zu entscheiden.

Ich bitte Sie daher, der doch recht starken Minderheit zu folgen.

**Berberat** Didier (S, NE): Je vous demande d'en rester à la proposition de la majorité, qui souhaite remplacer l'expression "district franc" par "site de protection de la faune sauvage". Beaucoup de choses ont déjà été dites à ce sujet mais, tout d'abord, il faut relever que, en français – et en allemand aussi peut-être –, le terme de "district franc" fleure bon le XIXe siècle. D'ailleurs, les premiers districts francs ont été créés dans les années 1870. Il a existé des zones franches, des corps francs – malheureusement! – et nous avons les Franches-Montagnes – superbe région du Jura. Mais je crois qu'il est important de modifier la terminologie de la loi sur la chasse.

Après avoir bien écouté Monsieur Hösli, je pense aussi que ce n'est pas qu'une question de terminologie; il y a aussi un problème de fond. Je crois que cela dérange à certains de dire "site de protection de la faune sauvage", ce que sont pourtant bien les districts francs. Il me paraît donc important de modifier ce terme qui, comme je l'ai dit, est désuet et, en plus, ne veut plus dire grand-chose. L'expression "site de protection de la faune sauvage" est beaucoup plus claire, et c'est aussi pour cela qu'une partie des collègues qui étaient favorables à l'entrée en matière et au rejet de la proposition défendue par Monsieur Cramer ont fait en sorte de rendre la loi la plus dure possible et ne veulent pas entendre parler de "site de protection de la faune sauvage". Je souhaite également dire que la motion Landolt 14.3830, "Transformer les districts francs en zones de protection de la faune sauvage", dont Madame Leuthard a parlé lors du débat d'entrée en matière, a été adoptée le 3 décembre 2015. Certes, ce que le Parlement a fait, il peut le défaire, mais je ne peux pas être d'accord avec Monsieur Hösli lorsqu'il dit que l'acceptation d'une motion n'est qu'une demande de changement qui ne lie pas le Parlement. La motion Landolt était très claire: elle visait à remplacer les districts francs par des sites de protection de la faune sauvage. Personne ne s'y était opposé dans notre conseil, et c'était au cours de la législature actuelle. Je vous demande donc d'en rester là et d'accepter de modifier cette expression car, je le répète, il s'agit non seulement d'une question terminologique mais aussi d'un problème de fond.



**Bischofberger Ivo** (C, AI): Die Frau Bundesrätin und auch Herr Berberat haben es erwähnt: Die Motion von Herrn Landolt war in der Wintersession 2015 Thema bei uns im Rat. Ich war damals Kommissionssprecher und habe die Debatte noch einmal nachgelesen. Wir haben damals die ganze chronologische Entwicklung analysiert, die uns aufgezeigt wurde. Wir haben uns dann aufgrund dieser Auslegeordnung einstimmig für den Wechsel in der Terminologie entschieden.

Es ist zu sagen, dass Herr Landolt in der Folge noch eine Interpellation eingereicht hat (14.4106), die explizit die dem Anliegen von Herrn Hösli entsprechende Frage aufgenommen hat. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme dann

AB 2018 S 403 / BO 2018 E 403

gesagt, er sehe keine neuen Kompetenzen im Bereich der Perimeteranpassung vor und möchte die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich auch nicht ändern.

In der Vernehmlassung haben sowohl Jagd Schweiz als auch die Kantone in der grossen Mehrheit diesen Terminologiewechsel unterstützt. Ich bitte Sie – auch im Sinne der Kontinuität unserer Entscheide –, der Mehrheit zu folgen.

**Rieder Beat** (C, VS): Ich bitte Sie, hier dem Minderheitsantrag Hösli zuzustimmen. Ich habe den Vorteil, dass ich 2015 nicht im Parlament war und dieser Motion nicht zugestimmt habe. Dem Parlament ist es auch nicht verboten, schlauer zu werden. Wie ich bereits im Rahmen der Eintretensdebatte gesagt habe, ist der Begriff "Jagdbanngebiet" so zu verstehen, dass einzig die Jagd verboten ist. Dagegen ist der Begriff "Wildtierschutzgebiet" viel weiter und erlaubt es auch, Tätigkeiten über die Jagd hinaus zu verbieten.

Gesetze unterliegen bekanntlich immer einem Interpretationsspielraum und einer zukünftigen Entwicklung. Wenn wir jetzt diesen Begriff abändern, heizen wir die Konfliktpotenziale an. Bereits der Konflikt um die SAC-Tourenkarte zeigt, worauf das Ganze hinausläuft.

Am Beispiel des Kantons Wallis kann ich Ihnen auch aufzeigen, was es für eine Bedeutung hätte, wenn man jetzt mit den Wildtierschutzgebieten höhere Schutzwerte verbinden würde. Wir haben im Kanton Wallis zehn eidgenössische Jagdbanngebiete auf einer Fläche von 426 Quadratkilometern, zum Beispiel von Crans-Montana im Mittelwallis bis ins Aletschgebiet. Falls Sie jetzt hier diesen Begriff ändern und mit dieser Änderung in Zukunft zusätzliche Schutzvorkehren legitimieren würden, hätten wir sehr grosse Probleme im Tourismus.

Ich glaube, es ist jetzt wirklich nicht der Zeitpunkt, einen Begriff zu ändern, der sich bewährt hat. Wir haben Fauna und Flora unter dem Begriff "Jagdbanngebiet" während der letzten hundert Jahre gut geschützt, und es besteht kein Anlass, hier diesen Begriff abzuändern.

**Dittli Josef** (RL, UR): Ich kann mit dieser vorgesehenen Umformulierung nicht viel anfangen, denn sie würde vor allem dem Ansinnen Tür und Tor öffnen, neu auch die Sommernutzung in Jagdbanngebieten einzuschränken. Zusammen mit dem Jagdgesetz hat die Kommission auch meine Motion 17.3133, "Gebührende Berücksichtigung des naturnahen Tourismus in Jagdbanngebieten", diskutiert, die ja auch in diese Thematik hineinspielt. Eine meiner Forderungen ist nämlich, dass nebst den bereits erfolgten Eingriffen für Skitourenfahrer nicht auch noch die Sommernutzung in Jagdbanngebieten eingeschränkt wird. Ihre Kommission hat dann im Rahmen der Anhörungen zum Jagdgesetz auch den SAC eingeladen und dort dessen Stellungnahme vernommen.

Die Kommission hat zudem dem Bafu empfohlen, einen runden Tisch zu meiner Motion durchzuführen. Dieser fand im März dieses Jahres statt, ich wurde auch eingeladen, und ich war dabei. Der runde Tisch stand unter dem Titel "Bergsport und Wildtierschutzgebiete/Wildruhezonen", doch waren weitere Vertreter von Nutzerinteressen wie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, der Schweizerische Tourismusverband, Schweizer Wanderwege, Seilbahnen Schweiz und andere, die man hätte erwarten dürfen, nicht mit dabei. Zwar hat der runde Tisch im Ergebnis vorerst durchaus positive Resultate gebracht, was den Umgang mit den Skitourenrouten betrifft. Doch andere wichtige Forderungen meiner Motion wurden nicht oder nur am Rande angesprochen, so z. B. die differenzierte Betrachtung von Gebieten oberhalb der Baumgrenze im Winter und die Vermeidung von Einschränkungen des naturnahen Tourismus im Sommer, dann nämlich, wenn das Wild nicht demselben Druck ausgesetzt ist wie im Winter. Die wenigen Aussagen vonseiten der Schutzverbände anlässlich dieser Anhörung zeigten, dass hier schon auch Wünsche nach Reglementierungen bestehen. Zudem laufen offenbar bereits seit Jahren Bemühungen des Bafu, Nutzungsplanungen in den Kantonen anzustossen, die nicht auf den Winter beschränkt sind.

Wie einige von uns in einer Mail erfahren haben, sind der SAC und der Schweizer Bergführerverband gegen die Umbenennung. Auch sie gehen aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass mit der Umbenennung das



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Tor für weitere Einschränkungen geöffnet wird. Diese Sorge teile ich. Frau Bundesrätin Leuthard, Sie haben mehrmals zugesichert, auch in diesem Rat, dass mit der Umbenennung der Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete" keine Verschärfung der Zugangsregelungen verbunden sein wird. Doch die Zeiten ändern sich. Ich bin, zusammen mit Tourismus und Bergsport, aufgrund verschiedener Signale verunsichert und befürchte, dass in den neubenannten Wildtierschutzgebieten über kurz oder lang auch Regulierungen für den Sommer vorgesehen sind. Das darf nicht sein.

Deshalb empfehle ich Ihnen, dem Minderheitsantrag Hösli zuzustimmen, denn mit dem Umtaufen in "Wildtierschutzgebiete" soll kein Blankocheck für weitere Regulierungen ausgestellt werden.

**Wicki Hans (RL, NW):** Ich erlaube mir, als Nichtkommissionsmitglied die Wörter "Jagdbanngebiet" und "Wildtierschutzgebiet" einfach so – auf einen einfachen Nenner gebracht – zu definieren: "Jagdbann" heisst einfach "nicht jagen", und "Wildtierschutz" heisst "die Wildtiere schützen".

Geschätzte Frau Bundesrätin, wenn korrekt ist, was Kollege Bischofberger gesagt hat, dann war wohl auch ich in der Session dabei, in der wir diese Motion angenommen haben. Aber ich nehme für mich in Anspruch, in der Wintersession 2015 vermutlich nicht immer genau gewusst zu haben, was man macht. (*Heiterkeit*)

Nichtsdestotrotz: Ich weiss ganz genau, was wir im Kanton Nidwalden gemacht haben. Dort haben wir ein Jagdbanngebiet verlagert. Ich darf Sie daran erinnern, dass die Regierungen, die solches auch schon gemacht haben, bei den Leuten im Wort stehen, die nun von diesen neuen Jagdbanngebieten betroffen sind. Es wurde nämlich zugesagt, dass man dort alles machen könnte, was sanfter Tourismus sei. Das Einzige, was man nicht mehr machen darf, ist, mit einem Gewehr durch das Jagdbanngebiet zu laufen. Es gab sehr starke, sehr grosse Opposition, bei der die Leute sagten, dass man etwas anderes beschliessen werde, worauf sie dies und jenes nicht mehr machen dürften, beispielsweise Zelten am Flussufer usw.

Ich denke, dass wir alle etwas im Wort stehen bei den Äplern und den betroffenen Bergbeizen. Der Tourismus hat eh schon zu kämpfen. Daher sollten wir ihn nicht auch noch mit irgendwelchen Begriffsänderungen behindern. Eine solche Begriffsänderung führt nämlich – davon bin ich vollends überzeugt – tatsächlich dazu, dass eben das gemacht wird, was notwendig ist, um die Wildtiere zu schützen, was aber auch dazu führen kann, dass es zu Einschränkungen der Möglichkeiten der Menschen und des Tourismus kommt.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, mit Überzeugung – denn Sie wissen heute, was Sie tun – dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Eberle Roland (V, TG),** für die Kommission: Ich habe es schon einmal gesagt, sage es aber gerne nochmals: Diese Terminologieänderung ändert nichts am System der Festlegung. Die Kantone sind verantwortlich, und sie bleiben verantwortlich. Wenn sich die Kantone da nicht finden, tant pis. Wenn die Kantone mit ihren Argumenten nicht durchdringen – ja, sorry, das ändert nichts. Es ist ein Gegenstand der Strategie Biodiversität Schweiz. Es gehört dazu, ob wir es nun so oder anders benennen.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, die mit 7 zu 5 Stimmen beschlossen hat, dem Bundesrat zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Wenn Sie gescheiter werden, ist das gut. Das passiert uns in der Regierung ja auch ab und zu. Aber hier hat sich die Ausgangslage wirklich nicht geändert. "Jagdbanngebiet" ist ein Begriff, der einfach nicht mehr stimmt. In einem "Jagdbanngebiet" dürfte man, wenn man den Begriff wörtlich nehmen würde, nicht jagen. Diese Gebiete sind aber weit davon entfernt, jagdfreie Zonen zu sein.

AB 2018 S 404 / BO 2018 E 404

Der Begriff ist also ein Mogelvogel. "Jagdbanngebiet" ist, so, wie das heute praktiziert wird, ein Mogelvogel, denn es gibt praktisch keine jagdfreien Zonen. Das ist der erste Grund.

Zweitens gibt es all diese Beispiele, die Sie genannt haben, Herr Ständerat Hösli, Herr Ständerat Dittli, ja schon unter dem heutigen Gesetz. Mit dem Jagdbanngebiet haben Sie genau diese Nutzungskonflikte: Gibt es eine SAC-Route? Gibt es Windräder in diesen Zonen? Ist das zulässig oder nicht? Es gibt Gleitschirmflieger, die dort landen möchten. Das ist genau das, was wir in den Kantonen täglich oder wöchentlich haben. Das passiert, ob Sie dem Gebiet jetzt "Jagdbanngebiet" oder "Wildtierschutzgebiet" sagen. In der Materie geht es immer um die Abwägung: Wie viel Schutz und wie viel Nutzen? Wir sind wieder bei der klassischen Frage. Daran ändert der Name nichts. Aber es ist gerechter und richtiger, wenn man dem Kind so sagt, wie es ist. Und die Konflikte, die wir heute haben, sind Wildtierschutzkonflikte. Deshalb ist der Name "Wildtierschutzgebiet" richtig.

Für mich auch noch spannend ist Folgendes, Herr Ständerat Hösli: Ihr Glarner Kollege hat ja diesen Vorstoss gemacht. Er ist Jäger. Er war für die Namensänderung, wie auch Ihr Kanton in der Vernehmlassung für diese



Namensänderung war, sofern keine weiteren Nutzungen vorgesehen werden. Auch Ihr Kanton, Herr Ständerat Dittli, der Kanton Uri, war dieser Meinung. Sie sind ja Standesvertreter.

Ich muss sagen: In der Vernehmlassung hatten wir eine breite Zustimmung. Ich kann einfach nur wiederholen: Sie können schon immer sagen, irgendwo könnte es vorgesehen sein, aber mir sind keine Vorlagen bekannt, die zusätzliche Nutzungseinschränkungen bringen. Es ist, wie Herr Ständerat Eberle gesagt hat: Die Kantone bestimmen die Jagdbanngebiete selber. Auch wenn sie diese Gebiete verlegen wollen, ist das nicht unsere Sache. Und die Konflikte mit Nutzungen haben sie so oder so.

Deshalb ist es ehrlich, wenn Sie die Namensänderung gemäss der Mehrheit unterstützen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

#### **Art. 3 Abs. 1, 2**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 3 al. 1, 2**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 4**

##### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Schmid Martin, Bischofberger, Eberle, Hösli, Rieder)  
Unverändert

#### **Art. 4**

##### *Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition de la minorité*

(Schmid Martin, Bischofberger, Eberle, Hösli, Rieder)  
Inchangé

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Das Bundesamt für Justiz hält gegenüber dem Bafu fest, dass Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Entwurfes zur Änderung des Jagdgesetzes mit der Verfassung im Einklang stehen. Es verweist dabei auf die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017, den Bericht des Bafu vom 24. Januar 2018 an Ihre Kommission sowie das Gutachten von Herrn Professor Arnold Marti.

Zum Inhalt: Der Mindestumfang der Prüfung gemäss Artikel 4 Absatz 2 ist in denjenigen Bereichen festgelegt, die einen Minimalstandard an erwartetem Inhalt kennen. Beim Artenschutz und beim Tierschutz hat der Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Er hat die Grundsatzgesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen. Es ist deshalb im öffentlichen Interesse, dass der Bund vorgibt, dass diese Bereiche geprüft werden müssen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Prüfung verbleiben aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Bezuglich der gegenseitigen Anerkennung gemäss Artikel 4 Absatz 3 – das ist ein heikler Punkt der Prüfung – besteht ebenfalls eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes. Bei besonders wichtigen Fragen ist jedoch eine dichtere Regelung möglich. Was eine dichtere Regelung im Bereich der Jagdprüfung oder auch der Anerkennung betrifft, so gibt es gute Gründe dafür, dass die Kantone hier zusätzliche Elemente einbauen.

Eine Minderheit will, dass das geltende Recht beibehalten wird, mit dem Hauptargument, dass die Ausübung des kantonalen Jagdregals nicht ohne Not durch Bundesrecht überlagert werden soll. Grundsätzlich ist man mit der Jagdprüfung einverstanden. Die Harmonisierung des Prüfungsinhaltes bedingt keine Probleme. Die



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Vorstellung allerdings, dass Revierpächter ohne Auflagen in Patentjagdgebieten jagen dürfen, dass dies aber im umgekehrten Fall nicht möglich ist, dass also Patentjäger nicht in Revierkantonen jagen dürfen, weil die Revierpächterzahl begrenzt ist, lässt das Blut in Wallung geraten.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 7 zu 5 Stimmen, dem Bundesrat zu folgen.

**Schmid** Martin (RL, GR): Ich beantrage Ihnen hier mit der Minderheit, beim geltenden Recht zu bleiben. Um was geht es?

Frau Bundesrätin Doris Leuthard und Kollege Rieder haben schon in der Eintretensdebatte im Detail darauf hingewiesen, dass zwischen der Jagdprüfung und der Jagdberechtigung unterschieden werden muss und dass neu die Kantone gemäss dem Entwurf des Bundesrates verpflichtet werden sollen, die Jagdprüfungen gegenseitig anzuerkennen. Zur Begründung wird beispielsweise die Freizügigkeit angeführt.

Die Minderheit ist der Auffassung, dass wir in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf haben. Es gibt keine Probleme. Die Kantone können das heute sehr gut eigenständig regeln. Es wurde in der Eintretensdebatte auch das Beispiel des Kantons Glarus angeführt, der das eigenständig geregelt hat. Wenn es Kantone gibt, die sich dem bundesstaatlichen Zwang zur gegenseitigen Anerkennung verweigern möchten, so sollte gerade unser Rat dafür Verständnis haben. Der Ständerat sollte Verständnis dafür haben, dass wir nicht ohne Not in die Kompetenz der Kantone eingreifen sollten. Wir sollten das nur dort tun, wo Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Er ist in diesem Bereich meines Erachtens und nach Auffassung der Minderheit nicht ausgewiesen.

Die Jagd funktioniert in der Schweiz sehr gut. Es gibt keine grossen Probleme für die Bevölkerung. Vielleicht ist das ein Thema unter den Jägern. Aber staatspolitisch gesehen gibt es keine Notwendigkeit, dass unser Rat jetzt zentralistisch in dieses System eingreift. Wenn die kantonalen Gesetzgeber im Wallis, im Tessin, in Graubünden, in anderen Kantonen selbstständig entscheiden wollen, welche Prüfungen sie aus den Kantonen Baselland oder Basel-Stadt anerkennen wollen, sollen sie das weiterhin in eigener Kompetenz tun können. Dazu braucht es keine Bundesgesetzgebung. Auch die Ziele des Gesetzes können sehr gut erreicht werden, weil gerade auch in Bezug auf die Jagd eidgenössische Vorgaben bestehen. Es wird nirgends gesagt, dass die Kantone sie heute nicht umsetzen würden.

Kollege Rieder hat auch darauf hingewiesen, dass wir unterschiedliche Jagdsysteme haben. Die einen Kantonen haben die Revierjagden, die anderen Kantone haben die Patentjagden; die einen Kantone haben spezielle Systeme bei der Vergabe der Reviere, und bei den Patentkantonen gilt wieder ein anderes System. Ich glaube, wir als Ständeräte sollten nicht nur am 1. August den Föderalismus und die Subsidiarität hochhalten, sondern auch bei den konkreten

### AB 2018 S 405 / BO 2018 E 405

Entscheidungen in unserem Rat. Bei Artikel 4 haben wir Gelegenheit, wenn wir der Minderheit folgen, diesen Grundsätzen nachzuleben. Damit überladen wir die Vorlage sicher nicht mit einem speziellen Element, das auch noch eine politische Diskussion auslösen könnte.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, hier mit der Minderheit zu stimmen.

**Hösli** Werner (V, GL): Ich muss dazu etwas sagen, weil dies ein typisches Beispiel für das ist, was ich in meinem gestrigen Eintretensvotum zur Rechnung 2017 gesagt habe: Der Bund greift viel zu oft ohne Not in kantonale Kompetenzen ein. Sobald er dies tut, hat er sich mindestens administrativ daran zu beteiligen. Wenn der Bund vorgibt, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Kantone die Jägerinnen und Jäger gemäss Bundesvorschrift zu prüfen haben, erfordert das sofort personelle Ressourcen, und es wird dann auch früher oder später zu einer finanziellen Beteiligung führen. Es gab zwar bisher nie ein Problem, weil ja die Kantone die Lehrmittel gemeinsam bestimmten und anpassten. Jeder Kanton kann heute schon vorsehen – wenn er das denn will –, dass die Jagdprüfung eines anderen Kantons als Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse genügt. Er kann das auch für ausländische Jagdprüfungen vorsehen. Es ist sein Regal, seine Kompetenz. Ich sehe beim besten Willen nicht ein, dass da neu eine Bundeskompetenz mit neuen Kosten entstehen soll.

**Rieder** Beat (C, VS): Ich bitte Sie, der Minderheit Schmid Martin zuzustimmen. Es gibt wirklich keinen Anlass, in diesem Gesetz neue Konfliktzonen zwischen Patentkantonen und Revierkantonen zu eröffnen. Der Entwurf des Bundesrates verstößt allenfalls sogar gegen das verfassungsmässig geschützte Jagdregal der Kantone. Mit der Minderheit Schmid Martin sind Sie verfassungsrechtlich auf der sicheren Seite.

Die Probleme des Austauschs der Jägerschaft werden durch Gastpatente bereits gelöst. Sie können bereits heute als Revierjäger, von einem Patentjäger eingeladen, im Wallis jagen, und Sie können bereits heute als Patentjäger aus dem Wallis von einem Revierjäger in den Kanton St. Gallen eingeladen werden. Es besteht absolut kein Handlungsbedarf. Wie Kollege Hösli bereits erwähnt hat, würden wir nur in ein funktionierendes



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



System der Kantone eingreifen. Wenn Sie diese Tür öffnen, könnten sich noch weitere Konfliktzonen ergeben.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Auch Artikel 4 basiert auf einem von beiden Räten angenommenen Vorstoss, auf dem Postulat Landolt. Auch hier staune ich ein wenig: Sie erwähnen den Föderalismus, aber auch hier haben in der Vernehmlassung 16 Kantone zugestimmt, nebst der grossen Mehrheit der anderen angefragten Organisationen usw. Es ist also nicht so, dass die Kantone sich beengt oder beschnitten fühlen, sondern die Kantone sagen, es macht Sinn, zwischen Jagdprüfung und Jagdfähigkeit zu unterscheiden.

Als wir das im Vorfeld am runden Tisch diskutierten, war ein Zürcher Regierungsrat und passionierter Jäger mit Zürcher Prüfung dabei, der im Kanton Graubünden nicht jagen darf. Er kann vielleicht dorthin eingeladen werden. Ein anderer hat andere Beispiele genannt: Es kommt eben auch vor, dass ein Walliser, der in seinem Kanton eine Prüfung abgelegt hat, eine Bündnerin heiratet oder umgekehrt. Mit unserem Entwurf müsste er, wenn er umzieht, die Prüfung im neuen Kanton nicht nochmals ablegen, sondern die Prüfung wäre gültig, wie das sonst bei allen Berufen der Fall ist. Selbst mit der Autoprüfung dürfen Sie den Kanton wechseln. Die Prüfung wäre also gültig. Andere, zusätzliche Erfordernisse wie Patente oder Revierrechte bleiben weiterhin Sache des Kantons. Also, machen Sie doch kein Drama daraus! Ich finde es ehrlich gesagt eigentlich wirklich völlig normal, dass eine Prüfung, die man in einem Beruf oder einem bestimmten Bereich ablegt, grundsätzlich von anderen Kantonen anerkannt wird, und nur darum geht es. Sie dürfen Weiteres kantonal regeln.

Herr Ständerat Rieder, ich muss mich immer für den Rechtsstaat wehren. Wir haben ein Gutachten – wir wussten ja, dass sicher der Einwand kommt, dass die Regelung einen Eingriff in die kantonale Hoheit darstelle. Ein Gutachten der Uni Zürich bestätigt, dass die Regelung des Bundes absolut verfassungskonform ist und das kantonale Regal respektiert. Wir konzentrieren uns auf die Prüfungsinhalte, und diese sind eben weiss Gott Sache des Bundes. Es sind Minimalvorgaben an den Prüfungsinhalt, und jeder Kanton darf weiterhin die Jagdfähigkeit unterschiedlich regeln.

Herr Ständerat Hösli, Ihr Kanton ist ja gerade ein Vorbild. Der Kanton Glarus akzeptiert heute nichteinheimische Jäger, also auch solche mit Zürcher Prüfung. Der Regierungsrat, der mit mir am runden Tisch war, darf im Kanton Glarus jagen, das funktioniert problemlos. Sie machen das. Sie geben ihnen sogar einen Teil der Patente ab, mit höheren Gebühren, aber das dürfen sie alles. Deshalb können Sie doch sagen, dass sich das Glarner Modell schweizweit anwenden liesse. Das finden wir sehr gut.

**Schmid** Martin (RL, GR): Mir ist einfach sehr wichtig, dass eine Aussage von Frau Bundesrätin Leuthard korrigiert wird. Es ist falsch, dass unser Rat das Postulat Landolt 14.3818, "Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung", angenommen hätte. Ein Postulat wird nur im jeweiligen Rat angenommen. Das war der Nationalrat. Der Ständerat hat das Postulat nicht angenommen. Sie sind als Ständerätinnen und Ständeräte in diesem Sinne also frei. Es geht bei einem Postulat ja auch nur um einen Bericht. In diesem Sinne überlassen wir es den Kantonen, ob sie das Glarner Modell einführen wollen.

**Hösli** Werner (V, GL): Wir Glarner beweisen ja eben gerade, dass mit der jetzigen Gesetzgebung alles möglich ist.

**Rieder** Beat (C, VS): Ich habe das Gutachten auch gelesen. Es gibt im Gutachten drei Stellen, bei denen der Experte zum Schluss kommt, dass das Jagdregal der Kantone je nach Handhabung der Jagdberechtigung im Anschluss an die Vereinheitlichung der Jagdprüfung sehr wohl tangiert sein könnte.

### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

### Art. 5

#### Antrag der Mehrheit

*Abs. 1 Bst. b, c, l, m*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 1 Bst. o*

o. Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Stockente vom 1. Februar bis 31. August

*Abs. 1 Bst. p*

p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. Oktober

*Abs. 1 Bst. q*

q. Kormoran vom 16. März bis 31. August



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



**Abs. 2, 3, 5, 6**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### *Antrag der Minderheit*

(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

**Abs. 5**

Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Schonzeiten ...

### *Antrag der Minderheit*

(Rieder, Bischofberger, Hösli, Müller Damian, Schmid Martin, Vonlanthen)

**Abs. 7**

Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, die jagdbare Tierarten betreffen, unterliegen nicht dem Beschwerderecht.

AB 2018 S 406 / BO 2018 E 406

### *Antrag Minder*

#### *A1. 1 Einleitung*

Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden vorbehältlich von Absatz 2bis wie folgt festgelegt:

*Abs. 2bis*

Soweit und solange eine jagdbare Art nach den vom Bund veröffentlichten roten Listen der Säugetiere und Brutvögel mindestens als potenziell gefährdet ("Near Threatened") gilt, ist sie geschützt. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Arten.

### **Art. 5**

#### *Proposition de la majorité*

*A1. 1 let. b, c, l, m*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*A1. 1 let. o*

o. la foulque macroule, le grèbe huppé, la sarcelle d'hiver, le fuligule morillon, le canard colvert du 1er février au 31 août

*A1. 1 let. p*

p. la bécasse des bois du 15 décembre au 15 octobre

*A1. 1 let. q*

q. le cormoran du 16 mars au 31 août.

*A1. 2, 3, 5, 6*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Proposition de la minorité*

(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

*A1. 5*

Ils peuvent, avec l'assentiment préalable du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (département), écourter ...

#### *Proposition de la minorité*

(Rieder, Bischofberger, Hösli, Müller Damian, Schmid Martin, Vonlanthen)

*A1. 7*

Les décisions des autorités d'exécution cantonales chargées de la chasse, qui portent sur des espèces pouvant être chassées, ne peuvent pas faire l'objet d'un recours.

### *Proposition Minder*

#### *A1. 1 introduction*

Les espèces suivantes peuvent être chassées, sous réserve de l'alinéa 2bis, sauf pendant les périodes de protection qui sont fixées comme il suit:



## AI. 2bis

Une espèce pouvant être chassée est protégée pour autant et aussi longtemps qu'elle est considérée au moins comme potentiellement menacée ("Near Threatened") selon les listes rouges des mammifères et des oiseaux nicheurs publiées par la Confédération. Le Conseil fédéral désigne les espèces protégées.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich möchte zunächst zu Artikel 5 zwei, drei Sachen genereller Art sagen. Bei den Absätzen 1 bis 4 geht es um Tiere, auch Vögel, die jagdbar sind. Es werden hier die Schonzeiten für die einzelnen Arten geregelt. Das Bafu hat uns in einem umfassenden Bericht dargelegt, wie sich die Situation heute präsentiert. Aufgrund dieses Berichtes haben wir diese Liste bereinigt.

Zu Artikel 5 Absatz 5: Hier geht es um die Frage der Verkürzung oder der Veränderung der Schonzeiten, die dazu dienen soll, zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen. Dabei soll gemäss bundesrätlichem Entwurf nicht mehr die Zustimmung des Bafu erforderlich sein, sondern, im Sinne der Verschlankung, nur noch eine Anhörung des Bafu erfolgen. Die Minderheit Zanetti Roberto will den altrechtlichen Zustand belassen und fordert, dass das Bafu weiterhin die Bewilligungsbehörde für derartige Entscheide sei.

Die Kommission hat in diesem Punkt mit 8 zu 4 Stimmen dem bundesrätlichen Entwurf zugestimmt.

Noch ein Hinweis an Birdlife Schweiz: Wir haben aufgrund dieses neuen Berichtes des Bafu einige Tiere neu von den jagdbaren Arten zu den nichtjagdbaren Arten transferiert, nämlich die Bergente, die Eiderente, die Eisente, die Knäkente, die Krickente, die Löffelente, die Pfeifente, die Samtente, die Schellente, die Schnatterente, die Spiessente, die Tafelente und die Trauerente. Wir haben hier doch im Sinn des Wildtierschutzausbau gehandelt und haben all diese Wasservögel zu geschützten Tieren erklärt. Im Übrigen – das darf ich aus der Kommission ausplaudern – stammt der Antrag von unserem Glarner Jäger Werner Hösli.

**Minder** Thomas (V, SH): Ich spreche zu meinem Antrag zu Absatz 1 Einleitung und Absatz 2bis: Es geht um die Rote Liste. Eines verstehe ich nicht – da bin ich wohl nicht alleine –, nämlich, dass eine Tier- oder Vogelart, welche sich auf der Roten Liste befindet, jagdbar sein soll. "Rote Liste" bedeutet, dass eine Art in der Schweiz bedroht oder sogar vom Aussterben bedroht ist. Der Bund führt eine solche Liste von bedrohten Arten. Darauf figuriert unter anderem der Feldhase. Im Jahre 2017 wurden dennoch 1657 Feldhasen geschossen. Paradoxer kann ein Artenschutz nicht sein.

In der Botschaft heisst es zwar, man wolle dem Schutz der Wildtiere Beachtung schenken, doch leider finde ich in der Vorlage nirgends einen besseren Schutz für bedrohte Arten. Feldhasen sind vor dem Hintergrund der extremen Zersiedelung und der intensiven Landwirtschaft in vielen Kantonen sehr selten geworden. Sie sind in vielen Gebieten wirklich bedroht. Wollen wir wirklich, dass dieses tolle Tier, vielleicht sogar das Lieblingstier vieler Kinder, in der Schweiz ausstirbt? Ich jedenfalls will das nicht.

Das vorliegende Gesetz – Frau Bundesrätin, Sie haben es angetönt, ich finde es toll, dass Sie diesen Hinweis gemacht haben – heisst zwar im Jargon "Jagdgesetz", doch ist dies nur der Kurztitel. Der richtige Titel lautet nämlich: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Der Schutzaspekt dieses Gesetzes geht in der vorliegenden Revision jedoch verloren. Konsequenterweise müsste man eigentlich auch gleich den Titel dieses Erlasses ändern.

Eine seltene oder bedrohte Tierart abzuschiessen widerspricht nicht nur der Bundesverfassung mit dem Ziel, die Biodiversität zu stärken; dieses Tun ist auch nicht logisch. Die Bundesverfassung sagt in Artikel 78 Absatz 4 klar: Der Bund "erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung." Soll nun eine seltene oder bedrohte Art, welche wohlverstanden keinen oder kaum Schaden verursacht, wie der Feldhase, weiterhin gejagt werden dürfen? Wozu erstellt der Bund überhaupt eine Rote Liste, wenn es im selben Atemzug offiziell erlaubt wird, diese Arten durch die Jagd zu dezimieren? Wozu diskutieren wir über Biodiversität, wenn mehrere Vogelarten, die heute gejagt werden, kaum mehr beobachtet werden können? Was wollen wir nun: Biodiversität oder Jagd von gefährdeten Arten?

Noch absurd ist dieses Verhalten bei den jagdbaren Vogelarten, welche bereits auf der Roten Liste figurieren, allen voran die Waldschneepfe, der Fasan, das Alpenschneehuhn, das Birkhuhn, die Eiderente, die Schellente, die Krickente, die Knäkente und die Löffelente. Als ich ein Kind war, gab es in meinem Kanton noch Fasanen. Seit vierzig Jahren habe ich in meinem Kanton keinen einzigen Fasan mehr gesehen; das ist in anderen Kantonen nicht anders. Im letzten Jahr wurden dennoch 24 Fasanen geschossen. Die tiefe Zahl unterstreicht, dass es von diesen Vögeln wirklich nicht mehr viele gibt. Diesen schönen Vogel zu jagen, obwohl er in der Schweiz vom Aussterben bedroht ist, ist grotesk. Die Bestände stehen, Frau Bundesrätin, wirklich vor der Ausrottung.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Ich habe als Ornithologe kein Problem, wenn Bauern Rabenkrähen und Fischer Kormorane schiessen; denn diese Vögel sind nicht gefährdet und nicht auf der Roten Liste, und sie machen auch einen gewissen Schaden. Ich habe sogar Verständnis dafür. Jene von mir zuvor aufgezählten Arten auf der Roten Liste machen jedoch keinen Schaden, sind vom Bestand her oder als Brutvogel in der Schweiz selten, wenn nicht sogar gefährdet. Diese zu jagen ist ein fertiger Unsinn. Es fehlt die Logik. Eine Art, die auf der Roten Liste steht und keine Schäden verursacht, sollte sicherlich nicht noch

### AB 2018 S 407 / BO 2018 E 407

zusätzlich durch die Jagd dezimiert werden. Zudem ist es sehr schwierig, ähnliche Arten wie die Bekassine und die Waldschnepfe im Flug voneinander zu unterscheiden. Für den Jäger gilt das ebenso. Trotzdem werden pro Jahr etwa 2000 Waldschnepfen erlegt. Da hilft auch, Frau Bundesrätin, die verkürzte Jagdzeit nichts, denn die Schweizer Brutvögel bleiben bis Mitte November in der Schweiz. Es werden also Schweizer Waldschnepfen oder Schweizer Brutvögel, welche auf der Roten Liste stehen, gejagt und nicht nur Zugvögel.

Frau Bundesrätin, ich nehme Sie gerne einmal auf eine ornithologische Tour mit. Sie müssen auch nicht um vier Uhr aufstehen. Ohne einen abgerichteten, trainierten Spürhund zu haben, finden Sie im Wald übrigens kaum Waldschnepfen. Diesen Vogel beobachten Sie nur in der Balzzeit und vor dem Eindunkeln. Ich nehme Sie also gerne mal mit auf eine Exkursion. (*Heiterkeit*)

Mich nimmt wunder, wie man die Jagd auf eine in der Schweiz vom Aussterben bedrohte Tierart begründet, welche keinen Schaden verursacht. Den Schwan und den Biber nun jagbar zu machen wird viele Bürgerinnen und Bürger sowie die Umweltorganisationen auf den Plan rufen. Ich glaube kaum, dass man in der dichtbesiedelten Schweiz eine Knallerei an den Seen will.

In den meisten Kantonen verursacht der Biber keine allzu grossen Probleme. Es stimmt: Es gibt ein paar Kantone, in denen der Biber aktiv ist. Er ist es auch in meinem Kanton. Ihn jedoch deswegen gleich auf Vorrat abzuschiessen ist absurd. Der Schwan – ich habe mich auch schon dazu geäussert – ist zwar nicht auf der Roten Liste, doch beim Schwan gibt es bessere und elegantere Möglichkeiten der Dezimierung als die Jagd. Man kann die Eier schütteln, damit die Vögel die Brut verlieren. Das gilt übrigens auch für den Kormoran. Ich habe also kein Problem mit Artikel 12 Absatz 3 zu Selbsthilfemaßnahmen.

Ich bitte Sie also, aus diesen Überlegungen heraus meinem Antrag zu folgen und Tiere, welche der Bund selbst auf eine Rote Liste gesetzt hat und welche potenziell gefährdet sind, von der Jagd auszunehmen.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Für den Fall, dass eine Art im Bestand gefährdet ist, legt Artikel 5 Absatz 4 heute schon fest, dass die Kantone einzuschreiten haben. Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Ich denke, das zeigt klar, dass es hier keine zusätzliche Regelung braucht. Es sind im Übrigen oft die eingeschränkten Lebensräume, die zur Dezimierung von Arten führen.

Noch ein Wort zum Fasan: Der Fasan ist eigentlich kein heimisches Tier. Er wurde in Europa ursprünglich zu Jagdzwecken angesiedelt und gezüchtet. Er wandert heute noch ab und zu von Norden, also von Süddeutschland, in die Schweiz ein. Im Übrigen ist der Fasan auch auf dieser Liste und hat eine entsprechende Schonzeit, die artgerecht definiert ist.

Zu den Massnahmen der Kantone: Ich halte hier eine Liste hoch. Sie wurde uns präsentiert und beweist auch, dass die Kantone durchaus in der Lage sind, sehr differenzierte Entscheide zu treffen. Diese Liste beschlägt alle Tierarten, die Kollege Minder jetzt erwähnt hat. Sie sehen an der Buntheit dieser Tabelle, dass es sehr unterschiedliche Schutzgrade gibt. Ich kann meinen Kanton, den Kanton Thurgau, als Beispiel nehmen. Er hat alle Bundesmassnahmen übernommen. Es gibt andere Kantone, die je nach Artvorkommen sehr unterschiedliche Schonzeiten definiert haben. Man kann sie verlängern, man kann sie in seltenen Fällen auch verkürzen. Das ist die Ausgangslage. Das heutige Recht umfasst eigentlich alle Anliegen des Antragstellers.

Ich empfehle Ihnen deshalb – ich erlaube mir das, weil wir das in der Kommission auch diskutiert haben –, diesen Antrag abzulehnen.

**Hösli** Werner (V, GL): Zwei kurze Bemerkungen, erstens zur Waldschnepfe: Es ist nicht richtig, Herr Minder, dass wir da auf die einheimischen Vögel keine Rücksicht genommen haben. Wir haben die Jagdzeit um einen Monat verkürzt, und zwar genau um denjenigen Zeitraum, in dem die Zugvögel noch nicht in der Schweiz sind, von Mitte September bis Mitte Oktober. Mitte Oktober kommen die Zugvögel in die Schweiz, und dann ist diese Vogelart auch jagbar. Wir haben da sehr entgegenkommend auf solche Vorwürfe, wie sie Herr Minder jetzt macht, reagiert und haben diese Vögel auch geschützt.

Zweitens zum Feldhasen: Da hat der Kommissionspräsident angefügt, dass das in der Kompetenz der Kantone ist. Es tut mir leid, dass ich da die Glarner schon wieder rühmen muss. Wir haben im Kanton Glarus den



Feldhasen jahrelang vollständig geschützt, ohne jeglichen Widerstand der Jäger, weil die Bestände einfach wirklich sehr dezimiert waren. Jetzt haben sich die Bestände des Feldhasen wieder ein bisschen erholt. Jetzt ist der Feldhase auch sehr reduziert wieder jagdbar. Das funktioniert einwandfrei. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung völlig richtig wahr.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Ich verweise auch auf die Ausführungen von Herrn Ständerat Hösli; er ist der grösste Spezialist in Bezug auf Schnepfen, als ich es bin (*Heiterkeit*) – ja, Sie haben sich stundenlang damit befasst.

Ich bitte Sie auch, den Einzelantrag Minder abzulehnen. Er hat schon ein Thema aufgebracht, das man ernst nehmen muss. Wir haben schon eine Rote Liste mit gewissen Tieren, deren Bestand als gefährdet oder auf dem Weg zur Gefährdung eingestuft wird. Aber der Antrag hier ist problematisch, weil Sie, Herr Minder, diese Rote Liste mit der Jagdbarkeit verknüpfen. Gerade bei diesen Fällen, die Sie aufgezählt haben, weiß man eben, dass es nicht die Jagd ist – das hat Herr Ständerat Eberle richtig gesagt –, die zur Dezimierung führt, sondern oft die Ausbreitung der Zivilisation, Böden, die sich verändern, Freizeitaktivitäten, die Sie vorhin bejaht haben. Das sind eben Einschränkungen für Wildtiere, die den Bestand dezimieren können. Der Feldhase ist ein Beispiel dafür; sein Bestand wurde durch Füchse, aber im Mittelland auch durch das Grasschneiden arg dezimiert.

Der Kommissionspräsident hat richtig gesagt, dass die Kantone da etwas machen können. Wir müssen daher in anderen Bereichen schauen, wie wir die Bestände dieser Tierarten, die auf den Roten Listen sind, schützen können. Das sollten wir nicht in erster Linie mit der Jagdbarkeit tun.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Ich begründe den Antrag der Minderheit zu Absatz 5: Im Gegensatz zu den Ausführungen des Kommissionsreferenten will ich nicht bloss die Zustimmung des Amtes, sondern die Zustimmung des Departementes, wie wir das bis anhin hatten. Ich begründe dies ganz kurz, weil die Zeit – ich schaue auf die Marschtabelle – langsam knapp wird.

Die Zuständigkeit soll also so bleiben, wie sie jetzt ist. Das heißt, zuständig ist der Bund, also das Amt oder das Departement. Ich habe mich für das Departement entschieden, und zwar aus folgenden Gründen: Kollege Martin Schmid hat in der Eintretensdebatte gesagt, dass Jagdfragen in den Kantonen Chefsache seien. Da melden sich also gewählte Regierungsräte oder -räte. Es ist deshalb protokollarisch eigentlich korrekt, wenn bei gewissen Sachen die Departementschefin und nicht ein Amtschef entscheidet. Stellen Sie sich das "Legitimationsgefälle" – ich sage dem mal so – vor, wenn ein demokratisch gewählter Regierungsrat daherkommt. Bei allem Respekt vor dem Jagdverantwortlichen des Bundes – das ist ein angestellter Beamter. Da wird dann zusammen diskutiert. Unter uns gesagt, die Gefahr ist relativ gross, dass der demokratisch gewählte Regierungsrat kraft seiner Autorität das Amt gegebenenfalls überrollt.

Umgekehrt gibt es auch ein "Legitimationsgefälle". Ich war während kurzer Zeit auch Jagdminister, und ich muss Ihnen sagen, rein von den Kenntnissen her wäre ich in einer relativ schwierigen Situation gewesen. Der Chef der Jagdverwaltung des Bundes hätte mich argumentativ an die Wand nageln können, ich hätte schlicht und einfach nicht reagieren können. Ein Fachgespräch mit der zuständigen Departementschefin hätte ich mir hingegen zugetraut, das hätte mir auch sehr viel mehr Freude gemacht, bei allem Respekt vor der Beamtin des Bafu. Das sind für mich die zwei Gründe, wieso protokollarisch auf der gleichen Ebene – also

AB 2018 S 408 / BO 2018 E 408

Departementschef im Kanton, Departementschefin beim Bund – verhandelt werden soll.

Was dann die Frage der Zuständigkeit anbelangt, darf es nicht bloss bei der Anhörung bleiben, sondern man muss die Zustimmung geben. Das hat damit zu tun, dass die Einschränkung von Schonzeiten genau die Schutzfunktionen betrifft, und diese sind – das haben wir in der Eintretensdebatte gehört – per Definition dem Bund zugewiesen. Also soll der Bund da auch entscheiden können. Wenn man das nicht will, muss man die Floskel mit der Anhörung konsequenterweise streichen. Sie wissen, wie Anhörungen funktionieren: Man hört im besten Fall tatsächlich zu und macht dann trotzdem, was man will. Entweder entscheiden die Kantone, oder es entscheidet der Bund, nachdem die Kantone sich entsprechend haben vernehmen lassen.

Ich bitte Sie deshalb, der bisherigen Zuständigkeitsordnung zuzustimmen. Man soll nicht ohne Not Sachen ändern, die sich während dreissig Jahren bewährt haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich muss nochmals Zeit in Anspruch nehmen, es tut mir leid. Die Schilderung der Zustände auf Ebene Regierungsrat im Kanton Solothurn kann ich nicht beurteilen. Ich hoffe nicht, dass es so ist – nein, es ist sicher nicht so. Wir sind nicht mehr im Mittelalter.



Es geht ja darum, dass die Schonzeiten vorübergehend gekürzt werden können, um beispielsweise zu grossen Beständen zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten – es gibt ja Konkurrenten, die keine natürlichen Feinde mehr haben – oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen. Stellen Sie sich vor, der Feldhase hat im Gebiet X eine Überpopulation entwickelt – das gibt es auch –, weil er noch gute Bedingungen vorfindet, und jetzt muss Frau Bundesrätin Leuthard entscheiden, ob die Schonzeit verlängert respektive verkürzt werden müsste. Das ist nach meinem Dafürhalten absurd und nicht praktikabel.

Im Übrigen haben wir hier den Entwurf des Bundesrates übernommen. Es ist nicht so, dass die Kommission hier Druck gemacht hätte, überhaupt nicht, sondern die Vernunft sagt hier, dass Verwaltungsökonomie durchaus angesagt ist und dass die Schonzeiten vorübergehend durch die kantonalen Jagdbehörden festgelegt werden können.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, so wie das im Übrigen bereits die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen gemacht hat.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Auch ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es handelt sich hier, Herr Ständerat Zanetti, nämlich um eine Kaskade: In Absatz 5 sind vorübergehende Beschränkungen erwähnt und in Absatz 6 dann tatsächliche Änderungen der Schonzeiten oder der Liste. Es macht meines Erachtens Sinn, und es reicht aus, dass bei vorübergehenden Verkürzungen das Bafu nur angehört wird.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Zu Absatz 7: Die Minderheit Rieder will, dass Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, welche die jagdbaren Tierarten betreffen, nicht dem Beschwerderecht unterliegen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit einer knappen Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen, diesen Antrag abzulehnen.

**Rieder** Beat (C, VS): Der Antrag der Minderheit ist weniger dramatisch, als er es auf den ersten Blick zu sein scheint. Es geht um Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden betreffend jagdbare Tiere und nicht betreffend geschützte Tiere; dies vorweg.

Ich versuche das als Nichtjäger anhand eines Beispiels zu erklären, das anlässlich der Hearings von den kantonalen Jagdbehörden aufgezeigt wurde: Wir haben im Mittelwallis eine Hirschherde, die sich auf eine besondere Art der Nahrungsmittelsuche spezialisiert hat. Sie hat sich auf Rebberge spezialisiert. Trauben sind ihre Lieblingsspeise. Sie besucht periodisch Rebberge und verursacht grossen Schaden. Wenn Sie heute als kantonale Jagdbehörde vom Eigentümer dieser Reben aufgefordert werden, zu handeln und diese Hirschherde zu dezimieren, zu vergrämen oder zu vertreiben, dann braucht es nach geltendem Recht zuerst einen Entscheid, eine Verfügung. Diese muss im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Dann beginnt die Beschwerdefrist von dreissig Tagen zu laufen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist kann die Massnahme, diese Tiere zu vergrämen, ausgeführt werden. Sie werden verstehen, dass sich die Hirsche nicht an dieses Prozedere halten und tüchtig weiterfressen, und am Ende des Tages haben Sie den Schaden.

Der Bundesrat oder die Vertreter des Bundesrates haben dann Varianten ins Spiel gebracht: Man könnte Sammelverfügungen erlassen. Ich habe als Jurist gefragt, was eine Sammelverfügung ist, ob man mir das sagen könne. Ich habe keine Antwort bekommen. Dann haben sie gesagt, man könnte auch eine Verfügung auf mehrere Jahre in die Zukunft hinaus erlassen. Das habe ich noch viel weniger verstanden, weil das eigentlich meinem juristischen Spürsinn widerspricht.

Schlussendlich ist das eine unbefriedigende Lösung. Es bringt eine technisch handhabbare Möglichkeit für die kantonalen Jagdbehörden, um bei solchen Schäden einzutreten. Das wäre möglich, indem man in diesen Fällen und nur in diesen Fällen das Beschwerderecht weglässt. Dadurch gefährdet man nicht den Rechtsschutz von geschützten Tieren – das noch einmal ausdrücklich an all jene, die schon den Finger auf dem roten Knopf haben –, es geht um jagdbare Tiere und um Einzelentscheide, die die Jagdbehörde schnell und effizient vor Ort treffen muss. Die Jagdbehörde besteht aus vereidigten Personen, das wird immer wieder vergessen. Sie sind nicht dazu da, herumzuballern oder nach Belieben abzuknallen, sondern sie halten sich an das Recht und an das Gesetz.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Ich kann dazu nicht sehr viele Ausführungen machen. Ich sehe das mehr juristisch. Das Beschwerderecht ist in der Regel über zwei Stufen garantiert. Man müsste vielleicht eher über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde reden. Hier geht es auch um einen zeitlichen Aspekt. Insofern ist das wahrscheinlich einfach eher ein Argument, das dann dazu dienen würde, dass man den Artenschutz oder die Gefährdung abwägen müsste. Da braucht es eigentlich die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung.



# AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



Wir haben das Anliegen, da es in Form eines Einzelantrages kam, selber nicht geprüft. Wir stehen ihm aber skeptisch gegenüber.

## *Abs. 1 Einleitung, 2bis – Al. 1 introduction, 2bis*

### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Minder ... 16 Stimmen  
Dagegen ... 28 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

## *Abs. 5 – Al. 5*

### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

## *Abs. 7 – Al. 7*

### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen  
Dagegen ... 18 Stimmen  
(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

## **Art. 7 Abs. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2018 S 409 / BO 2018 E 409

## **Art. 7 al. 2, 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

## **Art. 7a**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

...

b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis 31. März;  
bbis. Luchse: im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. März;  
bter. Biber: im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März;

...

*Abs. 2*

Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

...

b. die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen; oder  
c. die Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



### *Antrag der Minderheit*

(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

*Abs. 1 Bst. bbis, bter, c*

Streichen

### *Antrag der Minderheit*

(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### *Antrag der Minderheit*

(Zanetti Roberto)

*Abs. 3*

Regulierungen wegen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone sind ausgeschlossen.

### *Antrag Jositsch*

*Abs. 1 Einleitung*

Die Kantone können nach vorheriger Zustimmung des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen für:

### **Art. 7a**

#### *Proposition de la majorité*

*AI. 1*

...  
b. de loups: durant la période allant du 1er septembre au 31 mars;

bbis. de lynx: durant la période allant du 1er février au 15 mars;

bter. de castors: durant la période allant du 1er septembre au 15 mars;

...

*AI. 2*

Ces régulations ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population et doivent être nécessaires pour:

...  
b. prévenir des dégâts ou un danger concret pour l'homme;

c. garantir, sur le plan régional, le maintien de populations d'animaux pouvant être chassés à un niveau approprié.

#### *Proposition de la minorité*

(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

*AI. 1 let. bbis, bter, c*

Biffer

#### *Proposition de la minorité*

(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

*AI. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Proposition de la minorité*

(Zanetti Roberto)

*AI. 3*

Les mesures de régulation prises par les cantons en cas de pertes sensibles lors de l'exercice de leur droit régalien sur la chasse sont exclues.

#### *Proposition Jositsch*

*AI. 1 introduction*

Les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, prévoir la régulation des populations:



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ganz kurz einige generelle Bemerkungen: Das ist jetzt die Pièce de Résistance oder mindestens der Kern der Debatte, die über die Frage stattgefunden hat, ob der Wolf reguliert werden kann oder nicht.

Zwei Dinge sind hervorzuheben: Bedenken Sie, dass Artikel 7a keine "Lex Lupus" ist, also nicht nur den Wolf beschlägt. Dieser Artikel muss für mehr Arten gelten als nur für Wölfe. Er muss auch für Steinböcke, für Höckerschwäne, für den Biber und den Luchs gelten. Deshalb wurde dieser Artikel fein austariert, so geschrieben und so aufgebaut, wie er sich jetzt präsentiert. Bei Artikel 7a nur an Wölfe zu denken ist also zu kurz gegriffen.

Der zweite Punkt ist, dass Artikel 7a nicht alle Probleme lösen wird, die der Wolf bei uns verursacht. Man muss ihn im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 2 betrachten, das gehört ein bisschen dazu, denn dort sind die Einzelabschüsse heute schon geregelt, und natürlich mit der Verordnung. Der unserer Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf scheint sehr austariert und praktikabel zu sein. Er zeugt von einem funktionierenden Vertrauensverhältnis zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Jagdbehörden. Dieses Verhältnis sollte mit der Revision dieses Artikels nicht gestört werden.

**Jositsch** Daniel (S, ZH): Ehrlich gesagt habe ich gerade überlegt, ob ich den Antrag zu Absatz 1 zurückziehen soll, und zwar nicht, weil er nicht sinnvoll ist, sondern weil ich der Meinung bin, dass Sie mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag Rieder das Schicksal dieser Vorlage wahrscheinlich beschlossen haben. Mit dem Ausschliessen des Beschwerderechts haben Sie, glaube ich, eine rote Linie überschritten, die sich nicht mehr korrigieren lässt, egal was noch geschieht. Es gibt aber ja noch einen Zweitrat, weshalb es durchaus Sinn macht, hier noch etwas weiterzukämpfen.

Artikel 7a ist in dieser Revision ein Kernartikel. Ich habe es beim Eintreten schon erwähnt: Der bisher geltende Grundsatz, wonach im Jagdgesetz auf der einen Seite die Kantone für die Bestandesregulierung zuständig sind und auf der anderen Seite der Bund für den Schutzaspekt, wird hier verschoben. Das Bafu soll nur noch angehört werden und nicht mehr entscheiden. Die Kantone sollen autonom entscheiden können. Ich glaube, dass mit dieser Abkehr von der bisherigen Praxis eine Regel eingeführt wird, die fatale Auswirkungen auf den Schutzaspekt haben wird.

Der Bundesrat selbst hat bei der Revision der Jagdverordnung 2012 erläutert, warum diese Aufteilung der Kompetenzen sinnvoll ist. Er hat damals die Gründe genannt, und ich glaube, sie gelten immer noch:

1. Die Zustimmungspflicht macht Sinn wegen des Verfassungsauftrages des Bundes, wegen seiner Zuständigkeit für den Artenschutz.
2. Sie macht Sinn aus Gründen der Rechtssicherheit, die gewährleistet ist, wenn in allen Kantonen eine einheitliche Praxis besteht.
3. Sie macht Sinn aufgrund des Umstandes, dass sich Grossraubtierarten nicht an Kantongrenzen halten, weshalb der Schutzgedanke nur durchgesetzt werden kann, wenn der Bund über das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft den Schutz gewährleisten kann.
4. Sie macht Sinn, weil so wildtierbiologische Erkenntnisse durchgesetzt werden können und nicht nur die kantonalen Regulierungseingriffe und Regulierungsüberlegungen massgebend sind.

AB 2018 S 410 / BO 2018 E 410

Deshalb, glaube ich, ist es aus den Gründen, die der Bund damals angeführt hat, nach wie vor sinnvoll, hier eine eidgenössische Kompetenz beizubehalten, und das bedeutet eben nicht nur Mitsprache-, sondern auch Entscheidkompetenz.

Herr Kollege Baumann, Sie haben eingangs gesagt, dass der Föderalismus wichtig sei. Selbstverständlich, wer möchte das im Ständerat leugnen? Sie haben gesagt, lassen wir doch die Kantone alleine schauen. Das ist richtig, aber wenn sich natürlich die Wolfspopulation vor allem auf zwei, drei Kantone beschränkt, dann ist es nicht im Interesse des ganzen Landes, wenn diese zwei, drei Kantone allein entscheiden. Insofern bedeutet Föderalismus, dass die Kompetenz dann in den Kantonen bleibt, wenn diese für sich alleine Entscheidkompetenz haben. Aber für den Wildtier- und Artenschutz ist eine gesamtschweizerische Sicht notwendig. Deshalb ist es eben auch notwendig, dass wir es auf der Bundesebene lassen und dass dort das Bafu mitentscheiden kann und nicht einfach nur angehört wird.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Die Argumentation von Kollege Jositsch kann man nachvollziehen, wenn man den Hintergrund der Jagdverordnung nicht kennt oder nicht in Betracht zieht. Die Kantone können nicht einfach frei entscheiden, was sie jetzt genau wollen oder nicht, denn diese Verordnung ist heute schon so angelegt, dass sie in Artikel 4 genau regelt, unter welchen Aspekten und Umständen diese Eingriffe stattfinden



dürfen. Wir haben auch eine einschlägige Bundesgerichtspraxis zu diesen Themen, welche greifen würde, falls sich die Kantone nicht an die entsprechenden Hinweise und Vorschriften halten würden.

Es ist, das ist vielleicht noch bemerkenswert, der Bundesrat, der auch vorschlägt, das so zu lösen. Er würde das kaum tun, wenn er glaubte, dass die Bundesverfassung tangiert wäre. Er würde es kaum tun, wenn er davon ausgehen müsste, dass in den Kantonen ein totaler Wildwuchs entstehen würde. Die Kantone, ich wiederhole mich hier, sind durchaus in der Lage, diese Verantwortung nach Vorgabe des Gesetzes, aber auch der entsprechenden Verordnung wahrzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb, den Einzelantrag Jositsch abzulehnen. Wir haben in der Kommission bei diesem Artikel darüber nicht direkt debattiert. Die Logik der bisherigen Debatte lässt mich aber die Empfehlung aussprechen, diesen Einzelantrag abzulehnen und in diesem Punkt dem Bundesrat zu folgen.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Nur ganz kurz: Der Einzelantrag Jositsch ist gewissermassen der siamesische Zwilling meines Minderheitsantrages zu Artikel 5 Absatz 5, der vorhin abgelehnt worden ist. Wieso habe ich diesen Antrag nicht gestellt? Ich habe Ihnen zu Beginn gesagt, dass die ganze Geschichte mit der Wolfsregulierung, zurückgehend auf die Motion Engler, an sich unbestritten ist. Nach dem jetzt geltenden Gesetz – nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 4 – ist ja schon einiges möglich.

Wir haben Ja gesagt zur Motion. Das heisst, dass das auch Niederschlag finden muss in der jetzigen Gesetzesvorlage. Deshalb habe ich gesagt: Gut, fahren wir bei Artikel 7a, was den Wolf betrifft, niederschwellig. Nachdem nun die Kommission Artikel 7a massiv aufgeladen hat, ist es folgerichtig, dass man dem Einzelantrag Jositsch zustimmt. Sonst wird die Idee, nämlich die Wolfsregulierung zu erleichtern, pervertiert, weil noch der Biber, der Luchs und andere Tiere eingeschlossen sind. Das war nicht meine Absicht.

Kollege Baumann hat gesagt, es sei legitim, bei einer Gesetzesrevision draufzupacken. Selbstverständlich ist das legitim. Es ist aber ebenso legitim, die draufgepackten, zusätzlichen Elemente abzulehnen.

Ich empfehle Ihnen deshalb, gemäss Einzelantrag Jositsch die Zustimmung des Bafu zu fordern, nicht bloss die Anhörung, die eine reine Alibiübung wäre.

**Bischofberger** Ivo (C, AI): Ich möchte die Ausführungen, die ich bereits beim Eintreten zu diesem Punkt gemacht habe, nicht wiederholen, aber auf Folgendes hinweisen: Auf Seite 6128 der Botschaft hat der Bundesrat seine Position erläutert und aufgezeigt, warum es eine Anhörung braucht und wie die Ausführungsbestimmungen schlussendlich in bewährter Manier in die Jagdverordnung aufgenommen und spezialisiert werden könnten. Er hat auch aufgezeigt, dass die Kantone schlussendlich darauf angewiesen sind, diese Entscheide in Zusammenarbeit mit dem Bafu zu treffen. Die Anhörung ist im Grunde genommen eben das bewährte Instrument, weshalb dieser Ausdruck nicht durch "Zustimmung" ersetzt werden sollte.

Deshalb möchte ich Sie bitten, den Einzelantrag Jositsch abzulehnen.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Das Ganze hat schon eine Vorgeschichte. Wir haben diese Diskussionen seit Jahren. Von den Kantonen kam dann immer der Vorwurf, es sei schwerfällig, die Zustimmung des Bafu einzuholen. Sie könnten das auch selbst und übernahmen die Verantwortung dafür. In der Regel war es natürlich dann schon so, dass man, wenn es Kritik gab, die Verantwortung dem Bund zuschob. Deshalb haben wir uns entschieden, Ihnen eine Anhörung vorzuschlagen. "Anhörung" heisst, dass das Bafu seine Fachmeinung kundgibt, zu 100 Prozent. Wir gehen davon aus, dass diese von den Kantonen dann aufgenommen und nicht negiert wird. Wir vertrauen den kantonalen Behörden.

Bezüglich jener Fälle, in denen sich eine kantonale Behörde dem völlig emotionslos widersetzen würde, gehen wir davon aus, dass es sowieso eine Beschwerde von irgendwoher gäbe. Es ist dann halt so. Ich muss sagen, ich vertraue jetzt mal den Behörden, aber ich erwarte dann auch, dass sie ihren Job machen, dass sie sich auch der Kritik stellen und dass sie auch schwierige Entscheide fällen, schultern und gut begründen. Nach ein paar Jahren wird man sehen, wo man gelandet ist.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen eine Anhörung – mit diesen Erläuterungen und mit der Erwartung, dass die kantonalen Behörden ihren Job machen.

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Ich bitte Herrn Zanetti, den Minderheitsantrag zu den Buchstaben bbis, bter und c von Absatz 1 zu begründen und sich dazu zu äussern, ob über die drei Buchstaben separat abgestimmt werden soll. Sie sind objektiv teilbar. Zuvor gebe ich das Wort noch dem Berichterstatter, Herrn Eberle.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Das ist der Zeitpunkt, um etwas in allgemeiner Art zum Luchs und zum Biber zu sagen. Die Frage, ob der Luchs und der Biber sinnvollerweise überhaupt reguliert werden



müssen oder können, wurde erwartungsgemäss kontrovers diskutiert. Ich werde etwas wildbiologisch, in der Hoffnung, mit Sachlichkeit zu punkten und auch die Abwehrhaltung gegen die Regulierung des Luchses und des Bbers zu brechen. Wir haben uns überlegt, wie wir den Artenschutz bei den zwei geschützten Arten Luchs und Bber sichern und gleichwohl Handlungsspielräume für die Kantone gestalten können.

Ich beginne mit dem Luchs. Beim Luchs arbeiten die Fachleute in sogenannten Kompartimenten. Heute gibt es 16 Kompartimente. Kleine Kantone sind Teil eines Kompartiments, grosse Kantone, wie beispielsweise die Kantone Wallis, Waadt, Bern, Graubünden oder Tessin, haben mehrere oder Teile von mehreren Kompartimenten vereint. Ein Kompartiment ist nichts anderes als ein biogeografisch abgegrenzter Wildraum. Es ist ein geografischer Raum, in dem es von den Tieren her Sinn macht, Ziele und Massnahmen anzusetzen, die innerhalb dieses Raumes dann auch wirken. Es sind Wirkungsräume für diese Massnahmen.

Zur Sicherung des Artenschutzes beim Luchs schlägt das Bafu vor, dass die Besiedlung des Kompartimentes mit einer minimalen Dichte von 1,5 Luchsen pro 100 Quadratkilometer Lebensraum gegeben ist. Das ist nicht eine politische Zahl, sondern eine wildbiologische, eine populationsdynamische. Gezählt werden Luchse, die älter als einjährig sind; Jungtiere vom selben Jahr werden nicht mitgezählt. Ich erwähne das, damit Sie sehen, dass hier Überlegungen dahinterstecken. Eine Dichte von 1,5 ist moderat. Wir haben heute in der Schweiz Luchskompartimente mit Dichten von 1,9 bis 3,5. Die Räume wären von dieser Bedingung her also regulierbar.

## AB 2018 S 411 / BO 2018 E 411

Wir schlagen vor, dass wir analog zum Wolf auch beim Luchs die Regulierung an die dokumentierte Reproduktion binden. Das heisst, bevor ein Kanton eine Massnahme ergreifen könnte, müsste diese Reproduktionsrate im Kompartiment entsprechend dokumentiert werden. Das geht bei den Luchsen mit Fotofallen relativ einfach. Sobald man feststellt, dass sich der Luchs regelmässig fortpflanzt, ist die Gefahr klein, dass wir Artenschutzprobleme schaffen. Der Bestand ist ab 1,5 Luchsen pro 100 Quadratkilometer gestaltbar. Die Anzahl der freigegebenen Luchse würden wir ebenfalls an die dokumentierte Reproduktion binden. Es wird minimal drei, kann aber bis zu sechs oder sieben Luchse betreffen.

Wir schlagen vor, dass man mit den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung ein weiteres Problem angeht, nämlich die genetische Enge der Biodiversität beim Luchsbestand. Der Luchs wurde ja ausgewildert, das hat zum einen dazu geführt, dass er wieder heimisch wurde, zum andern hat es aber den Nachteil, dass sich permanent die gleichen Tiere vermehren und damit die genetische Vielfalt gefährdet ist.

Wir sollten mit dieser Massnahme die Möglichkeit erhalten, in Zukunft neue Luchse beispielsweise aus den Karpaten in die Schweiz einzuführen, um eine grosse genetische Vielfalt und damit eine gesunde Population zu erhalten. Wir sind aber überzeugt, dass eine solche Aktion in der betroffenen Region politisch nur dann möglich ist, wenn gleichzeitig auch Eingriffe in die Bestände von "Schweizer" Luchsen ermöglicht werden. Man könnte mehr als die dokumentierte Reproduktion im Kompartiment schiessen, müsste aber entsprechend wieder einige Luchse importieren.

Wer also eine hohe Biodiversität und auch eine hohe genetische Vielfalt des Luchsbestandes befürwortet, sollte auch Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bbis zustimmen, damit der Luchs im Sinne der Erwägungen, die ich gemacht habe, regulierbar wird. Wie beim Wolf schlagen wir auch beim Luchs vor, die Bestandesregulierung mit Einzelabschüssen, die heute schon möglich sind, zu verknüpfen. Das Bafu hat den Auftrag, mit wissenschaftlichen Methoden die Verbreitung des Luchses im Kompartiment periodisch zu erheben. Dort wird festgestellt, ob die Bestandesdichte 1,5 oder mehr beträgt. So viel zur Regulierung von Luchsen.

Ich komme zum Bber. Beim Bber haben wir ja die Standesinitiative Thurgau 15.300. Im September 2017 bestimmte die UREK-SR, dass sich die Verwaltung überlegen solle, wie man das Bibermanagement auf dem Dreisäulenprinzip aufbauen kann. Die drei Säulen sind im Sinn von drei verschiedenen Aktionsachsen zu verstehen: Wir wollen nicht nur Schäden bezahlen, sondern auch den Bestand regulieren, aber nur dann, wenn Präventionsmassnahmen getroffen wurden. Die Bestandesregulierung beim Bber würde sich über einen Gewässerabschnitt definieren, den die Kantone bestimmen. Wir würden dort die Möglichkeit schaffen, einzelne Bber oder auch ganze Bberfamilien wegzunehmen und auszusiedeln, um die Gefährdung von bestehenden Bauten massiv zu reduzieren.

Also gilt auch hier: Wir wollen den Bber in seiner Art in keiner Art und Weise gefährden, sondern wir wollen mit entsprechenden Massnahmen und in enger Zusammenarbeit mit den Wildbiologen und anderen Fachspezialisten dafür sorgen, dass der Bber in seiner Art erhalten bleibt und sich im Rahmen seiner Reviergrössen weiter entwickeln kann.

**Zanetti Roberto (S, SO):** Sie werden nicht von mir erwarten, dass ich jetzt ebenso ausführlich und vor allem



ebenso schnell referiere wie der Berichterstatter der Kommission; das sprengte den Rahmen unserer Gesetzesdiskussion.

Ich sage es zum dritten Mal, es ging ursprünglich um eine Erleichterung der Regulierung des Wolfes. Jetzt kommen der Luchs und der Biber dran. Nach Artikel 12 Absatz 2 sind Einzelabschussmassnahmen möglich, wenn Schaden verursacht wird; das müsste reichen. Ich sehe die Anreicherung des Gesetzes mit Bestimmungen zu Luchs und Biber als referendumsrechtlich eher problematisch an. Immerhin wäre es fairerweise im Gesetzesentwurf, das brächte immerhin eine gewisse Transparenz. Ich beantrage, dass man das streicht, weil das seinerzeit bei der Behandlung der Motion Engler mindestens bei mir kein Gegenstand der Überlegungen war. Bei Buchstabe c würde man dem Bundesrat eine Generalvollmacht erteilen. Wenn wir hier einen Sunset Act erlassen – so heißen, glaube ich, Gesetze, die auslaufen –, geknüpft an die Amtszeit der Frau Bundesrätin, könnte ich damit leben, denn Ihnen, Frau Bundesrätin, könnte ich vertrauen. Aber was darüber hinaus in Zukunft passiert, ist ungewiss, ich bin mir da einfach nicht sicher. Es gibt Leute, denen man traut, und es gibt Leute, denen man alles zutraut. Herr Jositsch hat zwar gesagt, der Vorlage sei vorhin bereits der Todesstoss verabreicht worden, aber diese Generalvollmacht an den Bundesrat wäre der referendumsrechtliche Sargnagel dieser Vorlage.

Deshalb lade ich Sie ein, diese Bestimmung abzulehnen. Wenn Sie unbedingt dem Referendum Vorschub leisten wollen, dann fahren Sie gemäss Mehrheit. Ich hätte Sie immerhin gewarnt, dass das referendumsrechtlich sehr, sehr problematisch wäre.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Was den Biber und den Luchs betrifft, gibt es selbstverständlich in einigen Kantonen Bestände, bei denen man eingreifen muss. Aber wir haben natürlich verschiedene Möglichkeiten. Artikel 12 Absatz 2, Herr Ständerat Zanetti hat es gesagt, lässt den Einzelabschuss zu, natürlich unter der Voraussetzung, dass das Schadenpotenzial relevant ist.

Ich denke, beim Biber haben wir ein Konzept, das mit den Kantonen stetig verfeinert wird. Dort ist die Frage vor allem die, ob das Schadensausmaß so gross und in so vielen Kantonen relevant ist, dass es gerechtfertigt ist, in Artikel 7a generell eine Bestandesregulierung einzuführen.

Beim Luchs ist die Ausgangslage ähnlich. Der Luchs ist nicht nur in der Deutschschweiz verbreitet. Es gibt ihn z. B. im Kanton Luzern und im Kanton Waadt. In einzelnen Kantonen gibt es grosse Bestände. Für uns stellt sich vor allem die Frage, wie man vorgeht: über den Einzelabschuss gemäss Artikel 12 Absatz 2? In Artikel 7a finden Sie auch Litera c, die es dem Bundesrat erlaubt, gegenüber den Kantonen gewisse Tierarten als regulierbar zu bezeichnen. Statt flächendeckend kann die Regulierung also auf Gesuch eines Kantons hin auch über Litera c vorgenommen werden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat sich an den Antrag der Kantone angelehnt. Die Mehrheit der Kantone wollte auch den Luchs und den Biber aufnehmen. Das ist nicht ein Antrag des Bundesrates. Aber eben, es ist auch hier wieder eine Sache des Vertrauens, ob man mit dieser Regulierung korrekt umgeht. Auch die Standesinitiative Thurgau fragte, wie man damit umgeht. Wir haben ein Dreisäulenkonzept. Erstens braucht es eine Vergütung bei Schäden, zweitens braucht es Massnahmen zur Prävention, wenn es zu Schäden kommt, und drittens braucht es dann eben eine Bestandesregulierung. Unsere Vorstellung wäre es, dass Massnahmen schön in dieser Kaskade erfolgen. Problematisch wäre es, nur auf die Regulierung zu setzen. Aber wir können die Mehrheit so unterstützen.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Weil wir Erstrat sind, erlaube ich mir hier, zuhanden der Materialien noch einige Ausführungen zu machen, die dann möglicherweise dem Zweitrat helfen, hier entsprechende Korrekturen vorzunehmen, falls das nötig ist: Die Crux bei den Anträgen der Minderheit Zanetti Roberto besteht darin, dass auch Buchstabe c gestrichen werden soll. Das würde dann bedeuten, dass der Bundesrat keinen Handlungsspielraum mehr hätte. Wenn man diese Bestimmung streicht und der Bundesrat dann trotzdem in der Not handeln muss, dann tut er das rechtswidrig. Ich denke nicht, dass Herr Zanetti das lustig fände. So gesehen ist es konsequent – ich habe das erläutert –, dass wir hier diese beiden Tierarten aufnehmen. Es ist auch im Sinne der Erwägungen der Frau Bundesrätin in Bezug auf die Konzepte.

Wenn ich zum Biber noch etwas sagen darf: Bei der Standesinitiative Thurgau – das haben wir in der Debatte bereits eingebracht – ging es darum, ob der Biber als regulierbare Tierart aufgenommen werden soll oder nicht. Es wurde klar, dass es nicht darum gehen kann, dass neu nur die Infrastrukturschäden bezahlt werden können, wie das die Initiative – in

AB 2018 S 412 / BO 2018 E 412

Klammer: vielleicht etwas zu eng formuliert – verlangt, sondern auch hier sind die drei Säulen des Jagdgesetzes grundsätzlich miteinander zu kombinieren. Es sind die drei Säulen Prävention, Schadenvergütung und



Intervention oder Regulierung. Für Letzteres kennt das Gesetz zwei Möglichkeiten: entweder Einzelabschüsse, wie sie Herr Zanetti als Mittel sieht, oder Regulierungseingriffe gemäss Artikel 7a. Die Verwaltung hat uns aufgezeigt, wie die drei Säulen auch auf Verordnungsstufe eingebracht werden können. Wenn man Interventionen vornehmen können will, muss der Biber in Artikel 7a angesprochen werden. Nur dann kann dieses Dreisäulenprinzip überhaupt greifen. Es geht um Konzepte, um das Biberkonzept, um das Luchs konzept. Dort sollen diese drei Säulen zum Tragen kommen. Wenn man das auf Artikel 12 Absatz 2 begrenzt, dann haben wir die Verknüpfung dieser Grundsätze nicht. Das fände ich schade.

Nochmals: Es geht überhaupt nicht darum, irgendwelche Tierarten, diese grossen Beutegreifer auszurotten. Im Gegenteil, sie sind ein gutes Zeichen für unsere Biodiversität. Wir wollen die Probleme lösen, die sich in einer dichten Zivilisation ergeben. Wir müssen mit diesen Problemen so umgehen, dass die Tierarten eben gerade nicht gefährdet sind.

So viel zu dieser Verwebung. Ich bitte Sie also – ich kann das für alle drei Anträge bezüglich der Buchstaben bbis, bter und c empfehlen –, der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Kommission hat nach eingehender Diskussion und Debatte mit 7 zu 4 Stimmen beschlossen, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Ich kann kurz erläutern, worum es bei Absatz 2 geht. Es geht eigentlich um die Begriffe "grosser Schaden" oder normaler "Schaden". Die "konkrete Gefährdung von Menschen" ist bei beiden Varianten, beim Antrag der Kommissionsmehrheit und beim Entwurf des Bundesrates, enthalten. Ich überlasse es Herrn Zanetti, hier noch zu argumentieren.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Ich beginne beim Einleitungssatz von Artikel 7a Absatz 2: "Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population" – so heisst es gemäss Mehrheit; gemäss Bundesrat heisst es: der betreffenden Population – "nicht gefährden und müssen erforderlich sein für ...".

Was heisst das jetzt: "der betreffenden Population" bzw. einfach "der Population"? Heisst das, wenn es mit der Calanda-Population Probleme gibt und es dann irgendwo am Simplon auch noch eine Population gibt, dass man am Simplon die Population ausdünnen kann, weil ja am Calanda die Population weiterlebt? Das ist für mich zu unklar. Deshalb sollte es hier "die betreffende Population" heissen, wie es eben der Bundesrat und die Minderheit vorschlagen.

Buchstabe a gemäss Bundesrat ist unbestritten, aber er schliesst meines Erachtens Buchstabe c der Mehrheit ein. Diese Regulierungen müssen den "Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt" zum Inhalt haben. Die "Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten" ist für mich in diesem Oberbegriff der "Erhaltung der Artenvielfalt" mitgemeint. So würde ich das auf jeden Fall verstehen, sodass man Buchstabe c streichen könnte.

Bei der Verhütung "von grossem Schaden" oder "von Schaden" scheint mir der Entwurf des Bundesrates mit "grossem Schaden" ausgewogen. Dass man "zumutbare Schutzmassnahmen" voraussetzt, finde ich eigentlich auch ganz in Ordnung.

Ich bitte Sie, Absatz 2 integral gemäss Bundesrat zu verabschieden. Zu Absatz 3 spreche ich nachher.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie, hier wirklich der Minderheit Zanetti Roberto zuzustimmen, weil, so finde ich, das jetzt auch so eine Frage des Augenmasses ist. Oben haben Sie jetzt zugestimmt; wir regulieren auch den Luchs und den Biber, und für den Wolf wird es schwieriger. Wir sind uns ja alle einig: Regulierung ja – aber mit Augenmass. Das ist jetzt für mich so ein Artikel, wo es halt wichtig ist, ob jeder Schaden reicht. Es kann ja hier ein Personenschaden, ein Sachschaden, sonst ein Schaden sein – es ist alles offen, auch nach Berner Konvention. Wir schlagen Ihnen den Begriff "grossen Schaden" vor. Das ist auch unbestimmt, es muss auch im Einzelfall abgewogen werden, aber es besteht ein Unterschied zu irgendeinem Schaden. Das, glaube ich, spielt dann eben auch für die Behörden eine Rolle.

Deshalb sollte man, finde ich, bei Absatz 2 Litera b bei der Version des Bundesrates bleiben.

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Ich bitte Herrn Zanetti, noch seinen Minderheitsantrag zu Absatz 3 zu begründen.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Ich bin bei dieser Minderheit der Einsame. Zu Absatz 3 eine Vorbemerkung: Ich muss zu meiner Schande gestehen, dass ich nicht Vegetarier bin. Gegen den Herbst werde ich jeweils wild auf Wild. Es würde mir überhaupt nicht passen, wenn der Wolf oder der Bär oder der Luchs oder wer auch immer mir die ganze Wildpalette abservieren würde. Aber das passiert nicht, dafür ist ja in Absatz 2 Litera a gesorgt.

Was will jetzt Absatz 3? Die ganze Geschichte ist ja losgegangen, weil insbesondere der Wolf sich an Schafen vergreift oder der Bär sich sogar an Eseln, an Geissen, an Ziegen. Das wollen wir alles nicht. Einverstanden, d'accord. Aber von irgendetwas muss dieser Wolf auch leben. Von Luft und Liebe kann er nicht leben. Dann



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



müssen wir ihm wenigstens zugestehen, dass er halt das eine oder andere Wildtier reissen kann. Sonst bleibt ihm – das habe ich mir vorhin überlegt – einzig noch der Biber. Das wäre bezüglich der Nutzung der Jagdregale erlaubt. Das wäre allenfalls ein innovativer Ansatz: der Walliser Wolf mit dem Thurgauer Biber.

Aber ich bin einfach der Meinung, dass der Einwand, dass ein Reh oder ein Hirschkalb gerissen worden ist, nicht dafür herhalten kann, dass man jetzt den Wolf regulieren kann. Deshalb soll das mit Absatz 3 klipp und klar formuliert werden. Solange der Wolf nicht Vegetarier ist, muss er sich irgendwann halt auch an Wildtieren vergreifen. Wenn er zum Vegetarier würde, kämen die Förster und würden sagen, er verursache Schäden – dann müsste er auch wieder abgeknallt werden. Deshalb soll hier einfach Klarheit geschaffen werden.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich habe mir überlegt, ob ich überhaupt noch etwas sagen soll. Ich finde die Seriosität dieser Voten nicht wirklich angemessen. Wenn man sich ein bisschen mit der Materie auseinandersetzt, wenn man Kollege Cramer in Bezug auf die Mengenverhältnisse auf der Wildbahn zugehört hat, zeugt diese Argumentation wirklich von einem abgrundtiefen Misstrauen gegen alles, was der Staat und seine Funktionäre regeln. Das kann es doch nicht sein. Entweder glauben wir an die Institutionen und an die Rechtstreue in der Umsetzung eines Gesetzes, oder dann versuchen wir aus opportunistischen Gründen irgendwelche Regelungen einzuführen, für die es überhaupt keinen Platz gibt. Es gibt kein Indiz, in keinem Gesetz und auch in keiner Verordnung zu diesem Thema, das darauf hinweisen würde, dass die von Kollege Roberto Zanetti genannten Beispiele dazu führen würden, dass man reguliert und Bestände einschränkt. Wir haben gesehen, welch hohe Anforderungen erfüllt werden müssen, damit überhaupt reguliert werden soll und kann. Dann ist dieses Argument – entschuldigen Sie den Ausdruck – läppisch.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Darauf muss ich reagieren. Zuerst mal möchte ich mich bedanken für diese Belehrungen. Ein Hinweis an das Amtliche Bulletin: Ich meine "Beleerungen", geschrieben mit zwei e! Schauen Sie Litera c des Antrages der Kommissionsmehrheit an. Da ist von "Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten" die Rede. Den Zusammenhang mit dem Jagdregal hat also die Mehrheit hergestellt, den habe nicht ich hergestellt. Absatz 3 habe ich gewissermassen als Notagel zum Antrag der Mehrheit beantragt. Deshalb muss ich mir diese "Beleerungen" des Kommissionspräsidenten nicht gefallen lassen.

**Engler** Stefan (C, GR): Ich möchte Sie auch bitten, in diesem Punkt der Mehrheit zu folgen, und zwar aus folgenden drei Überlegungen:

AB 2018 S 413 / BO 2018 E 413

Die erste Überlegung: Kollege Minder hat ja das Verhältnis von Jagd Schweiz zum Grossraubwild eigentlich gut erläutert. Jagd Schweiz und die Jägerschaft nehmen eine konstruktive Rolle ein, sie wissen darum, dass hier ein neuer Konkurrent auftritt. Man wird auch die Bejagungs- und Abschusspläne entsprechend ausrichten müssen; und der Wolf muss nicht zum Vegetarier werden, er wird auch in Zukunft in der Wildbahn seine Beute vorfinden. Es ist ja so, dass die Verbreitungsgeschwindigkeit der Wolfsbestände sich nach der verfügbaren Nahrung ausrichtet. Das prägt das Habitat dieser Tiere.

Der zweite Grund, weshalb man den Minderheitsantrag Zanetti Roberto ablehnen sollte, ist folgender: Artikel 1 Absatz 1 des Jagdgesetzes beschreibt den Zweck dieses Gesetzes. Hier wird ausdrücklich gesagt, dass das Gesetz auch eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten hat. Es stellt die Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben. Das Jagdgesetz will die Jagd in der Schweiz ausdrücklich auch ermöglichen.

Der dritte Grund betrifft eine Bestimmung aus der Verordnung: Ich verstehe nicht ganz, weshalb der Bundesrat nicht bereit war, die Bestimmung, die heute in der Verordnung steht – wonach nämlich bei der Regulierung des Grossraubwils auch berücksichtigt werden muss, wenn hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursacht werden –, ins Gesetz zu übernehmen. Ich nehme ja nicht an, dass man diese Voraussetzung für die Regulierung, indem man sie nicht ins Gesetz aufnahm, aufgeben wollte; es ist wohl eher ein Versehen.

Entsprechend bitte ich Sie, in dieser Frage der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie auch, den Antrag der Minderheit Zanetti Roberto hier abzulehnen. Es ist ein Widerspruch zu Buchstabe c gemäss Mehrheit; beides geht nicht, und wie gesagt wurde, steht der Grundsatz der angemessenen Nutzung der Wildbestände eigentlich schon in Artikel 1. Buchstabe c gemäss Mehrheit braucht es nicht, aber wir sträuben uns nicht dagegen. Es ist an sich auch eine unnötige Regulierung.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



### *Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen  
Für den Antrag Jositsch ... 14 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Herr Zanetti ist damit einverstanden, dass wir über die drei Buchstaben einzeln abstimmen.

### *Abs. 1 Bst. bbis – Al. 1 let. bbis*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

### *Abs. 1 Bst. bter – Al. 1 let. bter*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen  
(1 Enthaltung)

### *Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen  
(3 Enthaltungen)

### *Abs. 2 – Al. 2*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

### *Abs. 3 – Al. 3*

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen  
Dagegen ... 30 Stimmen  
(1 Enthaltung)

### *Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

## **Art. 8**

### *Antrag der Kommission*

#### *Abs. 1*

Bei verletzten Tieren oder bei Tieren, bei denen nicht klar erkenntlich ist respektive klar beurteilt werden kann, ob sie bei Ausübung der Jagd verletzt wurden, muss eine Nachsuche durch ein Nachsuchegespann mit anerkannter Prüfung durchgeführt werden. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

#### *Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



## Antrag Engler

### Abs. 2

... erlegen. Die Kantone können Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse ...

### Art. 8

#### *Proposition de la commission*

##### AI. 1

Une recherche est effectuée avec des chiens spécialisés dans la recherche du gibier blessé et leurs conducteurs justifiant d'un examen reconnu lorsque des animaux sont blessés ou lorsqu'il est impossible de déterminer clairement s'ils ont été blessés dans le cadre de la chasse. Les cantons définissent les modalités.

##### AI. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Proposition Engler*

##### AI. 2

... malades. Les cantons peuvent autoriser les titulaires d'une autorisation de chasser à abattre, durant les périodes d'ouverture de la chasse, des animaux blessés ou malades d'espèces pouvant être chassées. Ces tirs d'abattage ...

**Hösli** Werner (V, GL): Dieser Artikel ist sehr fachtechnisch. Ich möchte Sie damit verschonen, hier in die Details zu gehen. Es geht um das Verhalten des Tieres im Feuer sowie um Schusszeichen oder Anschussmerkmale. Letztlich sind es zwei Fragen:

1. Inwieweit sollen die Jägerinnen und Jäger eine eigene Beurteilung machen können, ob sie mit dem Schuss getroffen haben oder nicht? Da geht es um Schussabkommen und eben um die eingangs erwähnten Details, in denen die Jägerschaft geschult ist. Deshalb finde ich die von der Kommission beantragte Formulierung wichtig und richtiger als die bundesrätliche Lösung, da sie dem Jäger ein Urteil zugesteht.
2. Ich würde aber bezüglich der Formulierung der Kommission – es "muss eine Nachsuche durch ein Nachsuchegespann mit anerkannter Prüfung durchgeführt werden" – dem Zweitrat eine nähere Überprüfung in Auftrag geben. Da könnte die bundesrätliche Lösung, gemäss der "eine fachgerechte Nachsuche innerhalb nützlicher Frist" erfolgen muss, gesetzestechnisch und aus föderaler Sicht besser sein.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Das ist jetzt wieder lustig: Wir wollen den Kantonen mehr Freiheit geben, den Einzelfall zu regeln, und Sie wollen eine Bundesregulierung. Okay. Wir

AB 2018 S 414 / BO 2018 E 414

meinen, eine Nachsuche braucht es, aber wie sie organisiert ist, das möchten wir eigentlich den Kantonen überlassen, denn es spielt ja auch eine Rolle, um was für Tiere es sich handelt. Ich bin damit einverstanden, wenn man nun sagt, man studiere das nochmals im Zweitrat. Aber aus meiner Sicht kann man das auch gemäss der Fassung des Bundesrates machen.

**Engler** Stefan (C, GR): Ich kann mich kurzhalten, da ich glaube, dass es sich bei Artikel 8 Absatz 2 um ein gesetzgeberisches Versehen handelt, wenn neu die Jägerschaft und insbesondere Revierpächter kein verletztes und krankes Wild erlegen dürfen.

Das geltende Recht sieht vor, dass nebst den Wildhütern und den Jagdaufsehern vor allem Revierpächter berechtigt sind, auch ausserhalb der Jagdzeit verletzte und kranke Tiere zu erlegen. In den Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 2 wird ausgeführt, weshalb man sich da für eine neue Bestimmung entschieden hat: Es geht darum, Missbrauch vorzubeugen. Könnten Jäger verletztes und krankes Wild erlegen, so könnte nicht ausgeschlossen werden, dass nebst den jagdbaren Wildarten auch geschütztes Wild erlegt wird, das verletzt oder krank ist.

Ich bin klar der Meinung, dass wir mit dieser neuen Bestimmung dem Tierschutz nichts Gutes tun. Es muss möglich sein, dass die Kantone die Jägerschaft berechtigen können, während der Jagdzeit verletztes und krankes Wild jagdbarer Arten auch zu erlegen. Es ist ein Gebot des Tierschutzes, Tiere nicht unnötig leiden zu lassen, wenn sie für den Jäger erkennbar krank oder verletzt sind. Insbesondere in den Kantonen mit Revierjagd spielt das eine wesentliche Rolle. Diese Kantone verfügen nicht über eine grosse Anzahl an Wildhütern und Jagdaufsehern, wie das in Kantonen mit Patentjagd der Fall ist; dort ist der Wildhüter relativ rasch vor Ort,



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5013 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052  
Conseil des Etats • 5013 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052



wenn ihm ein Jäger meldet, er habe ein verletztes oder krankes Tier gesehen. In einem Kanton mit Revierjagd sind die Revierpächter ja praktisch das ganze Jahr mit der Waffe im Revier unterwegs, wobei der Kanton ihnen ja sogar die Aufgabe überträgt, verletztes und krankes Wild im Revier vom Leid zu erlösen; dort also übernimmt der Pächter sozusagen Aufgaben der Jagdaufseher.

Wenn man nicht will, dass ein Jäger auf der Jagd auch ein krankes geschütztes Tier erlegt, kann man das vorsehen. Das habe ich mit meinem Antrag auf Anpassung dieser Bestimmung versucht. Ich schlage nämlich vor, dass die Kantone Jagdberechtigten gestatten können, während der Jagdzeit verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten zu erlegen, also nicht etwa Tiere geschützter Arten. Es geht darum, dass ein Jäger verletztes oder krankes Wild rasch von seinem Leiden erlösen kann.

**Eberle** Roland (V, TG), für die Kommission: Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag anzunehmen. Wir haben über diesen Sachverhalt diskutiert, haben dann aber irgendwie in der Hitze des Gefechtes keinen entsprechenden Antrag gestellt. Es geht ja darum, dass man Tiere jagdbarer Arten natürlich auch innerhalb der Schonzeit erlegen dürfen soll, wenn sie krank oder verletzt sind. Ich bitte Sie also, auf die Revierpächter Rücksicht zu nehmen. Ich überblicke die Revierpacht im Kanton Thurgau seit 1994. Es ist mir kein einziger Fall bekannt, in dem diese Pflicht, diese Aufgabe des Jägers missbraucht worden wäre.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Ich habe nichts einzuwenden. Man kann diesen Einzelantrag annehmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Engler ... 43 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(2 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Wir schliessen hier die Sitzung und fahren mit der Beratung dieses Geschäftes in der dritten Sessionswoche fort. Die Behandlung der weiteren Geschäfte der heutigen Tagesordnung erfolgt ebenfalls in der dritten Sessionswoche.

*Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 55*

AB 2018 S 415 / BO 2018 E 415